

NR. 14/2019
vom 11. Juni 2019

Impressum

			
Herausgeber:	Universität Mannheim	Rektorat	
Zusammenstellung:		Dezernat VI, Herr Tomesch	1030
Druck:		Zentrale Vervielfältigungsstelle	1115

Die Bekanntmachungen des Rektorats sind das amtliche Mitteilungsblatt des Rektorats der Universität Mannheim gemäß § 2 der Satzung über Bekanntmachungen an der Universität Mannheim in der Fassung vom 27.02.2019.

Die Bekanntmachungen des Rektorats erscheinen in der Regel einmal monatlich und gegebenenfalls aus aktuellem Anlass. Die derzeitige Auflage beträgt 342 Exemplare.

Inhalt:	Seite
2. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Current English Linguistics and Literary Studies (CELLS)	6
3. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Master-Studiengang „Wettbewerbs- und Regulierungsrecht“ (LL.M.)	7
5. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Master-Studiengang „Master of Laws (LL.M)“	11
5. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Masterstudiengang „Master of Comparative Business Law – M.C.B.L.“	13
15. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den volkswirtschaftlichen Bachelorstudiengang an der Universität Mannheim	14
7. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftspädagogik“	22
9. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Masterstudiengang „Wirtschaftspädagogik“	26
Studienordnung für das studienvorbereitende „GAP Year in Accounting and Taxation“ der Universität Mannheim	30
3. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Politikwissenschaft der Universität Mannheim	37
3. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie der Universität Mannheim	42

Inhalt:	Seite
4. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Soziologie der Universität Mannheim	50
5. Satzung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge Master of Arts (M.A.) Political Science und Master of Arts (M.A.) Sociology der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim	55
Studienordnung Doppelabschlussprogramme im Studiengang Master of Arts (M.A.) Political Science der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim	60
5. Satzung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge Master of Science (M.Sc.) in Psychologie der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim	68
Studienordnung für den Promotionsstudiengang Sozialwissenschaften am Center for Doctoral Studies in Social and Behavioral Sciences (CDSS) der Universität Mannheim	74
Prüfungsordnung für die Masterprüfung von Nichtstudierenden (Externenprüfung) im Prüfungsprogramm „International Program in Survey and Data Science“ (IPSDS) der Universität Mannheim	103

**2. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene
Auswahlverfahren im Studiengang
Bachelor of Arts (B.A.) Current English Linguistics and Literary Studies (CELLS)**

vom 04. Juni 2019

Aufgrund von § 63 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG), § 6 Absatz 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 29. Mai 2019 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG die nachstehende Änderung der Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Current English Linguistics and Literary Studies (CELLS) vom 15.12.2016 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nummer 33/2016, Seite 29 ff.), zuletzt geändert am 12.04.2019, beschlossen.

Artikel 1

§ 6 Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt neu gefasst:

„2. die in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesene Einzelnote im Fach Englisch“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Herbst-/ Wintersemester 2019/2020.

Ausgefertigt:

Mannheim, den 4.6.2019


Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor



3. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Master-Studiengang „Wettbewerbs- und Regulierungsrecht“ (LL.M.)

vom **04. Juni 2019**

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 29. Mai 2019 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Master-Studiengang „Wettbewerbs- und Regulierungsrecht“ (LL.M.) vom 6. Februar 2017 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 3/2017, S. 12 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 4. Mai 2018 (BekR Nr. 12/2018, S. 14) beschlossen.

Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am **04. Juni 2019**.

Artikel 1 Änderung der Satzung

(1) In § 3 Absatz 2 wird Satz 3 wie folgt neu gefasst:

„³Die Zusammensetzungen der einzelnen Module sowie die jeweiligen Themenbereiche der diesen zugehörigen Lehrveranstaltungen sind in der Anlage dieser Prüfungsordnung, die weiteren Inhalte im Modulkatalog des Studiengangs „Wettbewerbs- und Regulierungsrecht“ (LL.M.) der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung (Modulkatalog) festgesetzt; der Modulkatalog wird vom Fakultätsrat im Einvernehmen mit der zuständigen Studienkommission beschlossen und auf den Internetseiten der Universität Mannheim bereitgestellt.“

(2) In § 11 Absatz 3 Nummer 1 werden nach dem Wort „Teilnahme“ die Wörter „an dem ersten Lehrveranstaltungstermin“ eingefügt.

(3) In § 12 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 werden die Wörter „hinreichenden Teilnahme“ ersetzt durch die Angabe „Mitarbeit in der Lehrveranstaltung gemäß § 12a Absatz 1“.

(4) Nach § 12 wird ein neuer § 12a mit folgendem Inhalt eingefügt:

„§ 12a Mitarbeit in Lehrveranstaltungen

(1) ¹In Lehrveranstaltungen mit diskursivem Charakter und einer maximalen Teilnehmerzahl von in der Regel 30 Studierenden sowie in Lehrveranstaltungen, die der Aneignung praktischer Fähigkeiten dienen, besteht die Möglichkeit, die Mitarbeit in dieser Lehrveranstaltung als Studienleistung gemäß § 12 Absatz 1 Ziffer 2 festzusetzen, falls dies zum Erreichen des Lernziels der Lehrveranstaltung förderlich ist. ²Die Mitarbeit wird vom Prüfer mit „bestanden“ bewertet, falls die Beiträge des Studierenden an ihn zu stellenden Erwartungen ohne wesentliche Einschränkung entsprechen, mithin das im Modulkatalog festgelegte Lernziel aktiv durch diese gefördert wird

(erfolgreiche Mitarbeit).³ Grundlage für diese Leistungsbewertung ist eine Gesamtschau sämtlicher Beiträge des Studierenden zu der Lehrveranstaltung unabhängig von ihrer Art (mündlich, schriftlich, praktisch oder eine Kombination aus diesen).

(2) ¹Eine erfolgreiche Mitarbeit wird vermutet, wenn der Studierende mindestens an 80 % der Lehrveranstaltungsstunden teilgenommen hat. ²Bei einer Teilnahme an weniger als 80% wird unabhängig von den Gründen der Nichtteilnahme vermutet, dass keine erfolgreiche Mitarbeit durch den Studierenden erbracht wurde. ³Die Summe der Lehrveranstaltungsstunden ergibt sich aus dem Modulkatalog; fallen im Laufe des Semesters Lehrveranstaltungsstunden aus, die nicht nachgeholt werden, so verringert sich die Summe der Lehrveranstaltungsstunden für die Berechnung der Prozentsätze der Vermutungsregelungen entsprechend. ⁴Das Ergebnis dieser Berechnungen wird mit einer Dezimalstelle berücksichtigt und kaufmännisch auf volle Stunden gerundet. ⁵Die vorstehenden Vermutungen sind durch den Prüfer im Wege einer Gesamtschau im Einzelfall widerlegbar. ⁶Hat der Studierende danach die Mitarbeit nicht bestanden, legt der Prüfer auf Wunsch des Studierenden fest, welche weiteren Beiträge von diesem ergänzend zur Teilnahme erfolgreich zu erbringen sind, soweit hierdurch noch eine erfolgreiche Mitarbeit erreicht werden kann.

(3) ¹Bei einer Teilnahme an weniger als 60% der Lehrveranstaltungsstunden wird unabhängig von den Gründen der Nichtteilnahme vermutet, dass eine erfolgreiche Mitarbeit ausgeschlossen ist. ²Wendet sich der Studierende in einem solchen Fall an den Prüfer und hält dieser eine erfolgreiche Mitarbeit im Einzelfall dennoch für möglich, bedarf die Widerlegung dieser Vermutung sowie sodann die Festlegung der ergänzend zur Teilnahme zu erbringenden weiteren Beiträge des Einvernehmens des zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden.“

(5) § 24 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 24 Rücktritt und Säumnis

(1) Ist der Studierende aus einem triftigen Grund, insbesondere wegen Krankheit, gehindert, an einem Prüfungstermin ganz oder teilweise teilzunehmen, kann der Studierende einen Antrag auf Genehmigung der Rücktritts- oder Säumnisgründe stellen.

(2) Der Antrag ist im Studienbüro unverzüglich schriftlich zu stellen (Erklärung); die Entscheidung über diesen Antrag trifft der Prüfungsausschuss. Es obliegt dem Antragsteller, die für den Rücktritt oder die Säumnis geltend gemachten Gründe glaubhaft zu machen. Im Falle einer Krankheit des Studierenden ist zudem unverzüglich ein ärztliches Attest, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, einzuholen und im Studienbüro einzureichen. Bei Krankheit eines von dem Studierenden zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen ist der Nachweis über die Betreuungsverpflichtung zu führen.

(3) Die Stattgabe des Antrags auf Genehmigung der Rücktritts- oder Säumnisgründe ist ausgeschlossen, wenn das Prüfungsergebnis bekanntgegeben ist, es sei denn, dem Studierenden war eine frühere Antragsstellung und Glaubhaftmachung der Rücktritts- oder Säumnisgründe aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich.

(4) Als triftiger Grund wird insbesondere anerkannt, falls der Studierende aufgrund eines Aufenthaltes an einer ausländischen Hochschule zu dem Prüfungsversuch, zu dem er verbindlich angemeldet ist, nicht an der Prüfung teilnehmen kann.

(5) Hat der Studierende in Kenntnis oder in fahrlässiger Unkenntnis einer Krankheit an einem Prüfungstermin teilgenommen, kann ein Rücktritt wegen dieses triftigen Grundes nicht mehr genehmigt werden. Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, falls der Studierende bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt hat.

(6) Wird dem Antrag stattgegeben, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen und die Prüfung ist neu zu beginnen.

(7) Wird dem Antrag nicht stattgegeben, gilt dieser als nicht erklärt. In diesem Fall wird eine vom Studierenden rechtzeitig abgegebene Leistung durch die Prüfer bewertet; hat der Studierende keine Leistung innerhalb der Bearbeitungszeit abgegeben, gilt die Leistung als mit der Note und Punktzahl „ungenügend“ (0 Punkte) oder der Note und dem Zahlenwert „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet.

(8) Von Vorleistungen kann der Studierende ohne Geltend- und Glaubhaftmachung eines triftigen Grundes zurücktreten. In diesen Fällen ist für das betroffene Semester die Zulassung zu der Prüfung, für welche die Vorleistung festgelegt ist, grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn, der für diese Prüfung zuständige Prüfer gestattet auf Antrag des Studierenden die Absolvierung einer ersatzweise zu erbringenden Vorleistung. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn dies unter Abwägung der Bedeutung der Vorleistung für die Prüfung mit den berechtigten Interessen des Studierenden verhältnismäßig ist. § 23 bleibt unberührt.“

(6) § 30 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) ¹Das MaCCI Competition Policy Forum besteht aus zehn Lehrveranstaltungsterminen während der gesamten Studienzzeit für das Masterstudium. ²Die Form des Nachweises der Teilnahme an Lehrveranstaltungsstunden regelt der Prüfungsausschuss durch Beschluss.“

(7) § 32 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) ¹Vor Vorliegen der Gesamtnote kann Studierenden ab einer ECTS-Punktzahl von 30 auf Antrag auf dem Transcript of Records (Notenauszug) eine vorläufige Durchschnittsnote ausgewiesen werden. ²Diese berechnet sich als das mit den ECTS-Punkten gewichtete Mittel aller zum Zeitpunkt des Antrages bestandenen Module; Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.“

(8) § 32 Absatz 4 wird ersatzlos gestrichen.

(9) In der Anlage werden im Abschnitt „Praxismodul“ in der Zeile zur Lehrveranstaltung „MaCCI Competition Policy Forum“ in der Spalte „Prüfung“ die Angaben „Hinreichende Teilnahme“ und „zwei Veranstaltungstermine pro Fachsemester, insgesamt acht Teilnahmen“ durch die Angabe „Mitarbeit gemäß § 12a der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Master-Studiengang „Wettbewerbs- und Regulierungsrecht“ (LL.M.)“ ersetzt.“

Artikel 2 **Schlussbestimmungen**

§ 1 **Anwendungsbereich**

Auf Studierende, die ihr Studium im Master-Studiengang „Wettbewerbs- und Regulierungsrecht“ (LL.M.) an der Universität Mannheim vor dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung aufgenommen haben, finden die Regelungen der Absätze 2 bis 4 sowie 6 und 9 des Artikels 1 dieser Änderungssatzung keine Anwendung.

§ 2 **Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den

4.6.2019

Puhl
Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor



5. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Master-Studiengang „Master of Laws (LL.M.)“

vom **04. Juni 2019**

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 29. Mai 2019 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehende Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Master-Studiengang „Master of Laws (LL.M.)“ vom 5. Mai 2011 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 12/2011, S. 16 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 4. Mai 2018 (BekR Nr. 12/2018, S. 11 ff.) beschlossen.

Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am **04. Juni 2019**

Artikel 1 Änderung der Satzung

(1) In § 4 Satz 3 wird die Angabe „zwischen 25 und“ ersatzlos gestrichen.

(2) § 5 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„³Der Modulkatalog wird vom Fakultätsrat im Einvernehmen mit der zuständigen Studienkommission beschlossen und auf den Internetseiten der Universität Mannheim bereitgestellt.“

(3) In § 13 wird nach Absatz 4 ein neuer Absatz 4a mit folgendem Inhalt angefügt:

„(4a) ¹Abweichend von Absatz 4 ergeben sich Art, Dauer und Gegenstand der jeweils zu erbringenden Prüfungsleistungen aus dem Wahlbereich Wirtschaftswissenschaften aus dem Modulkatalog des Master-Studiengangs „Mannheim Master in Management“ in der jeweils geltenden Fassung. ²Soweit eine Prüfung aus dem Wahlbereich Wirtschaftswissenschaften aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, gelten insoweit die entsprechenden Regelungen der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Master-Studiengang „Mannheim Master in Management“ in der jeweils geltenden Fassung ergänzend.“

(4) In § 25 wird Absatz 3 ersatzlos gestrichen.

Artikel 2 Schlussbestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich


Diese Änderungssatzung findet auf alle Studierenden Anwendung, die im Masterstudiengang „Master of Laws“ nach den Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Masterstudiengang „Master of Laws (LL.M.)“ vom 5. Mai 2011 (BekR Nr. 12/2011, S. 16 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.

§ 2
Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 4.6.2019


Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor



5. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Masterstudiengang „Master of Comparative Business Law – M.C.B.L.“

vom 04. Juni 2019

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 29. Mai 2019 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehende Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Masterstudiengang „Master of Comparative Business Law – M.C.B.L.“ vom 2. März 2011 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 06/2011, S. 11 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 4. Mai 2018 (BekR Nr. 12/2018, S. 12 ff.) beschlossen.

Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am 04. Juni 2019

**Artikel 1
Änderung der Satzung**

In § 4 Satz 3 wird die Angabe „25-“ ersatzlos gestrichen.

**Artikel 2
Schlussbestimmungen**

**§ 1
Anwendungsbereich**

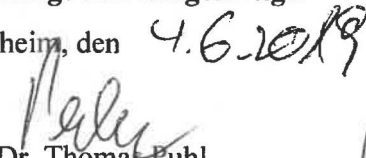
Diese Änderungssatzung findet auf alle Studierenden Anwendung, die im Masterstudiengang „Master of Comparative Business Law – M.C.B.L.“ nach den Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Masterstudiengang „Master of Comparative Business Law – M.C.B.L.“ vom 2. März 2011 (BekR Nr. 06/2011, S. 11 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.

**§ 2
Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 4.6.2019


Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor



15. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den volkswirtschaftlichen Bachelorstudiengang an der Universität Mannheim

vom 04. Juni 2019

Aufgrund von § 38 Absatz 4 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 29.05.2019 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den volkswirtschaftlichen Bachelorstudiengang an der Universität Mannheim vom 22. März 2006 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 06/2006, S. 9 ff), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. Oktober 2017 (BekR Nr. 29/2017, S. 9 ff) beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am 04. Juni 2019.

Artikel 1

Änderung der Prüfungsordnung

§ 1

§ 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

1. Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Weitere zulässige Prüfungsformen, auch in Kombination mit einer oder mehreren Klausur(en), sind:

- eine oder mehrere bewertete Hausarbeit(en) und/oder
- ein oder mehrere bewertete(r) mündliche(r) Vortrag (Vorträge) und/oder
- eine oder mehrere bewertete Zwischenklausur(en) und/oder
- eine oder mehrere mündliche und/oder schriftliche Übungsaufgabe(n) und/oder eine bewertete mündliche Abschlussprüfung.“

2. Nach Satz 4 werden die folgenden Sätze 5 bis 7 neu eingefügt:

„Art, Form und Umfang der jeweiligen studienbegleitenden Prüfung ergeben sich aus den Regelungen der Prüfungsordnung sowie der Spezifischen Anlage 1 in Verbindung mit dem Modulkatalog in der jeweils geltenden Fassung. Der Modulkatalog wird vom Fakultätsrat im Einvernehmen mit der zuständigen Studienkommission unter Beachtung der Grundsätze von § 3 Absatz 3 LHG beschlossen und auf den Internetseiten der Universität Mannheim bereitgestellt. Im Modulkatalog können erfolgreich zu erbringende Leistungen als Voraussetzung zur Zulassung zu einer Prüfung (Vorleistungen) sowie weitere Zulassungsvoraussetzungen festgelegt werden.“

§ 2

In § 3a Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Absatz 1, § 6 Absatz 1“ durch die Angabe „Absätze 1 und 2“ ersetzt.

§ 3

In § 8 Absatz 3 Satz 1 und Satz 2 Halbsatz 2 wird jeweils nach den Worten „betreffende Prüfungsleistung“ die Angabe „, bei einer Teilleistung gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2, die gesamte Prüfungsleistung,“ eingefügt.

§ 4

In § 9 wird Absatz 5 gestrichen.

§ 5

§ 10 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a neu eingefügt:

„(1a) Liegt die Prüfungsteilnahme zeitlich vor dem Beginn dieser Frist und ist dem Studierenden aus diesem Grund eine vorherige eigenverantwortliche Meldung im Studienbüro nicht möglich, erfolgt die verbindliche Meldung durch den Studierenden bereits durch die Entgegennahme der vom Prüfer zugeteilten Prüfungsarbeit (Prüfungsteilnahme). In diesen Fällen erfolgt die Zulassung des Studierenden zu der betroffenen Prüfung durch den Prüfer mit der Ausgabe der Prüfungsaufgabe; es obliegt dem Studierenden, dem Prüfer die für die Zulassung erforderlichen Informationen bereitzustellen. Außerdem hat der Studierende die Meldung für die betroffene Prüfung innerhalb des bekannt gegebenen Zeitraums eigenverantwortlich über das dafür vorgesehene System vorzunehmen.“

2. In Absatz 4 wird nach dem Wort „Ausarbeitungen“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und die Wörter „und Anwesenheitspflichten“ gestrichen.

§ 6

In § 12 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a neu eingefügt:

„(2a) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 ist bei Seminaren und bei der Studienleistung Praktikum keine verpflichtende Wiederholung vorgesehen. Bei Nichtbestehen eines Seminars ist der erneute Besuch eines thematisch identischen Seminars jedoch nicht ausgeschlossen.“

§ 7

In § 17 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 3a neu eingefügt:

„(3a) Bestandteil des Diploma Supplements ist eine ECTS-Einstufungstabelle (Grade Distribution Table) nach Maßgabe des ECTS-Leitfadens. Die ECTS-Einstufungstabelle enthält eine tabellarische Aufstellung über die prozentuale Verteilung der von den Absolventen des Bachelorstudiengangs Volkswirtschaftslehre erzielten Gesamtnoten. Die Erstellung der ECTS-Einstufungstabelle erfolgt jeweils im Juni. Als Berechnungsgrundlage werden die Gesamtnoten aller Absolventen herangezogen, die in den drei vorangegangenen Prüfungsjahren ihr Studium abgeschlossen haben.“

Artikel 2

Änderung der Spezifische Anlage 1

In der Spezifischen Anlage 1 wird wie folgt geändert:

1. Der Abschnitt „Grundlagenbereich“ wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe „Mikroökonomik A“ wird durch die Angabe „Mikroökonomik A / Microeconomics A“ ersetzt.

b) Die Angabe „Mikroökonomik B“ wird durch die Angabe „Mikroökonomik B / Microeconomics B“ ersetzt.

c) Die Angabe „Makroökonomik A“ wird durch die Angabe „Makroökonomik A / Macroeconomics A“ ersetzt.

d) Die Angabe „Makroökonomik B“ wird durch die Angabe „Makroökonomik B / Macroeconomics B“ ersetzt.

e) In der Zeile „Summe ECTS Grundlagenbereich“ wird nach der Ziffer „103“, die Angabe „*“ angefügt.

2. Im Abschnitt „Spezialisierungsbereich“ wird im dritten Absatz nach der Angabe „77 und 85“ sowie in der Zeile „Summe ECTS Spezialisierungsbereich“ nach der Angabe „77-85“ jeweils die Angabe „*“ angefügt.

3. Nach dem Abschnitt „Spezialisierungsbereich“ wird folgende Angabe angefügt:

„* Für Studierende, die im Rahmen des Beifachs Mathematik die Veranstaltung Stochastik II für VWL-Studierende belegen, reduziert sich der Umfang des Grundlagenbereichs auf 102 ECTS-Punkte, während sich der Umfang des Spezialisierungsbereichs auf 78 bis 86 ECTS-Punkte erhöht.“

Artikel 3

Änderung der Spezifische Anlage 2

§ 1

Die Regelungen des Abschnitts „4. Veranstaltungen des Beifachs Mathematik“ werden wie folgt neu gefasst:

„Das Beifach Mathematik besteht aus den Veranstaltungen

1. Analysis I (4V + 4Ü, 10 ECTS-Punkte, Klausurdauer 90 Min.)
2. Lineare Algebra I (4V + 4Ü, 9 ECTS-Punkte, Klausurdauer 90 Min.)
3. Analysis II (4V + 4Ü, 10 ECTS-Punkte, Klausurdauer 90 Min.)
4. Lineare Algebra II/A (2V + 2Ü, 4 ECTS-Punkte, Klausurdauer 60 Min.)
5. Stochastik I (4V + 4Ü, 9 ECTS-Punkte, Klausurdauer 90 Min.)
6. Stochastik II für VWL-Studierende (2V + 1Ü, 4 ECTS-Punkte, Klausurdauer 60 Min.)
7. ggf. Numerik (4V + 2Ü, 9 ECTS-Punkte, Klausurdauer 90 Min.) und/oder einer oder mehreren mathematischen Wahlveranstaltung/en.

Die Veranstaltungen unter den Ziffern 1., 2., 5. und 6. ersetzen Analysis und Lineare Algebra A, Finanzmathematik, Statistik I, Statistik II und Recht entsprechend der Spezifischen Anlage 1. Die Veranstaltungen unter Ziffer 3. und 4. werden komplett

auf die interdisziplinären Veranstaltungen des Spezialisierungsbereichs angerechnet, in Summe also 14 ECTS-Punkte. Eine oder mehrere freiwillig gewählte Veranstaltung/en gemäß Ziffer 7 wird/werden den interdisziplinären Veranstaltungen des Spezialisierungsbereichs zugerechnet.

Entsprechend den Regelungen der anbietenden Fakultät kann im Beifach Mathematik alternativ zu den schriftlichen Prüfungen jeweils eine mündliche Prüfung von ca. 30 Minuten Dauer erbracht werden.

Das erfolgreiche Studium der Veranstaltungen unter Ziffer 1 bis 6 sowie mindestens einer Wahlveranstaltung gemäß Ziffer 7 ist Voraussetzung für eine Bachelorarbeit im Fach Mathematik (12 ECTS-Punkte).

Die Wahl des Beifachs Mathematik wird durch die verbindliche Meldung zur ersten Klausur zu einer Veranstaltung dieses Beifachs dokumentiert. Das Beifach kann nur komplett im Mindestumfang der Veranstaltungen unter Ziffer 1 bis 6 studiert werden. Die unter Ziffer 7 genannten Veranstaltungen können ergänzend gewählt werden.

Ist eine der Prüfungen Analysis I, Analysis II, Lineare Algebra I, Lineare Algebra II/A, Stochastik I oder Stochastik II für VWL-Studierende auch nach der ersten Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so kann der Kandidat das Beifach Mathematik nicht in seinen Studienabschluss einbringen; ggf. in diesen sechs Veranstaltungen bereits erbrachte Studienleistungen werden nicht im Zeugnis ausgewiesen und gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein; der Kandidat wählt ersatzweise andere Veranstaltungen im Rahmen des Spezialisierungsbereichs und belegt im Übrigen die Veranstaltungen Analysis und Lineare Algebra A, Finanzmathematik, Statistik I, Statistik II und Recht gemäß der Spezifischen Anlage 1. Ist eine nicht verpflichtende Prüfung in einer Veranstaltung gemäß Ziffer 7 auch nach der ersten Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so kann der Kandidat in der entsprechenden Lehrveranstaltung keine ECTS-Punkte erwerben und muss ggf. ersatzweise eine oder mehrere Prüfung(en) in einer oder mehreren anderen Lehrveranstaltung(en) ablegen (ggf. auch aus dem Bereich der mathematischen Wahlveranstaltungen).

Es wird folgender Veranstaltungsplan empfohlen:

VERANSTALTUNGSPLAN FÜR DEN BACHELORSTUDIENGANG
VOLKSWIRTSCHAFTSLEHRE MIT BEIFACH MATHEMATIK

Sem.					ECTS-Punkte	
1. (HWS)	Grundlagen der VWL * (4+2 [8])	Wirtschaftsgeschichte * (2+1 [6])	Wissenschaftliches Arbeiten* (1+1 [2])	Analysis I (4+4 [10])	Lineare Algebra I (4+4 [9])	8+6+10+9=33
2. (FSS)	Makro A * (4+2 [8])	Mikro A * (4+2 [8])		Analysis II (4+4 [10])	Lineare Algebra II/A (2+2 [4])	8+8+10+4=30
3. (HWS)	Makro B * (3+2 [8])	Mikro B * (3+2 [8])		Stochastik I (4+4 [9])	Wahlbereich	8+8+9=25 plus Wahlveranstaltung
4. (FSS)	Wirtschaftspolitik * (3 bis 4+2 [8])	Finanzwissenschaft * (3 bis 4+2 [8])		Grundlagen der Ökonometrie * (2+2 [6])	Stochastik II für VWL-Studierende (2+1 [4])	8+8+6+2+4=28
5. (HWS)	Wahlbereich	Wahlbereich	Wahlbereich	Wahlbereich	gem. individueller Wahl	
6. (FSS)	Bachelor-Arbeit [12]	Wahlbereich	Wahlbereich	Wahlbereich	gem. individueller Wahl	

* markiert die prüfungsrechtlich dem Grundlagenbereich zuzuordnenden Veranstaltungen“

§ 2

Die Regelungen des Abschnitts „5. Veranstaltungen des Beifachs Philosophie“ werden wie folgt neu gefasst:

„Variante 1:

Das Beifach Philosophie besteht in Variante 1

- entweder aus dem Basismodul „Einführung in die Wirtschafts- und Unternehmensethik“ (Vorlesung, 3 ECTS-Punkte)
- oder aus dem Basismodul „Formale Logik“ (Übung, 6 ECTS-Punkte).

Ist die Prüfung zur gewählten Veranstaltung auch nach der ersten Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so ist das Studium des Beifachs Philosophie nur noch in den Varianten 2 und 3 möglich.

Variante 2:

Das Beifach Philosophie hat in Variante 2 einen Umfang zwischen 13 und 16 ECTS-Punkten. Es besteht aus drei Basismodulen (Studierende wählen drei aus den sechs nachfolgend genannten Optionen):

- Übung „Lesen & Schreiben philosophischer Texte“ (6 ECTS-Punkte)
- Übung „Formale Logik“ (6 ECTS-Punkte)
- Vorlesung „Geschichte der Philosophie“ (4 ECTS-Punkte)
- Vorlesung „Einführung in die Wirtschafts- und Unternehmensethik“ (3 ECTS-Punkte)
- Übung „Philosophisches Denken & Argumentieren“ (6 ECTS-Punkte)
- Übung „Allgemeine Ethik“ (6 ECTS-Punkte)

(Hinweise: Bei einer geplanten Wahl der Übung „Formale Logik“ wird der vorherige Besuch der Übung „Philosophisches Denken & Argumentieren“ empfohlen. Für das Studium des Beifachs in Variante 3 wird die Wahl der Übung „Allgemeine Ethik“ im Rahmen der Variante 2 empfohlen.)

Ist bei vier der aufgeführten Wahlmöglichkeiten die jeweilige Prüfung auch nach der ersten Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so kann der Kandidat das Beifach Philosophie in den Varianten 2 und 3 nicht in seinen Studienabschluss einbringen. Ein zu diesem Zeitpunkt ggf. bereits bestandenes Basismodul aus Variante 1 wird auf den Studienabschluss angerechnet, ggf. bereits erbrachte Studienleistungen in anderen Basismodulen werden nicht im Zeugnis ausgewiesen und gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein; der Kandidat wählt ersatzweise andere Veranstaltungen im Rahmen des Spezialisierungsbereichs.

Variante 3:

Das Beifach Philosophie hat in Variante 3 gegenüber Variante 2 einen zusätzlichen Umfang von 18 ECTS-Punkten. Nach erfolgreichem Abschluss der drei Basismodule (Variante 2) wählen die Studierenden die folgenden drei Aufbaumodule:

- entweder Vorlesung „Angewandte Ethik & Politische Philosophie“ (4 ECTS-Punkte) oder Vorlesung „Theoretische Philosophie“ (4 ECTS-Punkte)
- entweder Proseminar „Praktische Philosophie“ (6 ECTS-Punkte) oder Proseminar „Philosophie und Wirtschaft“ (6 ECTS-Punkte)
- entweder Hauptseminar „Praktische Philosophie“ (8 ECTS-Punkte) oder Hauptseminar „Philosophie und Wirtschaft“ (8 ECTS-Punkte)

Die drei Aufbaumodule müssen als Block mit insgesamt 18 ECTS-Punkten studiert werden.

Das erfolgreiche Studium des Beifachs Philosophie gemäß Variante 3 ist Voraussetzung für eine Bachelor-Arbeit (zusätzliche 12 ECTS-Punkte) im Fach Philosophie.

Ist die Prüfung zu einer Vorlesung, einem Proseminar oder einem Hauptseminar auch nach der ersten Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so kann der Kandidat nur die Basismodule in seinen Studienabschluss einbringen; ggf. bereits erbrachte Studienleistungen in Aufbaumodulen werden nicht im Zeugnis ausgewiesen und gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein; der Kandidat wählt ersatzweise andere Veranstaltungen im Rahmen des Spezialisierungsbereichs.“

Artikel 4

Schlussbestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich; Übergangsbestimmungen

(1) Diese Änderungssatzung findet auf alle Studierenden Anwendung, ihr Studium im volkswirtschaftlichen Bachelorstudiengang an der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung für den volkswirtschaftlichen Bachelorstudiengang an der Universität Mannheim vom 22. März 2006 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 06/2006, S. 9 ff) in der jeweils geltenden Fassung studieren.

(2) Eine zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungssatzung bestandene Prüfung in Mikroökonomik A, Mikroökonomik B, Makroökonomik A und Makroökonomik B ersetzt die jeweilige Prüfung mit erweiterter englischsprachiger Bezeichnung. Im Zeugnis kann die erweiterte Bezeichnung ausgewiesen werden.

(3) Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungssatzung das Beifach Mathematik bereits studieren und die sechs Pflichtveranstaltungen noch nicht vollständig bestanden haben, gilt:

1. Studierende, die noch keine Prüfung zu den beiden Veranstaltungen Einführung in die Wahrscheinlichkeitstheorie und Einführung in die Statistik angemeldet haben, studieren entsprechend den neuen Regelungen.
2. Studierende, die die Prüfung zur Einführung in die Statistik bestanden, die Prüfung zur Einführung in die Wahrscheinlichkeitstheorie jedoch noch nicht angemeldet haben, studieren anstelle der Einführung in die Wahrscheinlichkeitstheorie die neue Veranstaltung Stochastik I.
3. Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungssatzung die Prüfung zur Einführung in die Statistik bestanden haben, werden die sechs Pflichtveranstaltungen mit 17 ECTS-Punkten als interdisziplinäre Veranstaltungen des Spezialisierungsbereichs berücksichtigt.

(4) Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungssatzung das Beifach Philosophie bereits begonnen haben, gilt:

1. In den Varianten 1 und 2 bleiben für eine bereits bestandene Prüfung zum Basismodul „Einführung in die Wirtschafts- und Unternehmensethik“ 4 ECTS-Punkte erhalten; anstelle des Basismoduls „Formale Logik“ kann ein bereits bestandenes Basismodul „Einführung in die Logik“ eingebracht werden.
2. In der Variante 2 kann anstelle der Übung „Lesen & Schreiben philosophischer Texte“ (6 ECTS-Punkte) eine bereits bestandene Prüfung zur Übung „Einführung in das Studium der Philosophie“ (4 ECTS-Punkte) sowie anstelle der Vorlesung „Geschichte der Philosophie“ eine bereits bestandene Prüfung zur Einführung in eine Disziplin der Philosophie eingebracht werden; in diesem Falle ist ein Umfang der Variante 2 zwischen 11 und 16 ECTS-Punkten zulässig.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 4.6.2019


Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor



7. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftspädagogik“

vom 04. Juni 2019

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 29. Mai 2019 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftspädagogik“ vom 20.06.2011 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 15/2011 vom 30. Juni 2011 (Teil 2), S. 15 ff.) zuletzt geändert durch die 6. Änderung vom 03. November 2016 (Bekanntmachung des Rektorats Nr. 30/2016 vom 09. November 2016, S. 5 f.) beschlossen. Der Rektor hat der Änderung zugestimmt am

~~04. Juni 2019~~

Artikel 1

Änderung der Prüfungsordnung

§ 1

In § 3a Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Absatz 1, § 6 Absatz 1“ durch die Angabe „Absätze 1 und 2“ ersetzt.

§ 2

In § 4 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Fakultätsvorstand“ durch das Wort „Fakultätsrat“ ersetzt.

§ 3

In § 6 wird Absatz 6 gestrichen.

§ 4

§ 7 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 7 Rücktritt und Säumnis

(1) Ist der Studierende aus einem triftigen Grund, insbesondere wegen Krankheit, gehindert, an einem Prüfungstermin ganz oder teilweise teilzunehmen, kann der Studierende einen Antrag auf Genehmigung der Rücktritts- oder Säumnisgründe stellen. Besteht eine Prüfung aus mehreren Leistungen kann ein Antrag im Sinne des Satzes 1 lediglich für die Prüfung gestellt werden.

(2) Der Antrag ist im Studienbüro unverzüglich schriftlich zu stellen (Erklärung); die Entscheidung über diesen Antrag trifft der Prüfungsausschuss. Es obliegt dem Antragsteller, die für den Rücktritt oder die Säumnis geltend gemachten Gründe glaubhaft zu machen. Im Falle einer Krankheit des Studierenden ist zudem unverzüglich ein ärztliches Attest, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, einzuholen und beim Studienbüro einzureichen. Bei Krankheit eines von dem Studierenden zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen ist der Nachweis über die Betreuungsverpflichtung zu führen.

(3) Die Stattgabe des Antrags auf Genehmigung der Rücktritts- oder Säumnisgründe ist ausgeschlossen, wenn das Prüfungsergebnis bekanntgegeben ist, es sei denn, dem Studierenden war eine frühere Antragsstellung und Glaubhaftmachung der Rücktritts- oder Säumnisgründe aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich.

(4) Als triftiger Grund wird insbesondere anerkannt, falls der Studierende aufgrund eines Aufenthaltes an einer ausländischen Hochschule zu dem Prüfungsversuch, zu dem er verbindlich angemeldet ist, nicht an der Prüfung teilnehmen kann.

(5) Hat der Studierende in Kenntnis oder in fahrlässiger Unkenntnis einer Krankheit an einem Prüfungstermin teilgenommen, kann ein Rücktritt wegen dieses triftigen Grundes nicht mehr genehmigt werden. Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, falls der Studierende bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt hat.

(6) Wird dem Antrag stattgegeben, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen und die Prüfung ist neu zu beginnen.

(7) Wird dem Antrag nicht stattgegeben, gilt dieser als nicht erklärt. In diesem Fall wird eine vom Studierenden rechtzeitig abgegebene Leistung durch die Prüfer bewertet; hat der Studierende keine Leistung innerhalb der Bearbeitungszeit abgegeben, gilt die Leistung als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(8) Von Vorleistungen kann der Studierende ohne Geltend- und Glaubhaftmachung eines triftigen Grundes zurücktreten. In diesen Fällen ist für das betroffene Semester die Zulassung zu der Prüfung, für welche die Vorleistung festgelegt ist, grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn, der für diese Prüfung zuständige Prüfer gestattet auf Antrag des Studierenden die Absolvierung einer ersatzweise zu erbringenden Vorleistung. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn dies unter Abwägung der Bedeutung der Vorleistung für die Prüfung mit den berechtigten Interessen des Studierenden verhältnismäßig ist. § 3b bleibt unberührt.“

§ 5

Nach § 7 wird ein neuer § 7a mit folgendem Inhalt eingefügt:

§ 7a – Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Unternimmt es der Studierende oder versucht er es zu unternehmen, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch Einflussnahme auf den Prüfer oder Aufsichtsführenden zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, können je nach der Schwere des Verstoßes die betreffende oder mehrere Prüfungen mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet oder kann der Studierende von der Prüfung ausgeschlossen werden. In besonders schweren Fällen kann der Ausschluss ohne Wiederholungsmöglichkeit ausgesprochen werden. Eine Täuschung im Sinne von Satz 1 liegt auch vor, wenn in Studien- oder Prüfungsleistungen Textstellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder anderen fremden Quellen in schriftlicher oder elektronischer Form entnommen sind, nicht als solche unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht werden.

(2) Unternimmt es der Studierende oder versucht er es zu unternehmen, die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- oder Prüfungsleistungen durch unrichtige Angaben zu erwirken, so wird die durch die Anerkennung zu ersetzende Prüfung mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet. Bei Pflichtveranstaltungen muss die zu ersetzende Studien- oder Prüfungsleistung zum nächstmöglichen Termin an der Universität Mannheim erbracht werden.

(3) Ein Studierender, der gröblich gegen die Ordnung verstößt, insbesondere den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung

als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungen ausschließen.“

§ 6

In § 15 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 3a neu eingefügt:

„(3a) Bestandteil des Diploma Supplements ist eine ECTS-Einstufungstabelle (Grade Distribution Table) nach Maßgabe des ECTS-Leitfadens. Die ECTS-Einstufungstabelle enthält eine tabellarische Aufstellung über die prozentuale Verteilung der von den Absolventen des Bachelorstudiengangs Wirtschaftspädagogik erzielten Gesamtnoten. Die Erstellung der ECTS-Einstufungstabelle erfolgt jeweils im Juni. Als Berechnungsgrundlage werden die Gesamtnoten aller Absolventen herangezogen, die in den drei vorangegangenen Prüfungsjahren ihr Studium abgeschlossen haben.“

§ 7

In Anlage 1 (Bereichs- und Modulübersicht für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftspädagogik“ (mind.180 ECTS)) wird in der Tabelle in Bereich „B3 Bereich „Volkswirtschaftslehre und Statistik““ in der Zeile „Modul Mikroökonomik A oder Makroökonomik A“ die Angabe „Mikroökonomik A oder Makroökonomik A“ durch die Angabe „Mikroökonomik A/Microeconomics A oder Makroökonomik A/Macroeconomics A“ ersetzt.

§ 8

In Anlage 2 (Semesterübersicht für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftspädagogik“ Studienplanempfehlung) wird in der Tabelle „4. Semester (FSS)“ in der Zeile „Modul: Mikroökonomik A oder Makroökonomik A“ und in der Zeile „Veranstaltung: Mikroökonomik A oder Makroökonomik A“ die Angabe „Mikroökonomik A oder Makroökonomik A“ jeweils durch die Angabe „Mikroökonomik A/Microeconomics A oder Makroökonomik A/Macroeconomics A“ ersetzt.

§ 9

In Anlage 3 („Regelung für den Bereich „Wahlfach“ für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftspädagogik“) wird in der Tabelle in der Zeile „Deutsch“ in der Spalte „ECTS-Punkte“ die Zahl „20“ durch die Zahl „21“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten; Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

(2) Die Regelungen des Artikel 1 § 9 dieser Änderungssatzung finden ausschließlich Anwendung auf Studierende, die das Studium des Wahlfachs „Deutsch“ im Bachelorstudiengang „Wirtschaftspädagogik“ nach den Regelungen der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den

Bachelorstudiengang „Wirtschaftspädagogik“ in der jeweils geltenden Fassung im ersten oder höheren Fachsemester ab dem Herbst-/Wintersemester 2019/2020 aufnehmen.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 4.6.2019



Prof. Dr. Thomas Fuhl
Rektor



**9. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für den Masterstudiengang „Wirtschaftspädagogik“**

vom ~~04. Juni~~ 2019

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 29. Mai 2019 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Wirtschaftspädagogik“ 20. Juli 2010 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 25/2010 vom 30. Juli 2010, S. 7 ff.) zuletzt geändert durch die 8. Änderung vom 03. November 2016 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 30/2016 vom 09. November 2016, S. 7 ff.) beschlossen. Der Rektor hat der Änderung zugestimmt am ~~04. Juni 2019~~.

Artikel 1

Änderung der Prüfungsordnung

§ 1

In § 3a Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Absatz 1, § 6 Absatz 1“ durch die Angabe „Absätze 1 und 2“ ersetzt.

§ 2

In § 5 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Fakultätsvorstand“ durch das Wort „Fakultätsrat“ ersetzt.

§ 3

In § 7 wird Absatz 8 gestrichen.

§ 4

§ 8 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 8 Rücktritt und Säumnis

(1) Ist der Studierende aus einem triftigen Grund, insbesondere wegen Krankheit, gehindert, an einem Prüfungstermin ganz oder teilweise teilzunehmen, kann der Studierende einen Antrag auf Genehmigung der Rücktritts- oder Säumnisgründe stellen. Besteht eine Prüfung aus mehreren Leistungen kann ein Antrag im Sinne des Satzes 1 lediglich für die Prüfung gestellt werden.

(2) Der Antrag ist im Studienbüro unverzüglich schriftlich zu stellen (Erklärung); die Entscheidung über diesen Antrag trifft der Prüfungsausschuss. Es obliegt dem Antragsteller, die für den Rücktritt oder die Säumnis geltend gemachten Gründe glaubhaft zu machen. Im Falle einer Krankheit des Studierenden ist zudem unverzüglich ein ärztliches Attest, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, einzuholen und beim Studienbüro einzureichen. Bei Krankheit eines von dem Studierenden zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen ist der Nachweis über die Betreuungsverpflichtung zu führen.

(3) Die Stattgabe des Antrags auf Genehmigung der Rücktritts- oder Säumnisgründe ist ausgeschlossen, wenn das Prüfungsergebnis bekanntgegeben ist, es sei denn, dem Studierenden war eine frühere Antragsstellung und Glaubhaftmachung der Rücktritts- oder Säumnisgründe aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich.

(4) Als triftiger Grund wird insbesondere anerkannt, falls der Studierende aufgrund eines Aufenthaltes an einer ausländischen Hochschule zu dem Prüfungsversuch, zu dem er verbindlich angemeldet ist, nicht an der Prüfung teilnehmen kann.

(5) Hat der Studierende in Kenntnis oder in fahrlässiger Unkenntnis einer Krankheit an einem Prüfungstermin teilgenommen, kann ein Rücktritt wegen dieses triftigen Grundes nicht mehr genehmigt werden. Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, falls der Studierende bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt hat.

(6) Wird dem Antrag stattgegeben, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen und die Prüfung ist neu zu beginnen.

(7) Wird dem Antrag nicht stattgegeben, gilt dieser als nicht erklärt. In diesem Fall wird eine vom Studierenden rechtzeitig abgegebene Leistung durch die Prüfer bewertet; hat der Studierende keine Leistung innerhalb der Bearbeitungszeit abgegeben, gilt die Leistung als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(8) Von Vorleistungen kann der Studierende ohne Geltend- und Glaubhaftmachung eines triftigen Grundes zurücktreten. In diesen Fällen ist für das betroffene Semester die Zulassung zu der Prüfung, für welche die Vorleistung festgelegt ist, grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn, der für diese Prüfung zuständige Prüfer gestattet auf Antrag des Studierenden die Absolvierung einer ersatzweise zu erbringenden Vorleistung. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn dies unter Abwägung der Bedeutung der Vorleistung für die Prüfung mit den berechtigten Interessen des Studierenden verhältnismäßig ist. § 3b bleibt unberührt.

(9) Ein einmal angemeldetes Modul kann, ohne die Geltend- und Glaubhaftmachung eines wichtigen Grundes, bis eine Woche vor dem Prüfungstermin abgemeldet werden, sofern nicht schon andere zum Modul gehörende Prüfungsleistungen absolviert wurden bzw. der Studierende sich bei anderen zum Modul gehörenden Prüfungsleistungen bereits in einem Prüfungsverfahren befindet. Ein entsprechender Antrag ist beim Studienbüro zu stellen.“

§ 5

Nach § 8 wird ein neuer § 8a mit folgendem Inhalt eingefügt:

„§ 8a – Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Unternimmt es der Studierende oder versucht er es zu unternehmen, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch Einflussnahme auf den Prüfer oder Aufsichtsführenden zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, können je nach der Schwere des Verstoßes die betreffende oder mehrere Prüfungen mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet oder kann der Studierende von der Prüfung ausgeschlossen werden. In besonders schweren Fällen kann der Ausschluss ohne Wiederholungsmöglichkeit ausgesprochen werden. Eine Täuschung im Sinne von Satz 1 liegt auch vor, wenn in Studien- oder Prüfungsleistungen Textstellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder anderen fremden Quellen in schriftlicher oder elektronischer Form entnommen sind, nicht als solche unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht werden.

(2) Unternimmt es der Studierende oder versucht er es zu unternehmen, die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- oder Prüfungsleistungen durch unrichtige Angaben zu erwirken, so wird die durch die Anerkennung zu ersetzende Prüfung mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ oder mit „nicht

bestanden“ bewertet. Bei Pflichtveranstaltungen muss die zu ersetzende Studien- oder Prüfungsleistung zum nächstmöglichen Termin an der Universität Mannheim erbracht werden.

(3) Ein Studierender, der gröblich gegen die Ordnung verstößt, insbesondere den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungen ausschließen.“

§ 6

In § 14 wird nach Absatz 7 folgender Absatz 8 neu eingefügt:

„(8) Bestandteil des Diploma Supplements ist eine ECTS-Einstufungstabelle (Grade Distribution Table) nach Maßgabe des ECTS-Leitfadens. Die ECTS-Einstufungstabelle enthält eine tabellarische Aufstellung über die prozentuale Verteilung der von den Absolventen des Masterstudiengangs Wirtschaftspädagogik erzielten Gesamtnoten. Die Erstellung der ECTS-Einstufungstabelle erfolgt jeweils im Juni. Als Berechnungsgrundlage werden die Gesamtnoten aller Absolventen herangezogen, die in den drei vorangegangenen Prüfungsjahren ihr Studium abgeschlossen haben.“

§ 7

Anlage 2 „Regelung für das Modul Wahlfach für den Masterstudiengang „Wirtschaftspädagogik“ wird in der Tabelle die Spalte „ECTS“ wie folgt geändert:

1. In der Zeile „3. Deutsch“ wird die Zahl „47“ durch die Zahl „45“ ersetzt.
2. In der Zeile „4. Englisch“ wird die Zahl „47“ durch die Zahl „49“ ersetzt.
3. In der Zeile „6. Geographie“ wird die Zahl „46“ durch die Angabe „44-49“ ersetzt.
4. In der Zeile „11. Politikwissenschaft“ wird die Angabe „44-49“ durch die Zahl „47“ ersetzt.
5. In der Zeile „13. Sport“ wird die Zahl „44,5“ durch die Zahl „47“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten; Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

(2) Die Regelungen des Artikels 1 § 7 Nummern 1, 2 und 5 dieser Änderungssatzung finden ausschließlich Anwendung auf Studierende, die das Studium des Wahlfachs „Deutsch“, „Englisch“ und „Sport“ im Masterstudiengang „Wirtschaftspädagogik“ nach den Regelungen der Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Masterstudiengang „Wirtschaftspädagogik“ in der jeweils geltenden Fassung im ersten oder höheren Fachsemester ab dem Herbst-/Wintersemester 2019/2020 aufnehmen.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 4.6.2019



Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor



Studienordnung

für das studienvorbereitende „Gap Year in Accounting and Taxation“ der Universität Mannheim

Aufgrund des § 60 Absatz 1 Satz 6 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99) (LHG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 29. Mai 2019 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 LHG die nachstehende Studienordnung für das studienvorbereitende „Gap Year in Accounting and Taxation“ der Universität Mannheim beschlossen. Der Rektor hat dieser Studienordnung zugestimmt am

04. Juni 2019

Soweit die Studienordnung bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein. Frauen führen alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in der entsprechenden weiblichen Form. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 – Studienvorbereitende Immatrikulation; Definition.....	2
§ 2 – Gap-Year-Ausschuss	2
§ 3 – Beginn des Programms; Fristen des Bewerbungsverfahrens.....	2
§ 4 – Zulassung zum Gap Year	2
§ 5 – Auswahlverfahren, Auswahlkriterien und Rangliste	3
§ 6 – Dauer und Studieninhalte des Gap Years	5
§ 7 – An- und Abmeldung zu den Modulen des Gap Years	5
§ 8 – Vorzeitige Beendigung des Gap Years	5
§ 9 – Gap Year-Zertifikat; Voraussetzungen.....	6
§ 10 – Inkrafttreten	6
Anlage 1 zur Studienordnung „Gap Year Accounting & Taxation“: Zeitliche Übersicht	7

§ 1 – Studienvorbereitende Immatrikulation; Definition

- (1) ¹Das studienvorbereitende Programm „Gap Year in Accounting & Taxation“ (im Folgenden: „Gap Year“) ist eine Maßnahme im Sinne des § 29 Zulassungs- und Immatrikulationsordnung. ²Es dient dazu, Bachelorabsolventen eines Studiengangs mit wirtschaftswissenschaftlichem Bezug bestmöglich auf ein konsekutives oder weiterbildendes Masterstudium in der Vertiefungsrichtung Accounting und Taxation vorzubereiten. ³Teilnehmer werden in akademischer Hinsicht an der Universität sowie in praktischer Hinsicht in kooperierenden Partnerunternehmen auf ein Masterstudium im Bereich Accounting und Taxation hingeführt.
- (2) Teilnehmer werden auf Antrag immatrikuliert; die Vorschriften der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung bleiben im Übrigen unberührt.
- (3) Den Teilnehmern entsteht mit der Teilnahme am Gap Year kein Rechtsanspruch auf ein weiterführendes Studium in einem Studiengang der Universität Mannheim.

§ 2 – Gap-Year-Ausschuss

- (1) ¹Es wird ein Gap-Year-Ausschuss gebildet. ²Der Gap-Year-Ausschuss besteht aus mindestens zwei Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. ³Mindestens die Hälfte der Mitglieder müssen der Gruppe der Hochschullehrer angehören. ⁴Die Mitglieder des Gap-Year-Ausschusses werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre bestellt. ⁵Der Fakultätsrat bestimmt dabei einen Hochschullehrer als Vorsitzenden sowie dessen Vertretung. ⁶Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. ⁷Wiederbestellung ist möglich. ⁸Scheidet ein Mitglied des Prüfungsausschusses vor Ablauf seiner Amtszeit aus, wird für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied bestellt.
- (2) ¹Der Gap-Year-Ausschuss trifft alle Entscheidungen nach den Regelungen dieser Studienordnung soweit nicht eine anderweitige Zuständigkeit vorgesehen ist. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studienordnung eingehalten werden.
- (3) Die Mitglieder des Gap-Year-Ausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit.
- (4) Der Gap-Year-Ausschuss berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Gap Years.
- (5) Der Gap-Year-Ausschuss kann Personen, die in dem Gap Year erfahren sind, hinzuziehen; diese haben jedoch kein Stimmrecht.
- (6) Zur Unterstützung des Gap-Year-Ausschusses bei der Erfüllung seiner Aufgaben kann eine Programmadministration eingerichtet werden, die vorbereitende Aufgaben im Auftrag des Vorsitzenden oder Stellvertreters übernimmt.

§ 3 – Beginn des Programms; Fristen des Bewerbungsverfahrens

- (1) ¹Das Gap Year beginnt jeweils zum 1. August eines Jahres. ²Der erste praktische Teil beginnt am darauffolgenden 1. September eines Jahres.
- (2) ¹Anträge auf Zulassung zum Gap Year sind bis zum 28. Februar eines Jahres zu stellen (Ausschlussfrist). ²In der Regel findet das Auswahlverfahren zu Beginn des vorangehenden Frühjahrs-/Sommersemester statt.

§ 4 – Zulassung zum Gap Year

- (1) Eine Zulassung zum Gap Year ist für Studierende eines Bachelorstudiengangs mit wirtschaftswissenschaftlichem Bezug möglich, die

1. ¹form- und fristgerecht vollständige Bewerbungsunterlagen in der von der Universität Mannheim vorgegebenen elektronischen Form bei der Universität Mannheim eingereicht haben. ²Die Bewerbungsunterlagen umfassen:
 - a. Motivationsschreiben;
 - b. Lebenslauf;
 - c. aktueller Notenauszug;
 - d. Kopie der Hochschulzugangsberechtigung;
 - e. sonstige relevante Zeugnisse und/ oder Nachweise.
2. ¹ein Bachelorstudium mit wirtschaftswissenschaftlichem Bezug an einer Hochschule im In- oder Ausland oder an einer staatlich anerkannten Berufsakademie abgeschlossen haben. ²Das Studium muss mindestens 180 ECTS oder eine Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern bzw. 3 Jahren umfassen.

³Wenn der Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen innerhalb der in § 3 Absatz 2 Satz 1 genannten Ausschlussfrist noch nicht vorliegt und zu erwarten ist, dass der Abschluss rechtzeitig vor Semesterbeginn erlangt werden kann, kann bei einem Nachweis über die Absolvierung von mindestens 140 ECTS dennoch die Zulassung beantragt werden.

⁴Innerhalb der Ausschlussfrist in § 3 Absatz 2 Satz 1 ist ein Nachweis über die erbrachten Leistungen vorzulegen. ⁵Ist es dem Bewerber zum Zeitpunkt der Bewerbung aus von der für das betreffende Studium zuständigen Hochschule zu vertretenden Gründen nicht möglich, 140 ECTS nachzuweisen, kann die Zulassung beantragt werden, wenn eine Bestätigung dieser Hochschule vorliegt, dass zu erwarten ist, dass der Abschluss rechtzeitig vor Semesterbeginn abgeschlossen wird. ⁶Eine Zulassung ist in diesem Fall unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Bachelorabschluss spätestens bei Start der ersten Praxisphase nachgewiesen wird.

⁷Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

- (2) ¹Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Gap Year-Ausschuss. ²Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaften zu beachten. ³In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

§ 5 – Auswahlverfahren, Auswahlkriterien und Rangliste

- (1) Teilnahmeplätze für das studienvorbereitende Gap Year können nur im Rahmen der mit den kooperierenden Partnerunternehmen vereinbarten Kapazitäten vergeben werden.
- (2) ¹Soweit mehr Bewerbungen eingehen als Teilnahmeplätze zur Verfügung stehen, erstellt der Gap-Year-Ausschuss eine Rangliste der Bewerber unter Berücksichtigung der in Absatz 4 und 5 genannten Auswahlkriterien. ²Er setzt hierfür die für die einzelnen Auswahlkriterien zu vergebenden Punkte fest.
- (3) ¹Zur Besetzung der zur Verfügung stehenden Teilnahmeplätze wird ein zweistufiges Auswahlverfahren (schriftliches Verfahren und Auswahlgespräch) durchgeführt. ²Die Auswahl erfolgt auf der Grundlage der anhand des Auswahlverfahrens festgestellten Eignung und Motivation der Bewerber.
- (4) ¹Zunächst erfolgt eine Vorauswahl auf Grundlage der eingegangenen Bewerbungsunterlagen. ²Die Vorauswahl dient der Identifizierung von Bewerbern, die zu einem Auswahlgespräch geladen werden. ³Hierbei werden folgende Kriterien berücksichtigt:
 1. Motivationsschreiben
 2. Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB);

3. akademische Leistungen (Abschlussnote/ bisher ermittelte Durchschnittsnote im zugrundeliegenden Bachelorstudium);
 4. kaufmännische oder vergleichbare einschlägige berufspraktische Tätigkeiten;
- ⁴Ist die Durchschnittsnote der HZB oder die Note des Bachelorabschlusses nicht in dem in Deutschland gebräuchlichen Notensystem ausgewiesen, erfolgt eine Umrechnung der Note auf Grundlage der modifizierten bayerischen Formel.
- (5) Die Bewertung der Bewerbungsunterlagen erfolgt durch die Vergabe von Punktzahlen gemäß den nachstehenden Vorgaben:
1. Maximal 20 Punkte können für das Motivationsschreiben vergeben werden, in dem der Bewerber seine Eignung und Motivation für das Gap Year darstellen soll.
 2. ¹Für die Note „1,0“ der HZB werden 15 Punkte vergeben. ²Für jeden Anstieg der Note um ein Zehntel werden vom Ausgangswert (15 Punkte) je 0,33 Punkte abgezogen.
 3. ¹Für das Kriterium „Akademische Leistungen“ wird die Abschlussnote des Bachelorstudiums oder die Durchschnittsnote der bisher erbrachten Leistungen im Bachelorstudium berücksichtigt. ²Für die Note „1,0“ werden 15 Punkte vergeben. ³Für jeden Anstieg der Note um ein Zehntel werden vom Ausgangswert (15 Punkte) je 0,33 Punkte abgezogen.
 4. ¹Für kaufmännische oder vergleichbare einschlägige berufspraktische Tätigkeiten (Berufsausbildung, Berufspraxis und Praktika) können max. 10 Punkte vergeben werden. ²Eine abgeschlossene Berufsausbildung wird mit 5 Punkten bewertet. ³Im Fall von Berufspraxis oder Praktika (Vollzeit, d.h. mind. 35 Std./ Woche) werden einzelne Tätigkeiten mit jeweils bis zu 2,5 Punkten bewertet, dabei erfolgt die Bewertung in Abhängigkeit der Tätigkeitsdauer (unter 4 Wochen keine Punkte; 4 Wochen bis 3 Monate = Punkte x 0,5; über 3 Monate = Punkte x 1).
- (6) ¹Die Punktzahlen nach Absatz 5 werden addiert. ²Auf Grundlage der ermittelten Punktzahl (max. 60 Punkte) wird eine erste Rangliste erstellt, in der die Bewerber nach den erreichten Punktzahlen in absteigender Reihenfolge aufgenommen werden. ³Der Gap-Year-Ausschuss lädt eine im Hinblick auf die insgesamt zur Verfügung stehenden Teilnahmeplätze angemessene Anzahl Bewerber mit den höchsten Werten zu einem Auswahlgespräch ein. ⁴Er erstellt eine Rangliste der eingeladenen Bewerber unter Berücksichtigung der in Absatz 7 und 8 genannten Kriterien und setzt hierfür die für die einzelnen Kriterien zu vergebenden Punkte fest.
- (7) ¹Das Auswahlgespräch soll die Eignung im Hinblick auf funktionsübergreifenden Kompetenzen feststellen. ²Hierzu zählen insbesondere:
1. intellektuelle Fähigkeiten;
 2. persönliche Fähigkeiten;
 3. Kommunikations- und Kontaktfähigkeit.
- (8) Die Bewertung dieser funktionsübergreifenden Kompetenzen erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender Leistungen bestimmt wird:
1. Maximal 20 Punkte können für intellektuelle Fähigkeiten vergeben werden.
 2. Maximal 20 Punkte können für persönliche Fähigkeiten vergeben werden.
 3. Maximal 20 Punkte können für Kommunikations- und Kontaktfähigkeit vergeben werden.
- (9) ¹Es wird eine finale Rangliste gebildet, in der die gemäß Absatz 5 und Absatz 8 vergebenen Punkte addiert werden; es können maximal 120 Punkte erzielt werden. ²Bei weniger als 60 Punkten ist die Zulassung zu versagen.
- (10) ¹Die Bewerber mit der höchsten Punktzahl werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze für das Gap Year ausgewählt. ²Bei Punktegleichheit mehrerer Bewerber und begrenzten Kapazitäten entscheidet das Los. ³Nachrückverfahren sind möglich, soweit dies im Hinblick auf die fortgeschrittene Laufzeit des Programms sinnvoll erscheint
- (11) Die Zuteilung auf die zur Verfügung stehenden Praktikumsplätze erfolgt durch den Gap-Year-Ausschuss.

§ 6 – Dauer und Studieninhalte des Gap Years

(1) ¹Das Gap Year erstreckt sich über die Dauer von 13 Monaten. ²Eine Verlängerung des Gap Years ist ausgeschlossen. ³Die zeitliche Zusammensetzung des Gap Years ist aus der Anlage 1 zu dieser Satzung zu entnehmen.

(2) ¹Das Gap Year besteht aus:

1. drei Praxisphasen von jeweils vier Monaten bei kooperierenden Partnerunternehmen,
2. mindestens zwei von vier Präsenzmodulen im Umfang von jeweils acht Stunden,
3. mindestens vier von sechs Online-Modulen (Massive Open Online Course, MOOC) im Umfang von je 45 Minuten Dauer.

²Die kooperierenden Partnerunternehmen gemäß Satz 1 Nummer 1 werden rechtzeitig vor Bewerbungsschluss in geeigneter Weise bekanntgegeben werden. ³Der Gap Year-Ausschuss kann auf Antrag des Bewerbers abweichend von Satz 2 gestatten, dass eine Praxisphase bei einem anderen Unternehmen absolviert werden kann. Ein entsprechender Antrag ist innerhalb der Ausschlussfrist des § 3 Absatz 2 Satz 1 einzureichen. ⁴Einem fristgerechten Antrag kann stattgegeben werden, wenn das angestrebte Praktikum bei einem anderen Unternehmen

1. inhaltlich auf den Bereich Accounting oder Taxation ausgerichtet ist und
2. den zeitlichen Vorgaben zur Zusammensetzung des Gap Years gemäß Anlage 1 dieser Satzung entspricht.

⁵Der Nachweis über die Absolvierung aller Praxisphasen hat durch Vorlage einer von der Praktikumsstelle ausgestellten Teilnahmebestätigung zu erfolgen. ⁶Die Regelung der Einzelheiten der jeweiligen Praxisphase obliegt einer einvernehmlichen Regelung durch den Teilnehmer und das betroffene kooperierenden Unternehmen.

(3) ¹Die Präsenzmodule gemäß Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 bestehen aus Workshops, Schnuppervorlesungen auf Masterniveau und Fachvorträgen und werden ergänzt durch Social Events, Exkursionen und Mentoring-Angebote. ²Die zur Auswahl stehenden Module und Termine werden den Teilnehmern am Gap Year mit Aufnahme des Programmes mitgeteilt. ³Ein Präsenzmodul gilt als absolviert, wenn an mindestens 50 % eines Moduls teilgenommen wurde. ⁴Bei einer Teilnahme an weniger als 50% gilt das Modul unabhängig von den Gründen für die Nichtteilnahme als nicht absolviert.

(4) ¹Die Online-Module dienen der Wissensvermittlung im Selbststudium. ²Ein Online-Modul gemäß Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 gilt als absolviert, wenn die Sequenzen bis zum Ende bearbeitet wurden. ³Folgende Online-Module stehen zur Wahl: Modul 1: Value-Based IT Management, Modul 2: Corporate Social Responsibility, Modul 3: Organizational Learning, Modul 4: Company Taxation and Value-Based Management, Modul 5: Value-Based Marketing, Modul 6: The Finance Function.

§ 7 – An- und Abmeldung zu den Modulen des Gap Year

¹Die An- und Abmeldung zu den Präsenz- und Online-Modulen hat eigenverantwortlich in elektronischer Form bei der Programmadministration zu erfolgen. ²Diese legt die An- und Abmeldefristen fest.

§ 8 – Vorzeitige Beendigung des Gap Years

(1) Teilnehmende am Gap Year werden exmatrikuliert, wenn die Zulassung zum Gap Year erlischt; die Möglichkeit einer Exmatrikulation aus einem in § 62 Landeshochschulgesetz genannten Grund bleibt darüber hinaus unberührt.

- (2) ¹Eine Exmatrikulation von Amts wegen aus dem Gap Year hat keine Auswirkung auf die Aufnahme eines weiterführenden Master-Studiums; Gleiches gilt für einen eigenverantwortlichen Abbruch.
²Wird das Gap Year nicht erfolgreich beendet, werden bereits absolvierte Praxisphasen, sowie Präsenz- und Online-Module in einer Teilnahmebestätigung ausgewiesen.

§ 9 –Gap Year-Zertifikat; Voraussetzungen

- (1) Auf Nachweis der Absolvierung aller erforderlichen Bestandteile des Gap Years gemäß § 6 Absatz 2 Satz 1 wird den Teilnehmern ein Zertifikat durch die Fakultät für Betriebswirtschaftslehre verliehen.
(2) ¹Wurde die vorgegebene Mindestanzahl an den in Absatz 2 genannten Bestandteilen des Gap Years nicht absolviert, wird kein Zertifikat verliehen. ²Die Fortsetzung des Programmes bleibt davon unberührt.

§ 10 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den

4.6.2019



Prof. Dr. Thomas Puhl

Rektor



Anlage 1 zur Studienordnung „Gap Year Accounting & Taxation“: Zeitliche Übersicht

	Zeitverlauf Gap Year (Monate)												
	Aug Jahr 1	Sep Jahr 1	Okt Jahr 1	Nov Jahr 1	Dez Jahr 1	Jan Jahr 2	Feb Jahr 2	Mrz Jahr 2	Apr Jahr 2	Mai Jahr 2	Jun Jahr 2	Jul Jahr 2	Aug Jahr 2
Bestandteile													
Präsenz- module	1				2				3				4
Praxis- phasen		1				2			3				
Online- Module	Insgesamt 6 Online-Module (davon 4 zu absolvieren im Zeitraum Aug Jahr 1-Aug Jahr 2)												

**3. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts
(B.A.) Politikwissenschaft der Universität Mannheim**

vom **04. Juni 2019**

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 29. Mai 2019 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Politikwissenschaft der Universität Mannheim vom 7. März 2013 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 07/2013 Teil 2, S. 12 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 02. Juni 2017 (BekR Nr. 17/2017 S. 5 ff.), beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am **04. Juni 2019**

**Artikel 1
Änderung der Prüfungsordnung**

**Teil 1
Änderungen der Prüfungsordnung**

§ 1

In § 4 wird nach Absatz 6 folgender Absatz 7 neu angefügt:

„(7) Der Modulkatalog wird vom Fakultätsrat im Einvernehmen mit der zuständigen Studienkommission beschlossen und auf den Internetseiten der Universität Mannheim bereitgestellt.“

§ 2

In § 5 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 3 Absatz 1, § 6 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 3 Absätze 1 und 2“ ersetzt.

§ 3

In § 12 Absatz 2 Satz 2 werden nach der Angabe „(Vorleistungen)“ die Wörter „sowie weitere Zulassungsvoraussetzungen“ eingefügt.

§ 4

In § 13a Absatz 3 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Als Studienleistung kann auch die Mitarbeit in einer Lehrveranstaltung gemäß § 13b festgesetzt werden.“

§ 5

Nach § 13a wird folgender § 13b neu eingefügt:

„§ 13b Mitarbeit in Lehrveranstaltungen

- (1) ¹In Lehrveranstaltungen mit diskursivem Charakter und einer maximalen Teilnehmerzahl von in der Regel 30 Studierenden sowie in Lehrveranstaltungen, die der Aneignung praktischer Fähigkeiten dienen, besteht die Möglichkeit, die Mitarbeit in dieser Lehrveranstaltung als Studienleistung gemäß § 13a Absatz 1 Nummer 1, festzusetzen, falls dies zum Erreichen des Lernziels der Lehrveranstaltung förderlich ist. ²Die Mitarbeit wird vom Prüfer mit „bestanden“ bewertet, falls die Beiträge des Studierenden den an ihn zu stellenden Erwartungen ohne wesentliche Einschränkung entsprechen, mithin das im Modulkatalog festgelegte Lernziel aktiv durch diese gefördert wird (erfolgreiche Mitarbeit). ³Grundlage für diese Leistungsbewertung ist eine Gesamtschau sämtlicher Beiträge des Studierenden zu der Lehrveranstaltung unabhängig von ihrer Art (mündlich, schriftlich, praktisch, elektronisch oder eine Kombination aus diesen).
- (2) ¹Eine erfolgreiche Mitarbeit wird vermutet, wenn der Studierende mindestens an 80 % der Lehrveranstaltungsstunden teilgenommen hat. ²Bei einer Teilnahme an weniger als 80 % wird unabhängig von den Gründen der Nichtteilnahme vermutet, dass keine erfolgreiche Mitarbeit durch den Studierenden erbracht wurde. ³Die Summe der Lehrveranstaltungsstunden ergibt sich aus dem Modulkatalog; fallen im Laufe des Semesters Lehrveranstaltungsstunden aus, die nicht nachgeholt werden, so verringert sich die Summe der Lehrveranstaltungsstunden für die Berechnung der Prozentsätze der Vermutungsregelungen entsprechend. ⁴Das Ergebnis dieser Berechnungen wird mit einer Dezimalstelle berücksichtigt und kaufmännisch auf volle Stunden gerundet. ⁵Die vorstehenden Vermutungen sind durch den Prüfer im Wege einer Gesamtschau im Einzelfall widerlegbar. ⁶Hat der Studierende danach die Mitarbeit nicht bestanden, legt der Prüfer auf Wunsch des Studierenden fest, welche weiteren Beiträge von diesem ergänzend zur Teilnahme erfolgreich zu erbringen sind, soweit hierdurch noch eine erfolgreiche Mitarbeit erreicht werden kann.
- (3) ¹Bei einer Teilnahme an weniger als 60 % der Lehrveranstaltungsstunden wird unabhängig von den Gründen der Nichtteilnahme vermutet, dass eine erfolgreiche Mitarbeit ausgeschlossen ist. ²Wendet sich der Studierende in einem solchen Fall an den Prüfer und hält dieser eine erfolgreiche Mitarbeit im Einzelfall dennoch für möglich, bedarf die Widerlegung dieser Vermutung sowie sodann die Festlegung der ergänzend zur Teilnahme zu erbringenden weiteren Beiträge des Einvernehmens des zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden.“

§ 6

§ 30 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 30 Rücktritt und Säumnis

- (1) Ist der Studierende aus einem triftigen Grund, insbesondere wegen Krankheit, gehindert, an einem Prüfungstermin ganz oder teilweise teilzunehmen, kann der Studierende einen Antrag auf Genehmigung der Rücktritts- oder Säumnisgründe stellen.
- (2) Der Antrag ist im Studienbüro unverzüglich schriftlich zu stellen (Erklärung); die Entscheidung über diesen Antrag trifft der Prüfungsausschuss. Es obliegt dem Antragsteller, die für

den Rücktritt oder die Säumnis geltend gemachten Gründe glaubhaft zu machen. Im Falle einer Krankheit des Studierenden ist zudem unverzüglich ein ärztliches Attest, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, einzuholen und im Studienbüro einzureichen. Bei Krankheit eines von dem Studierenden zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen ist der Nachweis über die Betreuungsverpflichtung zu führen.

(3) Die Stattgabe des Antrags auf Genehmigung der Rücktritts- oder Säumnisgründe ist ausgeschlossen, wenn das Prüfungsergebnis bekanntgegeben ist, es sei denn, dem Studierenden war eine frühere Antragsstellung und Glaubhaftmachung der Rücktritts- oder Säumnisgründe aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich.

(4) Als triftiger Grund wird insbesondere anerkannt, falls der Studierende aufgrund eines Aufenthaltes an einer ausländischen Hochschule zu dem Prüfungsversuch, zu dem er verbindlich angemeldet ist, nicht an der Prüfung teilnehmen kann.

(5) Hat der Studierende in Kenntnis oder in fahrlässiger Unkenntnis einer Krankheit an einem Prüfungstermin teilgenommen, kann ein Rücktritt wegen dieses triftigen Grundes nicht mehr genehmigt werden. Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, falls der Studierende bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt hat.

(6) Wird dem Antrag stattgegeben, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen und die Prüfung ist neu zu beginnen.

(7) Wird dem Antrag nicht stattgegeben, gilt dieser als nicht erklärt. In diesem Fall wird eine vom Studierenden rechtzeitig abgegebene Leistung durch die Prüfer bewertet; hat der Studierende keine Leistung innerhalb der Bearbeitungszeit abgegeben, gilt die Leistung als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(8) Von Vorleistungen kann der Studierende ohne Geltend- und Glaubhaftmachung eines triftigen Grundes zurücktreten. In diesen Fällen ist für das betroffene Semester die Zulassung zu der Prüfung, für welche die Vorleistung festgelegt ist, grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn, der für diese Prüfung zuständige Prüfer gestattet auf Antrag des Studierenden die Absolvierung einer ersatzweise zu erbringenden Vorleistung. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn dies unter Abwägung der Bedeutung der Vorleistung für die Prüfung mit den berechtigten Interessen des Studierenden verhältnismäßig ist. § 6 bleibt unberührt.“

§7

§ 24 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Bestandteil des Diploma Supplements ist zudem eine ECTS-Einstufungstabelle (ECTS Grading Distribution Table) nach Maßgabe des ECTS-Leitfadens. Die ECTS-Einstufungstabelle enthält eine tabellarische Aufstellung über die zahlenmäßige wie auch prozentuale Verteilung der von den Absolventen des jeweiligen Bachelor-Studiengangs erzielten Gesamtnoten. Die Erstellung der ECTS-Einstufungstabelle erfolgt jeweils im Juni. Als Berechnungsgrundlage werden die Gesamtnoten aller Absolventen herangezogen, die in den drei vorangegangenen Prüfungsjahren ihr Studium abgeschlossen haben. Der Berechnungszeitraum kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses erweitert werden.“

Teil 2
Änderung der Anlage: Studieninhalte und Studienstruktur

§ 8

Die Anlage „Studieninhalte und Studienstruktur“ wird im Bereich „Politikwissenschaft als Hauptfach“ wie folgt geändert:

1. Im Unterpunkt „1. Studieninhalte“ wird im letzten Satz das Wort „sechswöchigen“ durch das Wort „zwölfwöchigen“ ersetzt.
2. Im Unterpunkt „4. Orientierungsprüfung“ wird in Nummer 2 das Wort „Datenerhebung“ in durch die Wörter „Empirische Methoden der Politikwissenschaft“ ersetzt.
3. Im Unterpunkt „Ergänzungsbereich“ wird die Modultabelle „Praxismodul“ wie folgt neu gefasst:

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnotenrelevant	ECTS
1. (HWS) oder 2. (FSS) oder 3. (HWS)	VL	Sozialwissenschaften und Praxis I	SL	Nein	1
1. (HWS) bis 6. (FSS)		Praktikum	SL	Nein	15
4. (FSS) oder 5. (HWS) oder 6. (FSS)	Ü	Sozialwissenschaften und Praxis II	SL	Nein	1
					17

Artikel 2
Schlussbestimmungen

§ 1
Anwendungsbereich

- (1) Die Regelungen des Artikels 1 Teil 1 finden auf alle Studierenden des Studiengangs Bachelor of Arts (B.A.) Politikwissenschaft der Universität Mannheim Anwendung, die ihr Studium im Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Politikwissenschaft der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Politikwissenschaft der Universität Mannheim vom 7. März 2013 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 07/2013 Teil 2, S. 12 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.
- (2) Auf Studierende des Studiengangs Bachelor of Arts (B.A.) Politikwissenschaft der Universität Mannheim, die ihr Studium im Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Politikwissenschaft der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Politikwissenschaft der Universität Mannheim vom 7. März 2013 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 07/2013 Teil 2, S. 12 ff.) in der jeweils geltenden Fassung ab dem Herbst-/Wintersemester 2019/2020 im ersten oder höheren

Fachsemester aufnehmen, finden ergänzend die Regelungen des Artikels 1 Teil 2 Anwendung.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt

Mannheim, den 4.6.2019


Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor



3. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie der Universität Mannheim

vom **04. Juni 2019**

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 29. Mai 2019 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie der Universität Mannheim vom 7. März 2013 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 07/2013 Teil 2, S. 67 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 02. Juni 2017 (BekR Nr. 17/2017, S. 11 ff.), beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am **04. Juni 2019**

Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung

Teil 1 Änderungen der Prüfungsordnung

§ 1

In § 4 wird nach Absatz 5 folgender Absatz 6 neu angefügt:

„(6) Der Modulkatalog wird vom Fakultätsrat im Einvernehmen mit der zuständigen Studienkommission beschlossen und auf den Internetseiten der Universität Mannheim bereitgestellt.“

§ 2

In § 5 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 3 Absatz 1, § 6 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 3 Absätze 1 und 2“ ersetzt.

§ 3

In § 12 Absatz 2 Satz 2 werden nach der Angabe „(Vorleistungen)“ die Wörter „sowie weitere Zulassungsvoraussetzungen“ eingefügt.

§ 4

In § 13a Absatz 3 wird Folgendes geändert.

(1) In Satz 1 werden nach dem Wort „Exposés“ die Wörter „Essay, Portfolio“ eingefügt.

(2) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Als Studienleistung kann auch die Mitarbeit in einer Lehrveranstaltung gemäß §13b festgesetzt werden.“

§ 5

Nach § 13a wird folgender § 13b neu eingefügt:

„§ 13b Mitarbeit in Lehrveranstaltungen

(1) In Lehrveranstaltungen mit diskursivem Charakter und einer maximalen Teilnehmerzahl von in der Regel 30 Studierenden sowie in Lehrveranstaltungen, die der Aneignung praktischer Fähigkeiten dienen, besteht die Möglichkeit, die Mitarbeit in dieser Lehrveranstaltung als Studienleistung gemäß des § 13a Absatz 1 Nummer 1, festzusetzen, falls dies zum Erreichen des Lernziels der Lehrveranstaltung förderlich ist. Die Mitarbeit wird vom Prüfer mit „bestanden“ bewertet, falls die Beiträge des Studierenden den an ihn zu stellenden Erwartungen ohne wesentliche Einschränkung entsprechen, mithin das im Modulkatalog festgelegte Lernziel aktiv durch diese gefördert wird (erfolgreiche Mitarbeit). Grundlage für diese Leistungsbewertung ist eine Gesamtschau sämtlicher Beiträge des Studierenden zu der Lehrveranstaltung unabhängig von ihrer Art (mündlich, schriftlich, praktisch, elektronisch oder eine Kombination aus diesen).

(2) Eine erfolgreiche Mitarbeit wird vermutet, wenn der Studierende mindestens an 80 % der Lehrveranstaltungsstunden teilgenommen hat. Bei einer Teilnahme an weniger als 80 % wird unabhängig von den Gründen der Nichtteilnahme vermutet, dass keine erfolgreiche Mitarbeit durch den Studierenden erbracht wurde. Die Summe der Lehrveranstaltungsstunden ergibt sich aus dem Modulkatalog; fallen im Laufe des Semesters Lehrveranstaltungsstunden aus, die nicht nachgeholt werden, so verringert sich die Summe der Lehrveranstaltungsstunden für die Berechnung der Prozentsätze der Vermutungsregelungen entsprechend. Das Ergebnis dieser Berechnungen wird mit einer Dezimalstelle berücksichtigt und kaufmännisch auf volle Stunden gerundet. Die vorstehenden Vermutungen sind durch den Prüfer im Wege einer Gesamtschau im Einzelfall widerlegbar. Hat der Studierende danach die Mitarbeit nicht bestanden, legt der Prüfer auf Wunsch des Studierenden fest, welche weiteren Beiträge von diesem ergänzend zur Teilnahme erfolgreich zu erbringen sind, soweit hierdurch noch eine erfolgreiche Mitarbeit erreicht werden kann.

(3) Bei einer Teilnahme an weniger als 60 % der Lehrveranstaltungsstunden wird unabhängig von den Gründen der Nichtteilnahme vermutet, dass eine erfolgreiche Mitarbeit ausgeschlossen ist. Wendet sich der Studierende in einem solchen Fall an den Prüfer und hält dieser eine erfolgreiche Mitarbeit im Einzelfall dennoch für möglich, bedarf die Widerlegung dieser Vermutung sowie sodann die Festlegung der ergänzend zur Teilnahme zu erbringenden weiteren Beiträge des Einvernehmens des zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden.“

§ 6

§ 30 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 30 Rücktritt und Säumnis

(1) Ist der Studierende aus einem triftigen Grund, insbesondere wegen Krankheit, gehindert, an einem Prüfungstermin ganz oder teilweise teilzunehmen, kann der Studierende einen Antrag auf Genehmigung der Rücktritts- oder Säumnisgründe stellen.

(2) Der Antrag ist im Studienbüro unverzüglich schriftlich zu stellen (Erklärung); die Entscheidung über diesen Antrag trifft der Prüfungsausschuss. Es obliegt dem Antragsteller, die für den Rücktritt oder die Säumnis geltend gemachten Gründe glaubhaft zu machen. Im Falle einer Krankheit des Studierenden ist zudem unverzüglich ein ärztliches Attest, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, einzuholen und im Studienbüro einzureichen. Bei Krankheit eines von dem Studierenden zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen ist der Nachweis über die Betreuungsverpflichtung zu führen.

(3) Die Stattgabe des Antrags auf Genehmigung der Rücktritts- oder Säumnisgründe ist ausgeschlossen, wenn das Prüfungsergebnis bekanntgegeben ist, es sei denn, dem Studierenden war eine frühere Antragsstellung und Glaubhaftmachung der Rücktritts- oder Säumnisgründe aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich.

(4) Als triftiger Grund wird insbesondere anerkannt, falls der Studierende aufgrund eines Aufenthaltes an einer ausländischen Hochschule zu dem Prüfungsversuch, zu dem er verbindlich angemeldet ist, nicht an der Prüfung teilnehmen kann.

(5) Hat der Studierende in Kenntnis oder in fahrlässiger Unkenntnis einer Krankheit an einem Prüfungstermin teilgenommen, kann ein Rücktritt wegen dieses triftigen Grundes nicht mehr genehmigt werden. Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, falls der Studierende bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt hat.

(6) Wird dem Antrag stattgegeben, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen und die Prüfung ist neu zu beginnen.

(7) Wird dem Antrag nicht stattgegeben, gilt dieser als nicht erklärt. In diesem Fall wird eine vom Studierenden rechtzeitig abgegebene Leistung durch die Prüfer bewertet; hat der Studierende keine Leistung innerhalb der Bearbeitungszeit abgegeben, gilt die Leistung als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(8) Von Vorleistungen kann der Studierende ohne Geltend- und Glaubhaftmachung eines triftigen Grundes zurücktreten. In diesen Fällen ist für das betroffene Semester die Zulassung zu der Prüfung, für welche die Vorleistung festgelegt ist, grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn, der für diese Prüfung zuständige Prüfer gestattet auf Antrag des Studierenden die Absolvierung einer ersatzweise zu erbringenden Vorleistung. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn dies unter Abwägung der Bedeutung der Vorleistung für die Prüfung mit den berechtigten Interessen des Studierenden verhältnismäßig ist. § 6 bleibt unberührt.“

§ 7

§ 24 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Bestandteil des Diploma Supplements ist zudem eine ECTS-Einstufungstabelle (ECTS Grading Distribution Table) nach Maßgabe des ECTS-Leitfadens. Die ECTS-Einstufungstabelle enthält eine tabellarische Aufstellung über die zahlenmäßige wie auch prozentuale Verteilung der von den Absolventen des jeweiligen Bachelor-Studiengangs

erzielten Gesamtnoten. Die Erstellung der ECTS-Einstufungstabelle erfolgt jeweils im Juni. Als Berechnungsgrundlage werden die Gesamtnoten aller Absolventen herangezogen, die in den drei vorangegangenen Prüfungsjahren ihr Studium abgeschlossen haben. Der Berechnungszeitraum kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses erweitert werden.“

Teil 2
Änderung der Anlage: Studieninhalte und Studienstruktur

§ 8

Die Anlage „Studieninhalte und Studienstruktur“ wird im Bereich „Psychologie als Hauptfach“ Unterpunkt „2. Struktur“ unter dem Gliederungspunkt „Ein Nebenfachmodul aus folgendem Angebot (mind. 8 ECTS)“ wie folgt geändert:

1. Die Modultabelle „Nebenfachmodul: Betriebswirtschaftslehre“ wird wie folgt neu gefasst:

„
Nebenfachmodul: Betriebswirtschaftslehre

Semester	Typ	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Ab-schluss	Gesamt-noten-relevant	ECTS-Punkte
5. (HWS)	VL (inkl. Ü und Tut.)	Marketing	Klausur (90 Min.)	PL	Ja	6
6. (FSS)	VL (inkl. Ü und Tut.)	Management	Klausur (90 Min.)	PL	Ja	6
						12

2. Die Modultabelle „Nebenfachmodul: Linguistik“ wird durch folgende Angabe ersetzt:

„
Nebenfachmodul: Linguistik

Anglistik/ Amerikanistik

Semester	Typ	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Ab-schluss	Gesamt-noten-relevant	ECTS-Punkte
5. (HWS) / 6. (FSS)	VL (inkl. Tut.)	ANG 301 Introduction to Linguistics	Klausur (90 Min.)	PL	Ja	8

5. (HWS) / 6. (FSS)	PS	ANG 303 Linguistics: Form and Function (6)	Hausarbeit	PL	Ja	6
						14

Germanistik

Semester	Typ	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Ab- schluss	Gesamt- noten- relevant	ECTS- Punkte
5. (HWS) / 6. (FSS)	VL (inkl. Tut.)	Einführung in die Sprachwissenschaft	Klausur (90 Min.)	PL	Ja	8
5. (HWS) / 6. (FSS)	PS	Sprachwissenschaft	Hausarbeit	PL	Ja	5
						13

Romanistik: Französisch

Semester	Typ	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Ab- schluss	Gesamt- noten- relevant	ECTS- Punkte
5. (HWS) / 6. (FSS)	VL	Einführung in die romanische Sprach- und Medienwissenschaft	Klausur (90 Min.)	PL	Ja	4
5. (HWS) / 6. (FSS)	Tut.	Sprachwissenschaft- liche Einführung Französisch	Essay	PL	Ja	2
Und je nach Sprachtestergebnis (obligatorische Testung vor Veranstaltungsanmeldung)						
5. (HWS) / 6. (FSS)	Ü	Expression I	Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung	PL	Ja	3
und 5. (HWS) / 6. (FSS)	Ü	Compréhension I	Klausur (90 Min.)	PL	Ja	3
oder						
5. (HWS) / 6. (FSS)	Ü	Mise à Niveau	Klausur (90 Min.)	PL	Ja	6
oder						
5. (HWS)	Ü	Cours Intensif	Klausur (90 Min.)	PL	Ja	6
						12

Romanistik: Italienisch

Semester	Typ	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Ab- schluss	Gesamt- noten- relevant	ECTS- Punkte
5. (HWS) / 6. (FSS)	VL	Einführung in die romanische Sprach- und Medienwissenschaft	Klausur (90 Min.)	PL	Ja	4

5. (HWS) / 6. (FSS)	Tut.	Sprachwissenschaftliche Einführung Italienisch	Essay	PL	Ja	2
Und je nach Sprachtestergebnis (obligatorische Testung vor Veranstaltungsanmeldung)						
5. (HWS) / 6. (FSS)	Ü	Espressione I	Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung	PL	Ja	3
und 5. (HWS) / 6. (FSS)	Ü	Comprensione I	Klausur (90 Min.)	PL	Ja	3
oder						
5. (HWS) / 6. (FSS)	Ü	Intensivo II/ Corso di ripasso	Klausur (90 Min.)	PL	Ja	6
oder						
5. (HWS)	Ü	Intensivo I	Klausur (90 Min.)	PL	Ja	6
						12

Romanistik: Spanisch

Semester	Typ	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Ab- schluss	Gesamt- noten- relevant	ECTS- Punkte
5. (HWS) / 6. (FSS)	VL	Einführung in die romanische Sprach- und Medienwissenschaft	Klausur (90 Min.)	PL	Ja	4
5. (HWS) / 6. (FSS)	Tut.	Sprachwissenschaftliche Einführung Spanisch	Essay	PL	Ja	2
Und je nach Sprachtestergebnis (obligatorische Testung vor Veranstaltungsanmeldung)						
5. (HWS) / 6. (FSS)	Ü	Expresión I	Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung	PL	Ja	3
und 5. (HWS) / 6. (FSS)	Ü	Comprensión I	Klausur (90 Min.)	PL	Ja	3
oder						
5. (HWS) / 6. (FSS)	Ü	Intensivo II	Klausur (90 Min.)	PL	Ja	6
oder						
5. (HWS)	Ü	Intensivo I	Klausur (90 Min.)	PL	Ja	6
						12

3. Die Modultabelle „Nebenfachmodul: Philosophie“ wird wie folgt neu gefasst:

”
Nebenfachmodul: Philosophie

Semester	Typ	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Ab-schluss	Gesamt-noten-relevant	ECTS-Punkte
5. (HWS)	VL	Geschichte der Philosophie	Klausur (90 Min.)	PL	Ja	4
5. (HWS) / 6. (FSS) oder 5. (HWS)	Ü Ü	Lesen und Schreiben philosophischer Texte oder Philosophisches Denken & Argumentieren	Portfolio Klausur (90 Min.)	PL PL	Ja Ja	6 6
						10

4. Die Modultabelle „Nebenfachmodul: Psychiatrie“ wird wie folgt neu gefasst:

”
Nebenfachmodul: Psychiatrie

Semester	Typ	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Ab-schluss	Gesamt-noten-relevant	ECTS-Punkte
5. (HWS)	VL	Psychiatrie	Hausaufgabe	SL	Nein	4
6. (FSS)	S	Praxisseminar	Hausarbeit oder Klausur	PL	Ja	4
						8

§ 9

In der Übersicht „Abkürzung“ wird Folgendes geändert:

- (1) Unter dem Wort „Seminar“ wird folgender Inhalt eingefügt „PS: Proseminar“.
- (2) Das Wort „T:“ wird geändert zu „Tut.:“.

Artikel 2
Schlussbestimmungen

§ 1
Anwendungsbereich

- (1) Die Regelungen des Artikels 1 Teil 1 finden auf alle Studierenden des Studiengangs Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie der Universität Mannheim Anwendung, die ihr Studium im Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of

Science (B.Sc.) Psychologie der Universität Mannheim vom 7. März 2013 (BekR Nr. 07/2013 Teil 2, S. 67 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.

- (2) Auf Studierende des Studiengangs Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie der Universität Mannheim Anwendung, die ihr Studium oder ihr Nebenfach im Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) Psychologie der Universität Mannheim vom 7. März 2013 (BekR Nr. 07/2013 Teil 2, S. 67 ff.) in der jeweils geltenden Fassung ab dem Herbst-/Wintersemester 2019/2020 im ersten oder höheren Fachsemester aufnehmen, finden ergänzend die Regelungen des Artikels 1 Teil 2 Anwendung.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt

Mannheim, den

4.6.2019



Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor



4. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Soziologie der Universität Mannheim

vom 04. Juni 2019

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 29. Mai 2019 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Soziologie der Universität Mannheim vom 7. März 2013 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 07/2013 Teil 2, S. 41 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 02. Juni 2017 (BekR Nr. 17/2017, S. 9 f.), beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am

04. Juni 2019

Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung

Teil 1 Änderungen der Prüfungsordnung

§ 1

In § 4 wird nach Absatz 6 folgender Absatz 7 neu angefügt:

„(7) Der Modulkatalog wird vom Fakultätsrat im Einvernehmen mit der zuständigen Studienkommission beschlossen und auf den Internetseiten der Universität Mannheim bereitgestellt.“

§ 2

In § 5 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 3 Absatz 1, § 6 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 3 Absätze 1 und 2“ ersetzt.

§ 3

In § 12 Absatz 2 Satz 2 werden nach der Angabe „(Vorleistungen)“ die Wörter „sowie weitere Zulassungsvoraussetzungen“ eingefügt.

§ 4

In § 13a Absatz 3 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Als Studienleistung kann auch die Mitarbeit in einer Lehrveranstaltung gemäß § 13b festgesetzt werden.“

§ 5

Nach § 13a wird folgender § 13b neu eingefügt:

„§ 13b Mitarbeit in Lehrveranstaltungen

(1) In Lehrveranstaltungen mit diskursivem Charakter und einer maximalen Teilnehmerzahl von in der Regel 30 Studierenden sowie in Lehrveranstaltungen, die der Aneignung praktischer Fähigkeiten dienen, besteht die Möglichkeit, die Mitarbeit in dieser Lehrveranstaltung als Studienleistung gemäß des § 13a Absatz 1 Nummer 1, festzusetzen, falls dies zum Erreichen des Lernziels der Lehrveranstaltung förderlich ist. Die Mitarbeit wird vom Prüfer mit „bestanden“ bewertet, falls die Beiträge des Studierenden den an ihn zu stellenden Erwartungen ohne wesentliche Einschränkung entsprechen, mithin das im Modulkatalog festgelegte Lernziel aktiv durch diese gefördert wird (erfolgreiche Mitarbeit). Grundlage für diese Leistungsbewertung ist eine Gesamtschau sämtlicher Beiträge des Studierenden zu der Lehrveranstaltung unabhängig von ihrer Art (mündlich, schriftlich, praktisch, elektronisch oder eine Kombination aus diesen).

(2) Eine erfolgreiche Mitarbeit wird vermutet, wenn der Studierende mindestens an 80 % der Lehrveranstaltungsstunden teilgenommen hat. Bei einer Teilnahme an weniger als 80 % wird unabhängig von den Gründen der Nichtteilnahme vermutet, dass keine erfolgreiche Mitarbeit durch den Studierenden erbracht wurde. Die Summe der Lehrveranstaltungsstunden ergibt sich aus dem Modulkatalog; fallen im Laufe des Semesters Lehrveranstaltungsstunden aus, die nicht nachgeholt werden, so verringert sich die Summe der Lehrveranstaltungsstunden für die Berechnung der Prozentsätze der Vermutungsregelungen entsprechend. Das Ergebnis dieser Berechnungen wird mit einer Dezimalstelle berücksichtigt und kaufmännisch auf volle Stunden gerundet. Die vorstehenden Vermutungen sind durch den Prüfer im Wege einer Gesamtschau im Einzelfall widerlegbar. Hat der Studierende danach die Mitarbeit nicht bestanden, legt der Prüfer auf Wunsch des Studierenden fest, welche weiteren Beiträge von diesem ergänzend zur Teilnahme erfolgreich zu erbringen sind, soweit hierdurch noch eine erfolgreiche Mitarbeit erreicht werden kann.

(3) Bei einer Teilnahme an weniger als 60 % der Lehrveranstaltungsstunden wird unabhängig von den Gründen der Nichtteilnahme vermutet, dass eine erfolgreiche Mitarbeit ausgeschlossen ist. Wendet sich der Studierende in einem solchen Fall an den Prüfer und hält dieser eine erfolgreiche Mitarbeit im Einzelfall dennoch für möglich, bedarf die Widerlegung dieser Vermutung sowie sodann die Festlegung der ergänzend zur Teilnahme zu erbringenden weiteren Beiträge des Einvernehmens des zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden.“

§ 6

§ 31 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 31 Rücktritt und Säumnis

(1) Ist der Studierende aus einem triftigen Grund, insbesondere wegen Krankheit, gehindert, an einem Prüfungstermin ganz oder teilweise teilzunehmen, kann der Studierende einen Antrag auf Genehmigung der Rücktritts- oder Säumnisgründe stellen.

(2) Der Antrag ist im Studienbüro unverzüglich schriftlich zu stellen (Erklärung); die Entscheidung über diesen Antrag trifft der Prüfungsausschuss. Es obliegt dem Antragsteller, die für

den Rücktritt oder die Säumnis geltend gemachten Gründe glaubhaft zu machen. Im Falle einer Krankheit des Studierenden ist zudem unverzüglich ein ärztliches Attest, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, einzuholen und im Studienbüro einzureichen. Bei Krankheit eines von dem Studierenden zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen ist der Nachweis über die Betreuungsverpflichtung zu führen.

(3) Die Stattgabe des Antrags auf Genehmigung der Rücktritts- oder Säumnisgründe ist ausgeschlossen, wenn das Prüfungsergebnis bekanntgegeben ist, es sei denn, dem Studierenden war eine frühere Antragsstellung und Glaubhaftmachung der Rücktritts- oder Säumnisgründe aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich.

(4) Als triftiger Grund wird insbesondere anerkannt, falls der Studierende aufgrund eines Aufenthaltes an einer ausländischen Hochschule zu dem Prüfungsversuch, zu dem er verbindlich angemeldet ist, nicht an der Prüfung teilnehmen kann.

(5) Hat der Studierende in Kenntnis oder in fahrlässiger Unkenntnis einer Krankheit an einem Prüfungstermin teilgenommen, kann ein Rücktritt wegen dieses triftigen Grundes nicht mehr genehmigt werden. Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, falls der Studierende bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt hat.

(6) Wird dem Antrag stattgegeben, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen und die Prüfung ist neu zu beginnen.

(7) Wird dem Antrag nicht stattgegeben, gilt dieser als nicht erklärt. In diesem Fall wird eine vom Studierenden rechtzeitig abgegebene Leistung durch die Prüfer bewertet; hat der Studierende keine Leistung innerhalb der Bearbeitungszeit abgegeben, gilt die Leistung als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(8) Von Vorleistungen kann der Studierende ohne Geltend- und Glaubhaftmachung eines triftigen Grundes zurücktreten. In diesen Fällen ist für das betroffene Semester die Zulassung zu der Prüfung, für welche die Vorleistung festgelegt ist, grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn, der für diese Prüfung zuständige Prüfer gestattet auf Antrag des Studierenden die Absolvierung einer ersatzweise zu erbringenden Vorleistung. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn dies unter Abwägung der Bedeutung der Vorleistung für die Prüfung mit den berechtigten Interessen des Studierenden verhältnismäßig ist. § 6 bleibt unberührt.“

§ 7

§ 25 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Bestandteil des Diploma Supplements ist zudem eine ECTS-Einstufungstabelle (ECTS Grading Distribution Table) nach Maßgabe des ECTS-Leitfadens. Die ECTS-Einstufungstabelle enthält eine tabellarische Aufstellung über die zahlenmäßige wie auch prozentuale Verteilung der von den Absolventen des jeweiligen Bachelor-Studiengangs erzielten Gesamtnoten. Die Erstellung der ECTS-Einstufungstabelle erfolgt jeweils im Juni. Als Berechnungsgrundlage werden die Gesamtnoten aller Absolventen herangezogen, die in den drei vorangegangenen Prüfungsjahren ihr Studium abgeschlossen haben. Der Berechnungszeitraum kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses erweitert werden.“

Teil 2
Änderung der Anlage: Studieninhalte und Studienstruktur

§ 8

Die Anlage „Studieninhalte und Studienstruktur“ wird im Bereich „Soziologie als Hauptfach wie folgt geändert:

1. Im Unterpunkt „1. Studieninhalte“ wird im letzten Satz das Wort „sechswöchigen“ durch das Wort „zwölfwöchigen“ ersetzt.

2. Der Unterpunkt „Kernfach“ wird wie folgt geändert:

a) Die Modultabelle „Aufbaumodul: Sozialpsychologie“ wird wie folgt geändert:

aa) In der Tabellenbezeichnung wird die Angabe „**“ gestrichen.

bb) In der Zeile der Lehrveranstaltung „VL Sozialpsychologie II“ wird in der Spalte „Sem.“ die Angabe „5. (HWS)“ durch die Angabe „4./6. (FSS)“ ersetzt.

cc) In der Zeile der Lehrveranstaltung „ÜK Sozialpsychologie II“ wird in der Spalte „Sem.“ die Angabe „4./6. (FSS)“ durch die Angabe „5. (HWS)“ ersetzt.

3. Im Unterpunkt „Ergänzungsbereich“ wird die Modultabelle „Praxismodul“ wie folgt neu gefasst:

Sem.	Typ	Lehrveranstaltung	Abschluss	Gesamtnotenrelevant	ECTS
1. (HWS) oder 2. (FSS) oder 3. (HWS)	VL	Sozialwissenschaften und Praxis I	SL	Nein	1
1. (HWS) bis 6. (FSS)		Praktikum	SL	Nein	15
4. (FSS) oder 5. (HWS) oder 6. (FSS)	Ü	Sozialwissenschaften und Praxis II	SL	Nein	1
					17

Artikel 2
Schlussbestimmungen

§ 1
Anwendungsbereich

- (1) Die Regelungen des Artikels 1 Teil 1 finden auf alle Studierenden des Studiengangs Bachelor of Arts (B.A.) Soziologie der Universität Mannheim Anwendung, die ihr Studium im Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Soziologie der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Soziologie der Universität Mannheim vom 7. März 2013 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 07/2013 Teil 2, S. 41 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.
- (2) Auf Studierende des Studiengangs Bachelor of Arts (B.A.) Soziologie der Universität Mannheim, die ihr Studium im Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Soziologie der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Soziologie der Universität Mannheim vom 7. März 2013 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 07/2013 Teil 2, S. 41 ff.) in der jeweils geltenden Fassung ab dem Herbst-/Wintersemester 2019/2020 im ersten oder höheren Fachsemester aufnehmen, finden über Absatz 1 hinaus ergänzend die Regelungen des Artikels 1, Teil 2 Anwendung.

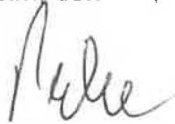
§ 2
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt

Mannheim, den

4.6.2019



Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor



5. Satzung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge Master of Arts (M.A.) Political Science und Master of Arts (M.A.) Sociology der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim

vom **04. Juni 2019**

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 29. Mai 2019 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehende Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge Master of Arts (M.A.) Political Science und Master of Arts (M.A.) Sociology der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim vom 7. März 2013 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 07/2013 Teil 3, S. 7 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 02. Juni 2017 (BekR Nr. 17/2017, S. 24 ff.) beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am **04. Juni 2019**

**Artikel 1
Änderung der Prüfungsordnung**

**Teil 1
Änderungen der Prüfungsordnung**

§ 1

In § 4 wird nach Absatz 5 folgender Absatz 6 neu angefügt:

„(6) Der Modulkatalog wird vom Fakultätsrat im Einvernehmen mit der zuständigen Studienkommission beschlossen und auf den Internetseiten der Universität Mannheim bereitgestellt.“

§ 2

In § 5 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 3 Absatz 1, § 6 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 3 Absätze 1 und 2“ ersetzt.

§ 3

§ 10 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „in“ das Wort „anderen“ eingefügt.
2. In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Anrechnung“ durch das Wort „Anerkennung“ ersetzt sowie nach dem Wort „Prüfungsleistungen“ die Worte „sowie Studienzeiten“ eingefügt.

§ 4

In § 12 Absatz 2 Satz 2 werden nach der Angabe „(Vorleistungen)“ die Wörter „sowie weitere Zulassungsvoraussetzungen“ eingefügt.

§ 5

§ 13a Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Als Studienleistung kann auch die Mitarbeit in einer Lehrveranstaltung gemäß § 13b festgesetzt werden.“

§ 6

Nach § 13a wird folgender § 13b neu eingefügt:

„§ 13b Mitarbeit in Lehrveranstaltungen

(1) In Lehrveranstaltungen mit diskursivem Charakter und einer maximalen Teilnehmerzahl von in der Regel 30 Studierenden sowie in Lehrveranstaltungen, die der Aneignung praktischer Fähigkeiten dienen, besteht die Möglichkeit, die Mitarbeit in dieser Lehrveranstaltung als Studienleistung gemäß des § 13a, Absatz 1 Nummer 1, festzusetzen, falls dies zum Erreichen des Lernziels der Lehrveranstaltung förderlich ist. Die Mitarbeit wird vom Prüfer mit „bestanden“ bewertet, falls die Beiträge des Studierenden den an ihn zu stellenden Erwartungen ohne wesentliche Einschränkung entsprechen, mithin das im Modulkatalog festgelegte Lernziel aktiv durch diese gefördert wird (erfolgreiche Mitarbeit). Grundlage für diese Leistungsbewertung ist eine Gesamtschau sämtlicher Beiträge des Studierenden zu der Lehrveranstaltung unabhängig von ihrer Art (mündlich, schriftlich, praktisch, elektronisch oder eine Kombination aus diesen).

(2) Eine erfolgreiche Mitarbeit wird vermutet, wenn der Studierende mindestens an 80 % der Lehrveranstaltungsstunden teilgenommen hat. Bei einer Teilnahme an weniger als 80 % wird unabhängig von den Gründen der Nichtteilnahme vermutet, dass keine erfolgreiche Mitarbeit durch den Studierenden erbracht wurde. Die Summe der Lehrveranstaltungsstunden ergibt sich aus dem Modulkatalog; fallen im Laufe des Semesters Lehrveranstaltungsstunden aus, die nicht nachgeholt werden, so verringert sich die Summe der Lehrveranstaltungsstunden für die Berechnung der Prozentsätze der Vermutungsregelungen entsprechend. Das Ergebnis dieser Berechnungen wird mit einer Dezimalstelle berücksichtigt und kaufmännisch auf volle Stunden gerundet. Die vorstehenden Vermutungen sind durch den Prüfer im Wege einer Gesamtschau im Einzelfall widerlegbar. Hat der Studierende danach die Mitarbeit nicht bestanden, legt der Prüfer auf Wunsch des Studierenden fest, welche weiteren Beiträge von diesem ergänzend zur Teilnahme erfolgreich zu erbringen sind, soweit hierdurch noch eine erfolgreiche Mitarbeit erreicht werden kann.

(3) Bei einer Teilnahme an weniger als 60 % der Lehrveranstaltungsstunden wird unabhängig von den Gründen der Nichtteilnahme vermutet, dass eine erfolgreiche Mitarbeit ausgeschlossen ist. Wendet sich der Studierende in einem solchen Fall an den Prüfer und hält dieser eine erfolgreiche Mitarbeit im Einzelfall dennoch für möglich, bedarf die Widerlegung

dieser Vermutung sowie sodann die Festlegung der ergänzend zur Teilnahme zu erbringenden weiteren Beiträge des Einvernehmens des zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden.“

§ 7

§ 20 wird wie folgt geändert:

1. Die bisherigen Regelungen werden zu Absatz 1.
2. Nach Absatz 1 wird ein neuer Absatz 2 mit folgendem Inhalt angefügt:

„(2) Studierende im ersten Fachsemester können sich für ein Doppelabschlussprogramm bewerben. Einzelheiten zu den Doppelabschlussprogrammen sind in den jeweiligen Studienordnungen geregelt. Für das Auslandsstudium wird kein Urlaubssemester gewährt.“

§ 8

In § 22 wird Absatz 5 ersatzlos gestrichen.

§ 9

§ 28 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 28 Rücktritt und Säumnis

(1) Ist der Studierende aus einem triftigen Grund, insbesondere wegen Krankheit, gehindert, an einem Prüfungstermin ganz oder teilweise teilzunehmen, kann der Studierende einen Antrag auf Genehmigung der Rücktritts- oder Säumnisgründe stellen.

(2) Der Antrag ist im Studienbüro unverzüglich schriftlich zu stellen (Erklärung); die Entscheidung über diesen Antrag trifft der Prüfungsausschuss. Es obliegt dem Antragsteller, die für den Rücktritt oder die Säumnis geltend gemachten Gründe glaubhaft zu machen. Im Falle einer Krankheit des Studierenden ist zudem unverzüglich ein ärztliches Attest, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, einzuholen und im Studienbüro einzureichen. Bei Krankheit eines von dem Studierenden zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen ist der Nachweis über die Betreuungsverpflichtung zu führen.

(3) Die Stattgabe des Antrags auf Genehmigung der Rücktritts- oder Säumnisgründe ist ausgeschlossen, wenn das Prüfungsergebnis bekanntgegeben ist, es sei denn, dem Studierenden war eine frühere Antragsstellung und Glaubhaftmachung der Rücktritts- oder Säumnisgründe aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich.

(4) Als triftiger Grund wird insbesondere anerkannt, falls der Studierende aufgrund eines Aufenthaltes an einer ausländischen Hochschule zu dem Prüfungsversuch, zu dem er verbindlich angemeldet ist, nicht an der Prüfung teilnehmen kann.

(5) Hat der Studierende in Kenntnis oder in fahrlässiger Unkenntnis einer Krankheit an einem Prüfungstermin teilgenommen, kann ein Rücktritt wegen dieses triftigen Grundes nicht mehr genehmigt werden. Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, falls der Studierende bei

Anhaltspunkten für eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt hat.

(6) Wird dem Antrag stattgegeben, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen und die Prüfung ist neu zu beginnen.

(7) Wird dem Antrag nicht stattgegeben, gilt dieser als nicht erklärt. In diesem Fall wird eine vom Studierenden rechtzeitig abgegebene Leistung durch die Prüfer bewertet; hat der Studierende keine Leistung innerhalb der Bearbeitungszeit abgegeben, gilt die Leistung als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(8) Von Vorleistungen kann der Studierende ohne Geltend- und Glaubhaftmachung eines triftigen Grundes zurücktreten. In diesen Fällen ist für das betroffene Semester die Zulassung zu der Prüfung, für welche die Vorleistung festgelegt ist, grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn, der für diese Prüfung zuständige Prüfer gestattet auf Antrag des Studierenden die Absolvierung einer ersatzweise zu erbringenden Vorleistung. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn dies unter Abwägung der Bedeutung der Vorleistung für die Prüfung mit den berechtigten Interessen des Studierenden verhältnismäßig ist. § 6 bleibt unberührt.“

Teil 2

Änderung der Fachspezifischen Anlage: Political Science

§ 10

In der fachspezifischen Anlage: Political Science wird der Abschnitt „2. Teilnahmevoraussetzungen“ wie folgt geändert:

1. Nummern 1 und 2 werden gestrichen.
2. Nummer 3 wird wie folgt neu gefasst:
Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Research Modules „Methods“ muss das Module „Multivariate Analyses“ bestanden sein.
3. Nummern 3 bis 5 werden zu Nummern 1 bis 3.

Artikel 2 Schlussbestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

Die Regelungen des Artikels 1 finden auf alle Studierenden der Studiengänge Master of Arts (M.A.) Political Science und Master of Arts (M.A.) Sociology der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim Anwendung, die im Studiengang Master of Arts (M.A.) Political Science oder Master of Arts (M.A.) Sociology der Universität Mannheim nach den Regelungen der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge Master of Arts (M.A.) Political Science und Master of Arts (M.A.) Sociology der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim vom 7. März 2013 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 07/2013 Teil 3, S. 7 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt

Mannheim, den

4.6.2013



Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor



Studienordnung Doppelabschlussprogramme im Studiengang Master of Arts (M.A.) Political Science der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim

vom 04. Juni 2019

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 29. Mai 2019 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die Studienordnung Doppelabschlussprogramme im Studiengang Master of Arts (M.A.) Political Science der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am 04. Juni 2019.

Vorbemerkungen

¹Innerhalb des Studiengangs Master of Arts (M.A.) Political Science besteht die Option auf verschiedene Doppelabschlussprogramme mit jeweils einer Partnerhochschule. ²Bei Doppelabschlussprogrammen handelt es sich nicht um eigenständige Studiengänge. ³Die vorliegende Studienordnung beruht auf den Kooperationsverträgen über die Doppelabschlussprogramme zwischen der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim und den Partnerhochschulen und ergänzt auf dieser Grundlage die Gemeinsame Prüfungsordnung für die Studiengänge Master of Arts (M.A.) Political Science und Master of Arts (M.A.) Sociology der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung.

⁴Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Studienordnung in männlicher Sprachform verwendet werden, gelten für Frauen in der entsprechenden weiblichen Sprachform. ⁵Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Allgemeines

(1) ¹Das Studium im Rahmen eines Doppelabschlussprogramms im Sinne dieser Studienordnung (Doppelabschlussprogramme) richtet sich an der Universität Mannheim nach den Bestimmungen der für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Political Science zu beachtenden Rechtsvorschriften, insbesondere der Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit in den nachfolgenden Vorschriften nicht ausdrücklich abweichende Regelungen getroffen sind. ²Auf das Studium an der jeweiligen Partnerhochschule, insbesondere die dort zu erbringenden Leistungen sowie die Voraussetzungen des Erwerbs eines dortigen Studienabschlusses, finden ausschließlich die für die Partnerhochschule geltenden Vorschriften Anwendung.

(2) Die jeweiligen Kooperationsverträge bleiben unberührt.

§ 2 Zugang; Teilnahmebeschränkung; Bewerbung

(1) ¹Doppelabschlussprogramme stehen ausschließlich eingeschriebenen Studierenden des Studiengangs Master of Arts (M.A.) Political Science der Universität Mannheim offen. ²Der Zugang zu einem Doppelabschlussprogramm über eine Partnerhochschule bleibt hiervon unberührt.

(2) ¹Die Teilnehmerzahl ist beschränkt. ²Die Zahl der aufgrund der Vereinbarung mit der jeweiligen Partnerhochschule höchstens zur Verfügung stehenden Plätze wird vor Beginn des Auswahlverfahrens auf den Internetseiten der Fakultät für Sozialwissenschaften bekanntgegeben.

(3) ¹Doppelabschlussprogramme sind bewerbungspflichtig. ²Bewerbungen müssen bis zum 31. Januar eines Jahres bei der Universität Mannheim eingegangen sein (Ausschlussfrist). ³Innerhalb der Bewerbungsfristen sind folgende Unterlagen in der von der Universität Mannheim festgelegten Form vollständig einzureichen:

1. das ausgedruckte und unterschriebene Online-Bewerbungsformular des Akademischen Auslandsamts,
2. ein Lebenslauf in englischer Sprache,
3. ein Motivationsschreiben in englischer Sprache,
4. ein aktueller Notenauszug aus dem Studiengang Master of Arts (M.A.) Political Science der Universität Mannheim,
5. das Zeugnis des Bachelorabschlusses,
6. ein Nachweis über Kenntnisse der englischen Sprache,
7. der Nachweis über programmspezifische Kriterien.

§ 3 Auswahlverfahren

(1) ¹Am Auswahlverfahren nehmen ausschließlich Studierende des ersten Fachsemesters teil; Bewerbungen von Studierenden anderer Fachsemester werden vom Verfahren ausgeschlossen. ²Vom Verfahren ausgeschlossen werden weiterhin Bewerbungen, die nicht form- und fristgerecht eingegangen sind.

(2) ¹Die Entscheidung über die Vergabe der zur Verfügung stehenden Plätze erfolgt aufgrund einer Gesamtschau der Motivation und Eignung der Bewerber für das Doppelabschlussprogramm unter Berücksichtigung der folgenden Kriterien:

1. gute akademische Leistungen nachgewiesen durch das Zeugnis des Bachelorabschlusses und die bisher im Studiengang Master of Arts (M.A.) Political Science der Universität Mannheim erzielten Leistungen,
2. persönliche und fachliche Motivation,
3. sehr gute Englischkenntnisse nach näherer Maßgabe des jeweiligen programmspezifischen Anhangs,
4. positiver Gesamteindruck (dazu zählen außer dem äußeren Erscheinungsbild der Bewerbung z. B. außercurriculares Engagement, berufspraktische Erfahrungen sowie weitere Sprachkenntnisse),
5. weitere programmspezifische Kriterien nach näherer Maßgabe des jeweiligen programmspezifischen Anhangs.

²Stehen nach den vorstehenden Kriterien mehr geeignete Bewerber als Plätze zur Verfügung, werden mit diesen Auswahlgespräche geführt, deren Ergebnis in die Gesamtschau einfließt.

(3) ¹Der Fakultätsrat der Fakultät für Sozialwissenschaften bestellt einen Programmbeauf-

tragen für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Political Science. ²Dieser trifft die Entscheidung über die Vergabe der Plätze. ³Die Auswahlentscheidung bedarf des Einvernehmens der Partnerhochschule. ⁴In begründeten Ausnahmefällen kann die Partnerhochschule die Erteilung des Einvernehmens verweigern. ⁵Geeignete Mitarbeiter der Fakultät für Sozialwissenschaften können den Programmbeauftragten mit vorbereitenden Handlungen im Rahmen des Auswahlverfahrens unterstützen.

(4) ¹Stehen nach dem Ergebnis des Auswahlverfahrens weniger geeignete Bewerber als Plätze zur Verfügung, bleiben diese Plätze unbesetzt.

(5) Wird der Aufenthalt an der Partnerhochschule nicht in dem Semester angetreten, für welches die Auswahl erfolgte, verfällt der Anspruch auf den Platz im Doppelabschlussprogramm.

§ 4 Zeiten und Leistungen an den Hochschulen

Studienzeiten an der Universität Mannheim und an der Partnerhochschule sowie die an den beiden Hochschulen jeweils erbrachten akademischen Leistungen der Studierenden sollen sich im Umfang entsprechen.

§ 5 Studieninhalt und Verlauf des Programms; Learning Agreement

(1) ¹Der allgemeine Studienverlauf für Studierende eines Doppelabschlussprogramms und die darin enthaltenen Studieninhalte ergeben sich für jedes Programm aus dem jeweiligen programmspezifischen Anhang. ²Abweichungen von diesem Studienverlauf können vom Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Programmbeauftragten und in Absprache mit der Partnerhochschule im Einzelfall genehmigt werden.

(2) ¹Die individuelle Studienplanung hält ein geeigneter Mitarbeiter der Fakultät für Sozialwissenschaften mit dem Studierenden in einem Learning Agreement fest. ²Änderungen sind in begründeten Ausnahmefällen möglich. ³§10 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge Master of Arts (M.A.) Political Science und Master of Arts (M.A.) Sociology der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim bleibt unberührt.

§ 6 Abschluss des Doppelabschlussprogramms; akademische Grade

(1) Sind sämtliche im jeweiligen programmspezifischen Anhang vorgesehenen und durch das Learning Agreement festgelegten Leistungen erfolgreich erbracht, ist die Masterprüfung im Studiengang Master of Arts (M.A.) Political Science an der Universität Mannheim bestanden.

(2) Das Bestehen der Masterprüfung an der Partnerhochschule richtet sich nach den dortigen Bestimmungen.

§ 7 Vorzeitige Beendigung des Doppelabschlussprogramms

(1) Bei Verlust des Prüfungsanspruchs im Studiengang Master of Arts (M.A.) Political Science oder in dem in das Doppelabschlussprogramm einbezogenen Studiengang der Partnerhochschule endet gleichzeitig das Doppelabschlussprogramm.

(2) Im Falle des eigenverantwortlichen Abbruchs des Doppelabschlussprogramms von Studierenden der Universität Mannheim werden an der Partnerhochschule erbrachte Prü-

fungsleistungen von der Universität Mannheim nach den Regelungen der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge Master of Arts (M.A.) Political Science und Master of Arts (M.A.) Sociology der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim anerkannt.

(3) Studierende der Partnerhochschule werden im Falle des eigenverantwortlichen Abbruchs des Doppelabschlussprogramms regulären Austauschstudierenden gleichgestellt und dürfen das laufende Semester an der Universität Mannheim abschließen, sofern die Partnerhochschule zustimmt.

§ 8 Anhänge

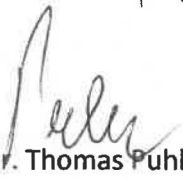
Die Anhänge sind Bestandteil dieser Studienordnung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 4.6.2019


Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor



Anhang A

Doppelabschlussprogramm mit der Università Commerciale Luigi Bocconi (Mailand, Italien)

I. Auswahlkriterien

1. Nachweis über Englischkenntnisse gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3

Sehr gute Englischkenntnisse können durch folgende Belege nachgewiesen werden:

- a) Test of English as a Foreign Language (TOEFL) mit mindestens 600/250/100 Paper Based/Computer Based/Internet Based,
- b) International English Language Testing System – Academic Test (IELTS) mit mindestens 7.0,
- c) Certificate in Advanced English (CAE) mit mindestens Level C,
- d) Certificate of Proficiency in English mit mindestens Level C,
- e) andere Sprachnachweise mit Level C1, wie sie durch den gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen definiert werden (bspw. BEC Higher),
- f) Abschluss eines Erststudiums, dem vollständig Englisch als Veranstaltungs- und Prüfungssprache zu Grunde lag.

2. Weitere programmspezifische Kriterien gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5

Es gibt keine weiteren programmspezifischen Kriterien.

II. Studienverläufe und -inhalte

1. Studienverlauf für Studierende von der Universität Mannheim

a) Erstes Studienjahr

Im ersten Studienjahr sind die in der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge Master of Arts (M.A.) Political Science und Master of Arts (M.A.) Sociology der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim für das erste und zweite Fachsemester vorgesehenen Leistungen des Studiengangs Master of Arts (M.A.) Political Science an der Universität Mannheim mit folgender Maßgabe zu erbringen:

Die Lehrveranstaltung „Selected Topics“ ist in einem der Research Module „International Politics“ oder „Comparative Politics“ zu absolvieren. Das Research Module „Methods“ ist nicht Teil des Doppelabschlussprogramms.

b) Zweites Studienjahr

aa) Im zweiten Studienjahr sind an der Università Bocconi Leistungen zu erbringen, die den in der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge Master of Arts (M.A.) Political Science und Master of Arts (M.A.) Sociology der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim für das dritte und vierte Fachsemester vorgesehenen Leistungen des Studiengangs Master of Arts (M.A.) Political Science insbesondere im Hinblick auf die vermittelten Kompetenzen entsprechen. Der nachstehenden Tabelle sind die an der Università Bocconi zu erbringenden Leistungen zu entnehmen, durch die die angeführten Leistungen des Studiengangs Master of Arts (M.A.) Political Science ersetzt werden sollen. Abweichungen sind möglich, wenn die genannten Veranstaltungen nicht angeboten werden.

Leistungen an der Universität Mannheim	Ersetzende Leistungen an der Università Bocconi
Research Module: Advanced Topics in CP	Public Administration + Welfare and Public Economics + Elective
Research Module: Advanced Topics in IP	Law and Policy Making + Elective
Research Internship (Praktikum)	Internship (Praktikum)
Final Module: Colloquium	Seminar „Supplementary Curricular Activities“ + Behavioral Skills Seminar
Final Module: Thesis	Thesis

bb) Folgende Maßgaben sind zusätzlich zu beachten:

- i) Ein „Elective“ ist im Bereich Politikwissenschaft zu belegen.
- ii) Für das Praktikum gelten die Regelungen in der Praktikumsordnung für die Studiengänge Master of Arts (M.A.) Political Science und Master of Arts (M.A.) Sociology der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 15/2018 vom 11. Juni 2018, Teil 2, S. 9 ff.) in der jeweils geltenden Fassung sowie die Anerkennungsbestimmungen der Università Bocconi.
- iii) Die Anfertigung der Masterarbeit erfolgt im vierten Semester gemäß den Vorgaben der Università Bocconi in der jeweils geltenden Fassung. Diese beinhalten unter anderem eine Verteidigung der Masterarbeit an der Università Bocconi.

c) Weitere Leistungen

Zusätzlich zu den akademischen Leistungen müssen Studierende für den Studienabschluss der Università Bocconi Kenntnisse in zwei Fremdsprachen nachweisen. Erste Fremdsprache muss Englisch sein, es sei denn, die Muttersprache des Studierenden ist Englisch. Studierende, deren Muttersprache nicht Italienisch ist, müssen als zweite Fremdsprache Kenntnisse in Italienisch nachweisen. Studierende, deren Muttersprache Englisch oder Italienisch ist, müssen anstatt der Sprachkenntnisse in der Muttersprache Kenntnisse in Deutsch, Französisch, Spanisch oder Portugiesisch nachweisen. Der Nachweis über Sprachkenntnisse erfolgt grundsätzlich durch das Bestehen von Sprachkursen mit abschließender Prüfung an der Università Bocconi. Alternativ kann ein solcher Nachweis durch Vorlage eines von der Università Bocconi akzeptierten Zertifikats erfolgen.

2. Studienverlauf für Studierende von der Università Commerciale Luigi Bocconi

a) Erstes Studienjahr

Im ersten Studienjahr sind an der Università Bocconi Leistungen zu erbringen, die den in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Leistungen des Studiengangs Master of Arts (M.A.) Political Science gemäß der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge Master of Arts (M.A.) Political Science und Master of Arts (M.A.) Sociology der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim insbesondere im Hinblick auf die vermittelten Kompetenzen entsprechen. Der nachstehenden Tabelle sind die an der Università Bocconi zu erbringenden Leistungen zu entnehmen, durch die die angeführten Leistungen des Studiengangs Master of Arts (M.A.) Political Science ersetzt werden sollen. Abweichungen sind möglich, wenn die genannten Veranstaltungen nicht angeboten werden.

Leistungen an der Universität Mannheim	Ersetzende Leistungen an der Università Bocconi
Module: Multivariate Analyses + Tutorial	Methods and Tools for Policy Analysis
Research Module: Advanced Topic in IP, Part 1	Welfare and Public Economics
Research Module: Advanced Topic in CP, Part 1	Public Administration
Module: Game Theory + Tutorial	Decision and Organizations
Basic Module: Comparative Government	Political Science, Module I (Topics in CP)
Research Module: Selected Topics in CP IP	Law and Policy Making
Basic Module: Comparative Political Behavior	Population Dynamics and Policies
Basic Module: International Political Economy	Economics and Politics
Basic Module: International Politics	Political Science, Module II (Topics in IP)
Final Module: Colloquium, Part 1	Seminar (soft skills)
Final Module: Colloquium, Part 2	Curricular supplementary activities
Research Internship	Internship

b) Zweites Studienjahr

Im zweiten Studienjahr sind folgende Module des Studiengangs Master of Arts (M.A.) Political Science an der Universität Mannheim zu belegen:

- a) „Data Measurement + Tutorial“,
- b) „Research Design“.

Zusätzlich sind zwei Veranstaltungen zu Advanced Topics in einem der Research Modules „International Politics“ oder „Comparative Politics“ zu belegen.

Die Module sind so zu wählen, dass die Voraussetzungen für das Anfertigen der Masterarbeit gemäß den Bestimmungen des Modulkataloges für den Studiengang Master of Arts (M.A.) Political Science der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung erfüllt werden.

Die Masterarbeit wird im vierten Semester verfasst. Die Masterarbeit wird an der Università Bocconi gemäß den dort geltenden Bestimmungen verteidigt.

Für das Praktikum gelten die Regelungen in der Praktikumsordnung für die Studiengänge

Master of Arts (M.A.) Political Science und Master of Arts (M.A.) Sociology der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 15/2018 vom 11. Juni 2018, Teil 2, S. 9 ff.) in der jeweils geltenden Fassung sowie die Anerkennungsbestimmungen der Università Bocconi.

c) Weitere Leistungen

Zusätzlich zu den akademischen Leistungen müssen Studierende für den Studienabschluss der Università Bocconi Kenntnisse in zwei Fremdsprachen nachweisen. Erste Fremdsprache muss Englisch sein, es sei denn, die Muttersprache des Studierenden ist Englisch. Studierende, deren Muttersprache nicht Italienisch ist, müssen als zweite Fremdsprache Kenntnisse in Italienisch nachweisen. Studierende, deren Muttersprache Englisch oder Italienisch ist, müssen anstatt der Sprachkenntnisse in der Muttersprache Kenntnisse in Deutsch, Französisch, Spanisch oder Portugiesisch nachweisen. Der Nachweis über Sprachkenntnisse erfolgt grundsätzlich durch das Bestehen von Sprachkursen mit abschließender Prüfung an der Università Bocconi. Alternativ kann ein solcher Nachweis durch Vorlage eines von der Università Bocconi akzeptierten Zertifikats erfolgen.

**5. Satzung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge
Master of Science (M.Sc.) in Psychologie der Fakultät für Sozialwissenschaften der
Universität Mannheim**

vom **04. Juni 2019**

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (GBl. S. 99 ff.) (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 29. Mai 2019 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehende Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge Master of Science (M.Sc.) in Psychologie der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim vom 7. März 2013 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 07/2013, S. 36 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 02. Juni 2017 (BekR Nr. 17/2017, S. 30 ff.), beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt

am

04. Juni 2019

**Artikel 1
Änderung der Prüfungsordnung**

**Teil 1
Änderungen der Prüfungsordnung**

§ 1

In § 4 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 5 neu angefügt:

„(5) Der Modulkatalog wird vom Fakultätsrat im Einvernehmen mit der zuständigen Studienkommission beschlossen und auf den Internetseiten der Universität Mannheim bereitgestellt.“

§ 2

In § 5 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 3 Absatz 1, § 6 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 3 Absätze 1 und 2“ ersetzt.

§ 3

In § 12 Absatz 2 Satz 2 werden nach der Angabe „(Vorleistungen)“ die Wörter „sowie weitere Zulassungsvoraussetzungen“ eingefügt.

§ 4

In § 13a Absatz 3 wird Folgendes geändert.

(1) In Satz 1 werden nach dem Wort „Exposés“ die Wörter „, Essay, Portfolio“ eingefügt.

(2) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Als Studienleistung kann auch die Mitarbeit in einer Lehrveranstaltung gemäß §13b festgesetzt werden.“

§ 5

Nach § 13a wird folgender § 13b neu eingefügt:

„§ 13b Mitarbeit in Lehrveranstaltungen

(1) In Lehrveranstaltungen mit diskursivem Charakter und einer maximalen Teilnehmerzahl von in der Regel 30 Studierenden sowie in Lehrveranstaltungen, die der Aneignung praktischer Fähigkeiten dienen, besteht die Möglichkeit, die Mitarbeit in dieser Lehrveranstaltung als Studienleistung gemäß des § 13a Absatz 1 Nummer 1, festzusetzen, falls dies zum Erreichen des Lernziels der Lehrveranstaltung förderlich ist. Die Mitarbeit wird vom Prüfer mit „bestanden“ bewertet, falls die Beiträge des Studierenden den an ihn zu stellenden Erwartungen ohne wesentliche Einschränkung entsprechen, mithin das im Modulkatalog festgelegte Lernziel aktiv durch diese gefördert wird (erfolgreiche Mitarbeit). Grundlage für diese Leistungsbewertung ist eine Gesamtschau sämtlicher Beiträge des Studierenden zu der Lehrveranstaltung unabhängig von ihrer Art (mündlich, schriftlich, praktisch, elektronisch oder eine Kombination aus diesen).

(2) Eine erfolgreiche Mitarbeit wird vermutet, wenn der Studierende mindestens an 80 % der Lehrveranstaltungsstunden teilgenommen hat. Bei einer Teilnahme an weniger als 80 % wird unabhängig von den Gründen der Nichtteilnahme vermutet, dass keine erfolgreiche Mitarbeit durch den Studierenden erbracht wurde. Die Summe der Lehrveranstaltungsstunden ergibt sich aus dem Modulkatalog; fallen im Laufe des Semesters Lehrveranstaltungsstunden aus, die nicht nachgeholt werden, so verringert sich die Summe der Lehrveranstaltungsstunden für die Berechnung der Prozentsätze der Vermutungsregelungen entsprechend. Das Ergebnis dieser Berechnungen wird mit einer Dezimalstelle berücksichtigt und kaufmännisch auf volle Stunden gerundet. Die vorstehenden Vermutungen sind durch den Prüfer im Wege einer Gesamtschau im Einzelfall widerlegbar. Hat der Studierende danach die Mitarbeit nicht bestanden, legt der Prüfer auf Wunsch des Studierenden fest, welche weiteren Beiträge von diesem ergänzend zur Teilnahme erfolgreich zu erbringen sind, soweit hierdurch noch eine erfolgreiche Mitarbeit erreicht werden kann.

(3) Bei einer Teilnahme an weniger als 60 % der Lehrveranstaltungsstunden wird unabhängig von den Gründen der Nichtteilnahme vermutet, dass eine erfolgreiche Mitarbeit ausgeschlossen ist. Wendet sich der Studierende in einem solchen Fall an den Prüfer und hält dieser eine erfolgreiche Mitarbeit im Einzelfall dennoch für möglich, bedarf die Widerlegung dieser Vermutung sowie sodann die Festlegung der ergänzend zur Teilnahme zu erbringenden weiteren Beiträge des Einvernehmens des zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden.“

§ 6

§ 27 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 27 Rücktritt und Säumnis

(1) Ist der Studierende aus einem triftigen Grund, insbesondere wegen Krankheit, gehindert, an einem Prüfungstermin ganz oder teilweise teilzunehmen, kann der Studierende einen Antrag auf Genehmigung der Rücktritts- oder Säumnisgründe stellen.

(2) Der Antrag ist im Studienbüro unverzüglich schriftlich zu stellen (Erklärung); die Entscheidung über diesen Antrag trifft der Prüfungsausschuss. Es obliegt dem Antragsteller, die für den Rücktritt oder die Säumnis geltend gemachten Gründe glaubhaft zu machen. Im Falle einer Krankheit des Studierenden ist zudem unverzüglich ein ärztliches Attest, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, einzuholen und im Studienbüro einzureichen. Bei Krankheit eines von dem Studierenden zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen ist der Nachweis über die Betreuungsverpflichtung zu führen.

(3) Die Stattgabe des Antrags auf Genehmigung der Rücktritts- oder Säumnisgründe ist ausgeschlossen, wenn das Prüfungsergebnis bekanntgegeben ist, es sei denn, dem Studierenden war eine frühere Antragsstellung und Glaubhaftmachung der Rücktritts- oder Säumnisgründe aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich.

(4) Als triftiger Grund wird insbesondere anerkannt, falls der Studierende aufgrund eines Aufenthaltes an einer ausländischen Hochschule zu dem Prüfungsversuch, zu dem er verbindlich angemeldet ist, nicht an der Prüfung teilnehmen kann.

(5) Hat der Studierende in Kenntnis oder in fahrlässiger Unkenntnis einer Krankheit an einem Prüfungstermin teilgenommen, kann ein Rücktritt wegen dieses triftigen Grundes nicht mehr genehmigt werden. Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, falls der Studierende bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt hat.

(6) Wird dem Antrag stattgegeben, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen und die Prüfung ist neu zu beginnen.

(7) Wird dem Antrag nicht stattgegeben, gilt dieser als nicht erklärt. In diesem Fall wird eine vom Studierenden rechtzeitig abgegebene Leistung durch die Prüfer bewertet; hat der Studierende keine Leistung innerhalb der Bearbeitungszeit abgegeben, gilt die Leistung als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(8) Von Vorleistungen kann der Studierende ohne Geltend- und Glaubhaftmachung eines triftigen Grundes zurücktreten. In diesen Fällen ist für das betroffene Semester die Zulassung zu der Prüfung, für welche die Vorleistung festgelegt ist, grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn, der für diese Prüfung zuständige Prüfer gestattet auf Antrag des Studierenden die Absolvierung einer ersatzweise zu erbringenden Vorleistung. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn dies unter Abwägung der Bedeutung der Vorleistung für die Prüfung mit den berechtigten Interessen des Studierenden verhältnismäßig ist. § 6 bleibt unberührt.“

§ 7

In § 21 wird Absatz 5 ersatzlos gestrichen.

Teil 2

Änderung der fachspezifischen Anlagen

§ 8

In der Anlage „Fachspezifische Anlage: M.Sc. Psychologie mit Schwerpunkt Kognitive und Klinische Psychologie“ Unterpunkt „3. Modulstruktur“ wird die Modultabelle „Modul AH: Projekt- und Praxismodul“ wie folgt geändert:

1. In der Zeile der Lehrveranstaltung „AH 3: Interventionspraktikum“ in der Spalte ECTS-Punkte die Zahl „2“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
2. In der Spalte „ECTS-Punkte“ wird die Zahl „8“ durch die Zahl „10“ ersetzt.

§ 9

Die Anlage „Fachspezifische Anlage: Nebenfächer“ wird wie folgt geändert:

1. Die Modultabelle „Linguistik“ wird durch folgende Angabe ersetzt:

„
Linguistik

Turnus	Typ	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Ab- schluss	Gesamt- noten- relevant	ECTS- Punkte
1. (HWS)	VL	Ringvorlesung „Methoden der Linguistik“	Klausur	PL	Ja	4
2. (FSS)	S	Ein Seminar aus dem Angebot des Masterstudiengangs „Sprache und Kommunikation“	Hausarbeit, mündliche Prüfung oder Klausur	PL	Ja	7
						11

oder

Turnus	Typ	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Ab- schluss	Gesamt- noten- relevant	ECTS- Punkte
1. (HWS) / 2. (FSS) / 3. (HWS)	S	Zwei Seminare aus dem Angebot des Masterstudiengangs „Sprache und Kommunikation“	Hausarbeit, mündliche Prüfung oder Klausur	2 x PL	Ja	2 x 7
						14

2. Die Modultabelle „Philosophie“ wird durch folgende Angabe ersetzt:

„
Philosophie

Bereich Sprache Wissen, Wirklichkeit

Semester	Typ	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Ab- schluss	Gesamt- noten- relevant	ECTS- Punkte
2. (FSS)	VL	Theoretische Philosophie	Klausur	PL	Ja	4
1. (HWS) / 2. (FSS)	S	Sprache, Wissen, Wirklichkeit	Hausarbeit oder Portfolio	PL	Ja	8
						12

oder

Bereich Ethik, Gesellschaft, Wirtschaft

Semester	Typ	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Ab- schluss	Gesamt- noten- relevant	ECTS- Punkte
1. (HWS)	VL	Angewandte Ethik & Politische Philosophie	Klausur	PL	Ja	4
1. (HWS) / 2. (FSS)	S	Ethik, Gesellschaft, Wirtschaft	Hausarbeit oder Portfolio	PL	Ja	8
						12

3. Die Modultabelle „Nebenfachmodul: Psychiatrie“ wird wie folgt neu gefasst:

„
Psychiatrie¹

Turnus	Typ	Lehrveranstaltung	Prüfungsform	Ab- schluss	Gesamt- noten- relevant	ECTS- Punkte
1. (HWS)	S	Praxisseminar	Hausaufgabe	SL	Nein	4
2. (FSS)	S	Theorieseminar	Hausarbeit oder Klausur	PL	Ja	4
						8

¹ Ist nur für Studierende des Studiengangs M.Sc. Psychologie mit Schwerpunkt Kognitive und Klinische Psychologie belegbar.“

Artikel 2 Schlussbestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

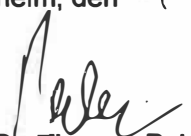
- (1) Die Regelungen des Artikels 1 Teil 1 finden auf alle Studierenden der Studiengänge Master of Science (M.Sc.) in Psychologie der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim Anwendung, die ihr Studium im Master of Science (M.Sc.) in Psychologie der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung für die Studiengänge Master of Science (M.Sc.) in Psychologie der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim vom 7. März 2013 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 07/2013 Teil 3, S. 36 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.
- (2) Auf Studierende der Studiengänge Master of Science (M.Sc.) in Psychologie der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim Anwendung, die ihr Studium oder ihr Nebenfach im Master of Science (M.Sc.) in Psychologie der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim nach den Regelungen der Prüfungsordnung für die Studiengänge Master of Science (M.Sc.) in Psychologie der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim vom 7. März 2013 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 07/2013 Teil 3, S. 36 ff.) in der jeweils geltenden Fassung ab dem Herbst-/Wintersemester 2019/2020 im ersten und höheren Fachsemester aufnehmen, finden ergänzend die Regelungen des Artikels 1, Teil 2, Anwendung.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt

Mannheim, den 4.6.2019


Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor



**Studienordnung für den Promotionsstudiengang Sozialwissenschaften
am Center for Doctoral Studies in Social and Behavioral Sciences (CDSS)
der Universität Mannheim**

vom **04. Juni 2019**

Aufgrund des § 38 Absatz 2 Satz 5 Halbsatz 2 in Verbindung mit § 32 Absatz 3 Satz 1, § 38 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 29. Mai 2019 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die Studienordnung für den Promotionsstudiengang Sozialwissenschaften am Center for Doctoral Studies in Social and Behavioral Sciences (CDSS) der Universität Mannheim beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am **04. Juni 2019**

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Studienordnung in männlicher Sprachform verwendet werden, gelten für Frauen in der entsprechenden weiblichen Sprachform. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt unter Berücksichtigung der Promotionsordnung der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim zur Erlangung des Doktorgrades der Sozialwissenschaften vom 27. Juni 2013 in der jeweils geltenden Fassung (Promotionsordnung) die Aufnahme und Gestaltung für den Promotionsstudiengang Sozialwissenschaften am Center for Doctoral Studies in Social and Behavioral Sciences (CDSS) an der Graduate School of Economic and Social Sciences (GESS) der Universität Mannheim (Promotionsstudiengang Sozialwissenschaften am CDSS).

§ 2 Ziel des Studiums

Der Promotionsstudiengang Sozialwissenschaften am CDSS mit den Studienprogrammen in Politikwissenschaft, Psychologie und Soziologie zielt auf die Vermittlung vertiefter fachlicher Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden auf dem aktuellen Stand der sozial- und verhaltenswissenschaftlichen Forschung sowie auf die Befähigung der Studierenden zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit ab. Die selbständige wissenschaftliche Forschungsleistung ist der unverzichtbare Kern der Promotion. Mit der Promotion ist ein Kompetenzgewinn des Doktoranden verbunden, der durch die wissenschaftliche Praxis und die selbständige Forschungstätigkeit erfolgen muss. Die Studienprogramme im Promotionsstudiengang Sozialwissenschaften am CDSS bieten ein forschungsorientiertes, systematisch strukturiertes und interdisziplinäres Lehrprogramm, das der Kompetenzgewinnung dient und intensive Betreuung und bestmögliche Förderung gewährleisten soll.

II. Aufnahmeverfahren

§ 3 Zulassung zum Promotionsstudiengang

(1) Soweit aufgrund einer Zulassungsbeschränkung im Promotionsstudiengang Sozialwissenschaften am CDSS mit den Studienprogrammen Politikwissenschaft, Psychologie und Soziologie ein Auswahlverfahren stattfindet, wird dieses durch eine Auswahlatzung geregelt.

(2) Liegt keine Zulassungsbeschränkung vor, ist ein Antrag auf Aufnahme gemäß den in dieser Ordnung spezifizierten Vorgaben zu stellen.

§ 4 Bewerbungsfrist

Die Bewerbung soll bis zum 31. März für das darauffolgende Herbst-/Wintersemester eingereicht werden.

§ 5 Form der Bewerbung

(1) Der Antrag auf Aufnahme und die beizufügenden Anlagen (Bewerbung) sind in der von der Universität Mannheim vorgesehenen elektronischen Form über das Online-Bewerbungstool einzureichen. Folgende Anlagen sind zu übermitteln:

1. Nachweise zu den in § 6 Absatz 1 Nummer 1 genannten Zugangsvoraussetzungen und den in § 6 Absatz 1 Nummer 2 genannten Kriterien für die Bewertung der akademischen Leistungsfähigkeit;

2. die Kontaktdaten der Hochschullehrer im Sinne von § 6 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe d;
3. im Fall des § 6 Absatz 2 Nachweise zu den bisher erbrachten Leistungen im Sinne des § 6 Absatz 2 Satz 2.

Ist die elektronische Bewerbung auf Grund eines Härtefalls nicht möglich, kann auf Antrag bei der Geschäftsstelle des CDSS die Bewerbung zur Niederschrift oder auf schriftlichem Wege erfolgen.

(2) Die Universität Mannheim kann verlangen, dass die in § 6 Absatz 1 Nummern 1 und 2 genannten Dokumente im Original oder in amtlich beglaubigter Form vorgelegt werden.

(3) Die Vorschriften der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim bleiben unberührt.

§ 6 Zugangsvoraussetzungen für den Promotionsstudiengang

(1) Der Zugang zu dem Promotionsstudiengang am CDSS mit den Studienprogrammen Politikwissenschaft, Psychologie und Soziologie am CDSS ist eröffnet, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

1. Es muss ein erfolgreicher Abschluss in einem forschungsorientierten Masterstudiengang oder einem Studiengang gemäß § 38 Absatz 3 Satz 1 Ziffer 2 und 3 des Landeshochschulgesetzes in einem Fach (Politikwissenschaft, Psychologie oder Soziologie), das dem gewählten Studienprogramm entspricht, oder in einem als gleichwertig anerkannten abgeschlossenen Studium an einer Hochschule im In- oder Ausland oder an einer staatlich anerkannten Berufsakademie vorliegen. Abweichend von Satz 1 ist der Zugang auch eröffnet für besonders qualifizierte Absolventen eines Bachelorstudiengangs oder eines Staatsexamensstudiengangs in einem Fach (Politikwissenschaft, Psychologie oder Soziologie), das dem gewählten Studienprogramm entspricht, soweit zusätzlich zum ersten Studienabschluss ein weiteres Studium im entsprechenden Fach im Umfang von mindestens vier Semestern in Vollzeit oder äquivalent vorliegt und der Absolvent zu den jeweils besten zehn Prozent der Absolventen in dem Studiengang, dessen Abschluss als Zugangsvoraussetzung nachgewiesen wird, seines Prüfungszeitraumes beziehungsweise Prüfungstermins an der jeweiligen Hochschule gehört. Für besonders qualifizierte Absolventen eines Diplomstudiengangs einer Fachhochschule, einer Berufsakademie und der Notarakademie Baden-Württemberg gilt Satz 2 entsprechend. Der Abschluss im Sinne der Sätze 1 bis 3 muss mindestens mit der Gesamtnote „gut“ bewertet worden sein. Die Entscheidung über die Feststellung der Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse trifft die Auswahl- und Prüfungskommission. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.
2. Akademische Leistungsfähigkeit, die erwarten lässt, dass der Studierende über die Befähigung zur vertieften wissenschaftlichen Arbeit verfügt, welche Anlass zur Vermutung gibt, dass eine besondere Eignung für das Verfassen einer hochwertigen Dissertation vorliegt. Für die Beurteilung des Vorliegens einer ausreichenden akademischen Leistungsfähigkeit sind folgende Kriterien heranzuziehen:
 - a. die Motivation, die aus einem „Letter of Motivation“ in englischer Sprache hervorgeht; darin sollten Begründungen der Wahl eines Doktorandenstudiums im Allgemeinen sowie am

CDSS im Speziellen, den Erwartungen und persönlichen Zukunftsplänen sowie Forschungsinteressen enthalten sein; weiterhin soll der Bezug des absolvierten Erststudiums zum angestrebten Studiengang dargelegt werden;

- b. die Qualität eines vom Bewerber verfassten wissenschaftlichen Essays in englischer Sprache, das eine dem Thema entsprechende fachlich angemessene Länge von bis zu 10 Seiten umfasst;
- c. der bisherige akademische Werdegang, insbesondere die Abschlussnote und die fachspezifischen Leistungen des abgeschlossenen Studiums gemäß Nummer 1;
- d. die Qualifikationen und Potentiale für ein Promotionsstudium, die aus mindestens einem standardisierten Empfehlungsschreiben eines Hochschullehrers, der die bisherige akademische Leistungsfähigkeit des Bewerbers aus eigenen Erfahrungen beurteilen kann, hervorgeht;
- e. das Vorliegen fachlicher Passung;
- f. das Vorliegen sehr guter englischer Sprachkenntnisse; sehr gute englische Sprachkenntnisse liegen vor, wenn:

aa. ein Studium erfolgreich abgeschlossen wurde, dem Englisch als Veranstaltungs- und Prüfungssprache zu Grunde lag; sofern kein entsprechendes Studium abgeschlossen;

bb. eines der folgenden Testergebnisse vorliegt:

aaa. Test of English as a Foreign Language – Internet Based Test (TOEFL iBT) mit mindestens 100 Punkten;

bbb. Test of English as a Foreign Language – Paper Based Test (TOEFL PBT) mit mindestens 600 Punkten;

ccc. International English Language Testing System – Academic Test (IELTS) mit mindestens Band 7.0;

Es werden nur Testergebnisse anerkannt, die im Rahmen eines Testes erworben wurden, dessen letzter Prüfungstermin nicht mehr als fünf Jahre hinter dem in § 4 als Fristende genannten Zeitpunkt zurückliegt. Andere Nachweise können nur dann als ausreichend anerkannt werden, soweit aufgrund der eingereichten Unterlagen die Gleichwertigkeit festgestellt werden kann.

g. dem Ergebnis eines ergänzenden Auswahlgesprächs, soweit eine abschließende Beurteilung der akademischen Leistungsfähigkeit auf Basis der Unterlagen gemäß Buchstaben a bis f nicht möglich ist; dieses Gespräch wird nur nach einer Einladung durch die Auswahl- und Prüfungskommission oder einem von ihr beauftragten Mitglied des CDSS-Lehrkörpers, insbesondere des potentiellen Mentors, durchgeführt; das Gespräch ist persönlich oder in Form eines Ferninterviews per Videokonferenz zu führen und soll eine Dauer von etwa 20 Minuten umfassen.

3. Eine frist- und formgerechte Bewerbung auf einen Studienplatz im Promotionsstudiengang muss vorliegen.

(2) Liegt der Abschluss im Sinne von Absatz 1 Nummer 1 wegen des Fehlens einzelner Prüfungsleistungen innerhalb der Bewerbungsfrist noch nicht vor, kann die Aufnahme in den Promotionsstudiengang am CDSS dennoch beantragt werden, wenn aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen

Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Abschluss mit der geforderten Gesamtnote rechtzeitig vor Beginn des Promotionsstudiengangs erworben wird. Innerhalb der Bewerbungsfrist ist in diesen Fällen ein Nachweis über die bislang erbrachten Leistungen vorzulegen. Eine Aufnahme ist in diesem Fall unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Abschluss im Sinne von Absatz 1 Nummer 1 spätestens vor Beginn des Promotionsstudiengangs, in jedem Fall aber vor dem 1. Dezember des Aufnahmejahres (Ausschlussfrist) vorliegt. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, ist eine Aufnahme nicht möglich und der Anspruch auf einen Studienplatz im Promotionsstudiengang erlischt.

(3) Der Nachweis über englische Sprachkenntnisse kann bis zum 1. Dezember des Aufnahmejahres (Stichtag) nachgereicht werden. Eine Aufnahme ist in diesem Fall unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Nachweis fristgerecht erbracht wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, ist eine Aufnahme nicht möglich und der Anspruch auf einen Studienplatz im Promotionsstudiengang erlischt, es sei denn, der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten; darüber entscheidet die Auswahl- und Prüfungskommission auf Antrag des Studierenden.

§ 7 Assoziierte Mitglieder (CDSS-Graduiertenstudierende)

(1) Zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses kann das CDSS besonders qualifizierte Studierende der Masterstudiengänge in Politikwissenschaft, Psychologie oder Soziologie an der Universität Mannheim im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten als Assoziierte Mitglieder („CDSS-Graduiertenstudierende“) aufnehmen. Die Gesamtnote des abgeschlossenen Erststudiengangs muss hierfür mindestens „gut“, die Durchschnittsnote der im Masterstudiengang bislang erbrachten Leistungen ebenfalls mindestens „gut“ betragen.

(2) Der Antrag auf Aufnahme muss für das Herbst-/Wintersemester bis zum 15. Juni eines Jahres bei der Geschäftsstelle des CDSS eingegangen sein (Ausschlussfrist). Für die Form des Antrags gilt § 6 Absatz 1 mit der Maßgabe, dass die in Nummer 2 Buchstabe d und f aufgeführten Kriterien nicht nachgewiesen werden müssen.

(3) Für das Annahmeverfahren gelten sinngemäß die Regelungen des § 6. Für die Bewertung der akademischen Leistungsfähigkeit gelten folgende Kriterien:

- a. die Motivation, die aus einem „Letter of Motivation“ hervorgeht; darin sollten Begründungen der Wahl eines Doktorandenstudiums im Allgemeinen sowie am CDSS im Speziellen, den Erwartungen und persönlichen Zukunftsplänen sowie Forschungsinteressen enthalten sein; weiterhin soll der Bezug des absolvierten Erststudiums zum angestrebten Studiengang dargelegt werden;
- b. die Qualität eines vom Bewerber verfassten wissenschaftlichen Essays;
- c. der bisherige akademische Werdegang, insbesondere die Abschlussnote und die fachspezifischen Leistungen des abgeschlossenen Studiums, welches Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang war;
- d. die fachspezifischen Leistungen des nicht abgeschlossenen Masterstudiums nach dem ersten Jahr, soweit diese zum Zeitpunkt der Bewerbung vorliegen.

(4) CDSS-Graduiertenstudierende sind berechtigt, parallel zu ihrem Masterstudium an den Veranstaltungen und Prüfungen im Kursprogramm der GESS, in der Regel am CDSS, teilzunehmen (spezielles Qualifizierungsangebot). Über die Zulassung zu den Veranstaltungen und Prüfungen entscheidet der Programmverantwortliche für das betroffene Studienprogramm.(5) Auf Veranstaltungen und Prüfungen, die

ein CDSS-Graduiertenstudierender im Rahmen des speziellen Qualifizierungsangebots belegt, finden die Vorgaben dieser Studienordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung. Wird eine solche Prüfung von dem CDSS-Graduiertenstudierenden endgültig nicht bestanden, berührt dies den Prüfungsanspruch für den Masterstudiengang, in dem der CDSS-Graduiertenstudierende eingeschrieben ist, nicht.

(6) Eine Aufnahme als CDSS-Graduiertenstudierender impliziert keine spätere Aufnahme in den Promotionsstudiengang Sozialwissenschaften am CDSS. Um in den Promotionsstudiengang als Studierender aufgenommen werden zu können, haben auch CDSS-Graduiertenstudierende das vorgesehene Aufnahmeverfahren gemäß §§ 3 bis 6 erfolgreich zu durchlaufen.

§ 8 Entscheidung über die Aufnahme in den Promotionsstudiengang Sozialwissenschaften am CDSS und als CDSS-Graduiertenstudierender

Die Entscheidung über die Beurteilung des Vorliegens der Zugangsvoraussetzungen, insbesondere einer ausreichenden akademischen Leistungsfähigkeit im Sinne des § 6 Absatz 1 Nummer 2 und § 7 Absatz 3, trifft die Auswahl- und Prüfungskommission aufgrund der Empfehlung des Programmverantwortlichen des gewählten Studienprogramms. Der Programmverantwortliche bewertet insbesondere die Dokumente, die zum Nachweis der Zugangsvoraussetzung der ausreichenden akademischen Leistungsfähigkeit durch den Bewerber eingereicht wurden.

III. Organisation und Verwaltung

§ 9 Auswahl- und Prüfungskommission

(1) Es wird eine Auswahl- und Prüfungskommission für den Promotionsstudiengang Sozialwissenschaften am CDSS mit den Studienprogrammen Politikwissenschaft, Psychologie und Soziologie gebildet. Ihr gehören der Akademische Direktor des CDSS, der gleichzeitig Programmverantwortlicher eines der drei Studienprogramme ist, sowie die jeweiligen Programmverantwortlichen der zwei weiteren Studienprogramme an. Alle drei Mitglieder sind Hochschullehrer der Fakultät für Sozialwissenschaften und stimmberechtigt.

(2) Der Akademische Direktor und ein Programmverantwortlicher für jedes weitere Studienprogramm werden vom Fakultätsrat bestellt.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Wiederbestellungen sind für alle Mitglieder zulässig. Scheidet der Akademische Direktor vor Ablauf seiner Amtszeit aus, wird vom Fakultätsrat für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied bestellt. Scheidet ein Programmverantwortlicher vor Ablauf seiner Amtszeit aus, wird vom Fakultätsrat für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied bestellt.

(4) Der Akademische Direktor hat für die Dauer der Amtszeit den Vorsitz. Der Vorsitzende führt die Geschäfte der Auswahl- und Prüfungskommission. In Ausnahmefällen kann der Vorsitz durch Beschluss der Auswahl- und Prüfungskommission an ein anderes Mitglied übertragen werden.

(5) Die Auswahl- und Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei ihrer Mitglieder anwesend sind. Sie entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Die Mitglieder der Auswahl- und Prüfungskommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Diese Pflicht bezieht sich auf alle aufnahme- und prüfungsbezogenen Tatsachen und Angelegenheiten,

1. die den Mitgliedern im Rahmen einer nicht öffentlichen Sitzung bekannt geworden oder in einer solchen behandelt worden sind,
2. deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben ist,
3. deren Geheimhaltung aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner besonders angeordnet oder beschlossen ist
4. oder deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich ist.

Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort und schließt Beratungsunterlagen ein.

§ 10 Zuständigkeit der Auswahl- und Prüfungskommission

(1) Die Auswahl- und Prüfungskommission trifft alle Entscheidungen nach den Regelungen dieser Studienordnung, soweit nicht eine anderweitige Zuständigkeit vorgesehen ist. Sie achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studienordnung eingehalten werden. Die Auswahl- und Prüfungskommission kann bestimmte Aufgaben auf den Vorsitzenden übertragen:

1. Bestellungen der Prüfer und Beisitzer,
2. Entscheidungen über Anerkennungen und Anrechnungen von Kompetenzen,
3. Entscheidungen über Genehmigungen von Rücktritts- oder Säumnisgründen,
4. Entscheidungen über Nachteilsausgleiche,
5. Entscheidungen über Fristverlängerungen,
6. Entscheidungen über Verfahrensfehler,
7. Feststellung der Überschreitung einer Prüfungsfrist.

(2) Die Mitglieder der Auswahl- und Prüfungskommission haben das Recht, bei den Prüfungen anwesend zu sein.

(3) Die Auswahl- und Prüfungskommission und ihr Vorsitzender werden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben von der Geschäftsstelle des CDSS unterstützt.

§ 11 Zuständigkeit der Geschäftsstelle des CDSS

(1) Für die verwaltungsmäßige Abwicklung der Aufnahmeverfahren in den Promotionsstudiengang Sozialwissenschaften am CDSS und als CDSS-Graduiertenstudierende sowie der Prüfungen in den drei CDSS-Studienprogrammen ist die Geschäftsstelle des CDSS zuständig. Für die verwaltungsmäßige Abwicklung des Promotionsverfahrens ist das Dekanat der Fakultät für Sozialwissenschaften zuständig.

(2) Zu den Aufgaben der Geschäftsstelle gehören insbesondere

1. die Festsetzung und Bekanntgabe der Anmeldefristen zu den Kursen,
2. die Vornahme der Pflichtanmeldungen der Studierenden zu den entsprechenden Kursen,
3. die Überwachung der in dieser Studienordnung genannten Fristen,
4. die Zurverfügungstellung von Prüfungsergebnissen der Studierenden und

5. die Ausfertigung von Bescheinigungen über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen sowie deren Aushändigung.

IV. Studium des Promotionsstudiengangs

§ 12 Studienbeginn; Regelstudienzeit; Studienstruktur (Kurs- und Dissertationsphase)

- (1) Das Studium beginnt im Herbst-/Wintersemester eines Jahres.
- (2) Die Studienzeit für das Studium des Promotionsstudiengangs, in der sämtliche vorgesehenen Leistungen erfolgreich erbracht werden können, beträgt sechs Fachsemester (Regelstudienzeit).
- (3) Der Promotionsstudiengang umfasst eine zwei semestrige Kursphase und eine vier semestrige Dissertationsphase. Die Kursphase muss vor Beginn der Dissertationsphase nicht abgeschlossen sein.
- (4) Nach jedem Studienjahr ist das vom Mentor gemäß § 13 Absatz 1 oder vom Supervisor gemäß § 13 Absatz 2 unterschriebene Formblatt „PhD Milestones“ des CDSS, welches den Studienfortschritt dokumentiert, von dem Studierenden an die Geschäftsstelle des CDSS weiterzuleiten.

§ 13 Betreuung der Studierenden

- (1) Mit Aufnahme des Studiums in den Promotionsstudiengang am CDSS wird jedem Studierenden für das erste Studienjahr ein (Junior-)Professor der Fakultät für Sozialwissenschaften als Mentor zugewiesen.
- (2) Zu Beginn des zweiten Studienjahres hat der Studierende für sein Dissertationsvorhaben einen Erstbetreuer im Sinne der Promotionsordnung als Supervisor zu gewinnen. In der Regel wird der zugewiesene Mentor zum Supervisor.

§ 14 Kursphase (Kurse, Literature Review und Dissertation Proposal); Fristen

- (1) Die ersten beiden Semester dienen der Fundierung und Erweiterung jener Grundlagen, die für die von dem Studierenden angestrebten besonderen Forschungsaktivitäten wesentlich sind. In der Kursphase sind die sich aus der Anlage des gewählten Studienprogramms in Verbindung mit dem Kurskatalog des Promotionsstudiengangs am CDSS des gewählten Studienprogramms (Politikwissenschaft, Psychologie oder Soziologie) in der jeweils geltenden Fassung (Kurskataloge) ergebenden Pflicht- und Wahlkurse zu belegen und die zugehörigen Prüfungen zu bestehen. Soweit in den Anlagen und in den Kurskatalogen auf andere Studien- oder Prüfungsordnungen verwiesen wird, finden die Regelungen dieser Satzungen im Rahmen und unter Beachtung der Vorgaben dieser Studienordnungen ergänzende Anwendung.
- (2) Ein Kurs umfasst eine Lehrveranstaltung und bildet eine fachlich, thematisch und zeitlich abgeschlossene Lerneinheit. Die Lehrveranstaltungen der in den Anlagen aufgeführten Pflichtkurse des gewählten Studienprogramms sind verpflichtend zu besuchen.
- (3) Am Ende des ersten Semesters ist die Prüfung in Form des Literature Reviews zum prospektiven Thema des Dissertationsvorhabens zu bestehen. Die Literature Review ist beim Mentor bis spätestens zum 31. Januar elektronisch einzureichen (Prüfungsfrist), es sei denn, der Studierende hat die Überschreitung dieser Frist nicht zu vertreten.
- (4) Am Ende des zweiten Semesters ist eine schriftliche Ausarbeitung des Dissertationsvorhabens (Prüfung Dissertation Proposal) zu bestehen. Das Dissertation Proposal ist beim Mentor spätestens bis zum 01. Juni

einzureichen (Prüfungsfrist), es sei denn, der Studierende hat die Überschreitung dieser Frist nicht zu vertreten. Die Bewertung nebst Begründung ist vom Prüfer der Auswahl- und Prüfungskommission sowie der Geschäftsstelle des CDSS vorzulegen.

(5) Wird die Literature Review oder das Dissertation Proposal nicht fristgemäß eingereicht, so gilt die betroffene Leistung als mit „nicht bestanden“ bzw. mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ bewertet und die Fristüberschreitung wird durch Bescheid der Auswahl- und Prüfungskommission festgestellt; der Prüfungsanspruch geht entsprechend § 38 Absatz 2 Satz 5 Halbsatz 2 i.V.m. § 32 Absatz 5 Satz 3 Alternative 2 LHG verloren.

§ 15 Studienumfang der Kursphase; Lehr- und Prüfungssprache

(1) Für die Kursphase des Promotionsstudiengangs beträgt der Studien- und Prüfungsumfang mindestens 74 ECTS-Punkte unter Beachtung der jeweiligen programmspezifischen Zusammensetzung aus den folgenden Bereichen:

1. Studienprogramm Politikwissenschaft

- a. Modul Basic and Preparatory Courses [BAS] 4 ECTS-Punkte
- b. Modul Political Science Courses [POL] mindestens 12 ECTS-Punkte
- c. Modul Methods [MET] 30 ECTS-Punkte
- d. Modul Research Skills [RES] mindestens 12 ECTS-Punkte
- e. Modul Dissertation [DIS] 16 ECTS-Punkte

2. Studienprogramm Psychologie

- a. Modul Basic and Preparatory Courses [BAS] 4 ECTS-Punkte
- b. Modul Psychology Courses [PSY] mindestens 12 ECTS-Punkte
- c. Modul Methods [MET] 30 ECTS-Punkte
- d. Modul Research Skills [RES] mindestens 12 ECTS-Punkte
- e. Modul Dissertation [DIS] 16 ECTS-Punkte

3. Studienprogramm Soziologie

- a. Modul Basic and Preparatory Courses [BAS] 4 ECTS-Punkte
- b. Modul Sociology Courses [SOC] mindestens 12 ECTS-Punkte
- c. Modul Methods [MET] 30 ECTS-Punkte

- d. Modul Research Skills [RES] mindestens 12 ECTS-Punkte
- e. Modul Dissertation [DIS] 16 ECTS-Punkte

Die Wahl des Studienprogramms erfolgt zum Zeitpunkt der Bewerbung um einen Studienplatz. Die übrigen Detailregelungen zu den in dem gewählten Studienprogramm zu erwerbenden ECTS-Punkten sind in der Anlage festgelegt. Ein ECTS-Punkt entspricht einem zeitlichen Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

(2) Die Lehrveranstaltungen der Kurse werden in englischer Sprache abgehalten. Satz 1 gilt entsprechend für die Absolvierung der Prüfungen dieser Kurse.

§ 16 Dissertationsphase; Studienumfang

(1) Die Dissertationsphase beginnt mit der Anfertigung der Dissertation und endet mit dem Vollzug der Promotion gemäß den Regelungen der Promotionsordnung der Universität Mannheim zur Erlangung des Doktorgrades der Sozialwissenschaften in der jeweils geltenden Fassung (Promotionsordnung).

(2) In jedem der vier Semester der Dissertationsphase hat der Studierende im Modul Research Skills [RES] den Kurs „CDSS Workshop“ des gewählten Studienprogramms sowie den Kurs „Research Kolloquium“ zu belegen und die jeweils zugehörigen Prüfungen im Umfang von insgesamt 16 ECTS-Punkten zu bestehen.

§ 17 Wechsel des Studienprogramms

(1) Ein eigenverantwortlicher Wechsel in ein anderes Studienprogramm des Promotionsstudiengangs Sozialwissenschaften am CDSS ist auf schriftlichen Antrag des Studierenden möglich, falls fachliche Gründe, insbesondere die akademische Leistungsfähigkeit für das Fach, das dem neuen Studienprogramm entspricht, nicht entgegenstehen.

(2) Wird einem Antrag gemäß Absatz 1 stattgegeben, werden die Prüfungen der Kurse des bisherigen Studienprogramms, die ausweislich der Anlage auch dem neu gewählten Studienprogramm zugeordnet sind,

1. die bereits bestanden wurden einschließlich ihrer Bewertung;
2. für die der Studierende bereits verbindlich angemeldet ist, aber noch nicht bestanden hat, einschließlich der bereits genutzten Prüfungsversuche

von Amts wegen in das neue Studienprogramm übertragen; § 20 bleibt unberührt. Die Prüfungsverfahren der Prüfungen im Sinne des Satzes 1 Nummer 2 werden fortgeführt. Die Prüfungsverfahren der Prüfungen der Kurse, die ausweislich der Anlage nicht auch dem neu gewählten Studienprogramm zugeordnet sind (Zusatzkurse), werden durch die Stattgabe des Antrages beendet, es sei denn, der Studierende begehrt die Fortsetzung. Die Zusatzkurse werden auf dem Prüfungszeugnis ergänzend ausgewiesen.

§ 18 Auslandsaufenthalt

Ab dem zweiten Studienjahr kann das gewählte Studienprogramm an einer Partner-Universität fortgesetzt werden. Hierüber entscheidet der Akademische Direktor auf Antrag des Studierenden.

V. Prüfungen

§ 19 Prüfer und Beisitzer

(1) Zur Abnahme von Prüfungen sind nur Hochschullehrer, außerplanmäßige Professoren, Honorarprofessoren und Privatdozenten sowie diejenigen akademischen Mitarbeiter, denen das Rektorat die Prüfungsbefugnis gemäß § 52 Absatz 1 Sätze 5 und 6 LHG übertragen hat, befugt. Beisitzer kann nur sein, wer in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, mindestens eine Promotion erfolgreich abgeschlossen hat.

(2) Die Auswahl- und Prüfungskommission bestellt die Prüfer und die Beisitzer.

(3) In Prüfungsgesprächen zieht der zuständige Prüfer eine sachkundige Person als Schriftführer hinzu, der das Protokoll anfertigt. Dieser kann auch gleichzeitig als Beisitzer bestellt werden.

(4) In der Regel wird der verantwortliche Leiter des jeweiligen Kurses zum Prüfer bestellt. Über Ausnahmen entscheidet die Auswahl- und Prüfungskommission.

(5) Jeder Prüfer kann sich eines oder mehrerer Korrekturassistenten bedienen; der Prüfer stellt eine fachlich kompetente Bewertung sicher.

(6) Prüfer und Beisitzer unterliegen der Verschwiegenheit im Sinne des § 9 Absatz 6.

§ 20 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten, die in anderen Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen im In- und Ausland sowie an Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenz kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.

(2) Bei der Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzzeit, sind Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften und Doppelabschlussprogrammen (Kooperationsvereinbarungen) ergänzend zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind anzurechnen, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
2. die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den zu ersetzenden Studien- und Prüfungsleistungen nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

Für eine Anrechnung hat der Bewerber insbesondere nachzuweisen, dass die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen und nachgewiesenen Kompetenzen in Art und Umfang den zu ersetzenden Leistungen im Wesentlichen entsprechen. Bei der Entscheidung ist auch die Form der Vermittlung der Kompetenzen zu berücksichtigen. Die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Master-Studiengangs ersetzen, in dessen Rahmen die Anrechnung erfolgen soll. Die Anrechnungsregelungen für Studien- und Prüfungsleistungen, die an Berufsakademien im Inland erworben wurden, bleiben unberührt.

(4) Über die Anerkennung und Anrechnung entscheidet die Auswahl- und Prüfungskommission auf schriftlichen Antrag. Es obliegt dem Studierenden, alle erforderlichen Unterlagen über die anzuerkennende oder anzurechnende Leistung dem Prüfungsausschuss bereitzustellen.

(5) Werden Prüfungsleistungen anerkannt oder angerechnet, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Für die Umrechnung im Ausland erbrachter Prüfungsleistungen kann die Auswahl- und Prüfungskommission zur Sicherstellung einer einheitlichen Handhabung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben allgemeine Umrechnungsregelungen festlegen. Sind die Notensysteme nicht vergleichbar und ist eine Umrechnung nicht möglich oder liegen keine Noten vor, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Anrechnung auf die Gesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. Die Anerkennung oder Anrechnung wird im Zeugnis sowie im Transcript of Records (Notenauszug) gekennzeichnet.

(6) Nimmt der Studierende im Rahmen seines Promotionsstudiums an der Universität Mannheim an einer Prüfung teil, obwohl er die durch diese Prüfung nachzuweisenden Kompetenzen bereits in anerkannter oder anrechenbarer Weise anderweitig erworben hat, erklärt er damit zugleich den Verzicht auf Anerkennung oder Anrechnung der bereits anderweitig erbrachten Leistung.

§ 21 Allgemeines

(1) Die für die Studienprogramme zu erbringenden Prüfungen sind mit Ausnahme der Prüfungsleistung in Form des Dissertation Proposals und der Studienleistung in Form des Literature Review den einzelnen Lehrveranstaltungen der Kurse zugeordnet. Die Zusammensetzung der einzelnen Prüfungen sowie Art, Form, Umfang oder Dauer der einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen werden für Pflichtprüfungen in der Anlage und für Wahlprüfungen in den in der Anlage benannten Satzungen in Verbindung mit den jeweiligen Kurs-/Modulkatalogen festgesetzt.

(2) Eine Prüfung im Sinne dieser Studienordnung besteht aus einer oder mehreren Leistungen. Im Kurskatalog können erfolgreich zu erbringende Leistungen als Voraussetzung zur Zulassung zu einer Prüfung (Vorleistungen) sowie weitere Zulassungsvoraussetzungen für diese Prüfung festgelegt werden.

(3) Durch die Prüfungen soll der Studierende nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches eigenständig ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(4) Der Prüfer bestimmt die zugelassenen Hilfsmittel und gibt sie in geeigneter Form rechtzeitig im Voraus bekannt.

§ 22 Kursanmeldung; Prüfungsanmeldung – und Zulassung; Prüfungstermine

(1) Sämtliche Kurse sind anmeldepflichtig. Der Studierende wird während des Promotionsstudium zu den Pflichtkursen in den in der Anlage angegebenen Semestern pflichtangemeldet. Sieht das gewählte Studienprogramm Wahlkurse vor, hat sich der Studierende zu diesen Kursen eigenverantwortlich anzumelden.

(2) Die Anmeldung zu einem Kurs umfasst die Anmeldung zu der zugehörigen Prüfung im Erstversuch eines Semesters, es sei denn, der Studierende informiert die Geschäftsstelle des CDSS bei der Kursanmeldung darüber, dass er lediglich am Kurs ohne Prüfung teilnehmen möchte. Wird ein Prüfungsversuch im Erstversuch nicht bestanden und stehen dem Studierenden weitere Prüfungsversuche zur Verfügung oder gilt dieser Prüfungsversuch als nicht unternommen, entscheidet der Prüfer im Benehmen mit dem Studierenden, ob ein weiterer Prüfungsversuch für die betroffene Prüfung im selben Semester pflichtangemeldet wird (Zweitversuch) oder ob der nächste Prüfungsversuch im Rahmen des nächsten Angebots des Kurses zu erbringen ist. Im letztgenannten Fall wird der Studierende zum Erstversuch pflichtangemeldet.

(3) Durch die jeweilige Abgabe der Leistungen für die Prüfungen in Form des Literature Review und des Dissertation Proposals meldet sich der Studierende zu diesen Prüfungen verbindlich an.

(4) Die eigenverantwortliche Kursanmeldung ist von dem Studierenden innerhalb einer von der Geschäftsstelle des CDSS festgesetzten Frist vorzunehmen. Die Verlängerung einer Anmeldefrist ist durch

die Geschäftsstelle des CDSS möglich (Nachmeldung). Die eigenverantwortliche Kursanmeldung kann nach Ende der Anmeldefrist bis zum Ablauf des ersten Drittels des betroffenen Kurses zurückgenommen werden (Abmeldung). Nach Ende der Abmeldefrist ist die Anmeldung zu dem Kurs verbindlich.

(5) Zu einer Prüfung wird der Studierende zugelassen, falls er

1. im Promotionsstudiengang Sozialwissenschaften am CDSS eingeschrieben ist und die Prüfung Bestandteil des von ihm gewählten Studienprogramms ist,
2. die für die betroffene Prüfung festgelegten Voraussetzungen erfüllt, insbesondere die Vorleistungen bestanden hat, und
3. den Prüfungsanspruch in demselben oder in einem inhaltlich im Wesentlichen gleichen Studiengang nicht verloren hat.

§ 23 Arten und Formen von Leistungen

(1) Eine Leistung ist entweder eine Studien- oder eine Prüfungsleistung:

1. Prüfungsleistungen (PL) im Sinne dieser Studienordnung sind individuelle Leistungen, die von dem Prüfer mit einer Note gemäß § 26 Absatz 2 bewertet werden;
2. Studienleistungen (SL) im Sinne dieser Studienordnung sind individuelle Leistungen, die von dem Prüfer mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden.

(2) Arten und Formen der Studien- und Prüfungsleistungen sind in der Regel:

1. schriftliche Leistungen in Form von Klausuren, Hausarbeiten, Essays, Artikeln, Zusammenfassungen, Buchrezensionen, Konferenz Proposals, Abschlussarbeiten (final paper), Dissertation Proposal, Literature Review;
2. mündliche Leistungen in Form von Prüfungsgesprächen, Präsentationen, Diskussion, Mitarbeit.

§ 24 Mündliche Prüfungen

(1) Ein Prüfungsgespräch wird von einem Prüfer in der Regel als Einzelprüfung abgenommen; die Dauer eines Prüfungsgesprächs beträgt mindestens 15 Minuten und soll 90 Minuten nicht überschreiten. Im Einzelfall können Prüfungsgespräche auch in einer Gruppe abgenommen werden; die Dauer eines solchen Prüfungstermins soll so bemessen sein, dass auf jeden Prüfling mindestens 15 Minuten und nicht mehr als 90 Minuten entfallen. Die Entscheidung gemäß Satz 2 trifft der Prüfer.

(2) Auf schriftlichen Antrag des Studierenden ist ein sachkundiger Beisitzer gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 hinzuzuziehen. Ein Antrag ist rechtzeitig vor Beginn der betroffenen Prüfung bei der Auswahl- und Prüfungskommission zu stellen. Beisitzer nehmen an Prüfungsverfahren mit beratender Stimme teil.

(3) Es ist ein Prüfungsprotokoll (Ergebnisprotokoll) über den wesentlichen Gang des Prüfungsgesprächs zu führen. Das Ergebnis dieser Prüfung, welches dem Studierenden unmittelbar im Anschluss bekanntzugeben ist, ist im Prüfungsprotokoll aufzunehmen. Das Prüfungsprotokoll ist von dem Prüfer, dem Schriftführer und im Falle des Absatzes 2 von dem Beisitzer zu unterzeichnen sowie zu den Akten zu geben.

§ 25 Schriftliche Prüfungen

(1) Die Dauer einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur beträgt mindestens 45 Minuten und soll 120 Minuten nicht überschreiten.

(2) Schriftliche Aufgaben nach dem Antwortwahlverfahren (Multiple Choice) sind sowohl für Teile als auch für die gesamte Klausur zulässig. Wird die Klausur ganz im Antwortwahlverfahren durchgeführt, müssen die Prüfungsaufgaben zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei der Aufstellung der Aufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden, und die Punktverteilung zu bestimmen. Stellt sich bei der Auswertung der Prüfung heraus, dass bei einzelnen Aufgaben kein zuverlässiges Prüfungsergebnis ermittelt werden kann, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Die Bestehensgrenze mindert sich entsprechend; die Minderung darf sich nicht zum Nachteil eines Studierenden auswirken. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn der Studierende insgesamt mindestens den vor der Prüfung bekannt gegebenen Prozentwert der möglichen Punkte erreicht hat (Bestehensgrenze); die Prüfung gilt bei Nicht-Erreichen der Bestehensgrenze auch dann als bestanden, wenn der Studierende zu dem vor der Prüfung bekannt gegebenen Prozentsatz der leistungsbesten Studierenden gehört, die die Prüfung mindestens bestehen werden (Bestehensquote; Bestehensquote + Durchfallquote = 100%). Wird die Prüfung nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, gelten die Vorschriften dieses Absatzes für diesen Teil entsprechend.

(3) Über jede schriftliche Prüfung ist von den Aufsichtsführenden ein Protokoll anzufertigen, zu unterzeichnen und zu den Akten zu geben, es sei denn die Anfertigung eines solchen Protokolls widerspräche der Art der Prüfung.

(4) Die Auswahl- und Prüfungskommission sowie der Prüfer sind berechtigt, bei Hausarbeiten oder ähnlichen Arbeiten gemäß den Richtlinien der Fakultät für Sozialwissenschaften eine von ihr empfohlene Software zur Auffindung von Plagiaten zu benutzen. Die Studierenden reichen bei den Prüfern für die Bewertung dieser Arbeiten Exemplare sowohl in digitaler Form als auch in Papierform ein. Zum Plagiatsabgleich ist die Arbeit in anonymisierter Form gem. § 3 Absatz 6 Landesdatenschutzgesetz zu verwenden. Der Studierende hat bei der Abgabe von Prüfungen im Sinne von Satz 1 folgende unterschriebene Erklärung abzugeben:

"Hiermit versichere ich, dass diese Arbeit von mir persönlich verfasst wurde und dass ich keinerlei fremde Hilfe außer der angegebenen in Anspruch genommen habe. Ebenso versichere ich, dass diese Arbeit oder Teile daraus weder von mir selbst noch von anderen als Leistungsnachweise andernorts eingereicht wurden. Wörtliche oder sinngemäße Übernahmen aus anderen Schriften und Veröffentlichungen in gedruckter oder elektronischer Form sind gekennzeichnet. Sämtliche Sekundärliteratur und sonstige Quellen sind nachgewiesen und in der Bibliographie aufgeführt. Das Gleiche gilt für graphische Darstellungen und Bilder sowie für alle Internet-Quellen. Ich bin ferner damit einverstanden, dass meine Arbeit zum Zwecke eines Plagiatsabgleichs in elektronischer Form anonymisiert versendet und gespeichert werden kann. Mir ist bekannt, dass von der Korrektur der Arbeit abgesehen werden kann, wenn diese Erklärung nicht abgegeben wird."

"I hereby declare that the paper presented is my own work and that I have not called upon the help of a third party except otherwise indicated. In addition, I affirm that neither I nor anybody else has submitted this paper or parts of it to obtain credits elsewhere before. I have clearly marked and acknowledged all quotations or references that have been taken from the works of others. All secondary literature and other sources are marked and listed in the bibliography. The same applies to all charts, diagrams and illustrations as well as to all Internet resources. Moreover, I consent to my paper being electronically stored and sent anonymously in order to be checked for plagiarism. I am aware that if this declaration is not made, the paper may not be graded."

§ 26 Bewertung von Prüfungen; Berechnung der Noten

(1) Die Bewertung der einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 22 Absatz 1 erfolgt durch den jeweiligen Prüfer.

(2) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu vergeben:

Zahlenwerte	Notenstufe	Bedeutung
1,0 oder 1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,7; 2,0 oder 2,3	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7; 3,0 oder 3,3	befriedigend	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7 oder 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(3) Besteht eine Prüfung aus einer Prüfungsleistung, entspricht die Note der Prüfung der Note dieser Prüfungsleistung.

(4) Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, gilt als Note dieser Prüfung jene Note, die dem entsprechend der Gewichtung errechneten Mittel aus den Einzelbewertungen der Prüfungsleistungen am nächsten kommt. Das gewichtete Mittel wird mit einer Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note der Prüfung lautet bei einem gewichteten Mittel von:

- 1,0 bis einschließlich 1,1 = 1,0
- über 1,1 bis einschließlich 1,5 = 1,3
- über 1,5 bis einschließlich 1,8 = 1,7
- über 1,8 bis einschließlich 2,1 = 2,0
- über 2,1 bis einschließlich 2,5 = 2,3
- über 2,5 bis einschließlich 2,8 = 2,7
- über 2,8 bis einschließlich 3,1 = 3,0
- über 3,1 bis einschließlich 3,5 = 3,3
- über 3,5 bis einschließlich 3,8 = 3,7
- über 3,8 bis einschließlich 4,0 = 4,0.

Liegt das nach Sätzen 1 und 2 errechnete Mittel bei 4,1 oder schlechter, wird die Note 5,0 „nicht ausreichend“ vergeben. Die Gewichtung der einzelnen Bewertungen der Prüfungsleistungen für die Note der Prüfung wird vom Prüfer festgelegt und zu Kursbeginn in geeigneter Weise bekanntgegeben.

(5) Die Kursnote entspricht der Prüfungsnote.

§ 27 Bestehen von Prüfungen und Kursen; Vergabe von ECTS-Punkten

(1) Besteht eine Prüfung aus einer Prüfungsleistung, ist sie bestanden, wenn diese Leistung mindestens mit der Note 4,0 „ausreichend“ bewertet wurde. Besteht eine Prüfung aus einer Studienleistung, ist sie bestanden, wenn diese Leistung mit „bestanden“ bewertet wurde.

(2) Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ist sie bestanden, wenn die Prüfungsnote gemäß § 26 Absatz 4 mindestens der Note 4,0 „ausreichend“ entspricht. Besteht eine Prüfung aus mehreren Studienleistungen, ist sie bestanden, wenn sämtliche Leistungen mit „bestanden“ bewertet wurden.

(3) Ein Kurs ist bestanden, wenn die zugehörige Prüfung bestanden ist.

(4) Die Voraussetzung für die Vergabe von ECTS-Punkten ist das Bestehen der Prüfung des Kurses.

§ 28 Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungen; endgültiges Nichtbestehen einer Prüfung

(1) Besteht eine Prüfung aus einer Leistung, so ist die Prüfung nicht bestanden, wenn die Prüfungsleistung mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ oder die Studienleistung mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als bewertet gilt. Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ist die Prüfung nicht bestanden, wenn die Prüfungsnote gemäß § 26 Absatz 4 der Note 5,0 „nicht ausreichend“ entspricht.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können einmal wiederholt werden.

(3) Bei der Wiederholung einer Prüfung, die aus mehreren Leistungen besteht, ist die Prüfung insgesamt zu wiederholen.

(4) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn sie im letzten zur Verfügung stehenden Prüfungsversuch nicht bestanden wurde. Wird eine der Pflichtprüfungen endgültig nicht bestanden, stellt die Auswahl- und Prüfungskommission durch Bescheid das endgültige Nichtbestehen der betroffenen Pflichtprüfung fest; der Prüfungsanspruch geht entsprechend § 38 Absatz 2 Satz 5 Halbsatz 2 i.V.m. § 32 Absatz 5 Satz 3 Alternative 1 LHG verloren. Wird die gewählte Wahlprüfung endgültig nicht bestanden, ergeht darüber kein Bescheid der Auswahl- und Prüfungskommission; der Prüfungsanspruch geht nicht entsprechend § 38 Absatz 2 Satz 5 Halbsatz 2 i.V.m. § 32 Absatz 5 Satz 3 Alternative 1 LHG verloren. Der Studierende kann sich eigenverantwortlich zu einem anderen zur Verfügung stehenden Wahlkurs anmelden.

(5) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist ausgeschlossen.

§ 29 Verfahrensfehler

(1) Die Auswahl- und Prüfungskommission kann Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler von Amts wegen oder auf rechtzeitigem Antrag eines Prüflings durch Anordnungen von geeigneten Maßnahmen heilen. Insbesondere kann die Auswahl- und Prüfungskommission anordnen, dass Studien- oder Prüfungsleistungen von einzelnen oder von allen Studierenden zu wiederholen sind oder bei Verletzung der Chancengleichheit eine Schreibverlängerung oder eine andere angemessene Ausgleichsmaßnahme verfügen.

(2) Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs sind während der Teilnahme an einer Studien- oder Prüfungsleistung von dem beeinträchtigten Prüfling unverzüglich zu rügen:

1. bei schriftlichen Aufsichtsarbeiten gegenüber dem Aufsichtführenden,
2. bei mündlichen Prüfungen gegenüber dem vorsitzenden Prüfer und
3. bei sonstigen Prüfungen gegenüber dem verantwortlichen Prüfer.

Sonstige Verfahrensfehler sind unverzüglich nach dem Zeitpunkt, zu dem der Prüfling Kenntnis über den Verfahrensfehler begründenden Umstand erlangt hat, zu rügen. Die Rügen im Sinne der Sätze 1 und 2 sind im Prüfungsprotokoll oder in sonstiger geeigneter Weise aktenkundig zu machen. Nicht rechtzeitig gerügte Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler sind, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.

(3) Hat die Auswahl- und Prüfungskommission wegen einer rechtzeitig gerügten Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder wegen eines rechtzeitig gerügten sonstigen Verfahrensfehlers keine oder eine nicht ausreichende Ausgleichsmaßnahme nach Absatz 1 getroffen, so hat der Prüfling unverzüglich nach Abschluss der mangelbehafteten Prüfung oder, wenn eine Prüfung aus mehreren Einzelprüfungen besteht, nach Abschluss des mangelbehafteten Prüfungsteils, die für erforderlich gehaltenen Maßnahmen schriftlich beider Auswahl- und Prüfungskommission zu beantragen. Der Antrag darf keine Bedingungen enthalten.

Wird der Antrag nicht rechtzeitig gestellt, ist die Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder der sonstige Verfahrensfehler, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.

§ 30 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Sofern die Prüfungsunterlagen nicht an den Prüfling herausgegeben wurden, ist diesem nach Abschluss einer jeden Prüfung, einschließlich des Dissertation Proposals, auf seinen schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bewertungen (nebst Begründungen soweit nach Art und Form der Prüfung vorgesehen) der Prüfer sowie die Protokolle zu gewähren.

(2) Der Antrag auf Einsichtnahme ist spätestens ein Jahr nach dem Tag der Bekanntgabe der Bewertung der Leistung bei der Geschäftsstelle des CDSS zu stellen. Die einsichtsgewährende Stelle (Lehrstuhl bzw. Geschäftsstelle des CDSS) bestimmt Ort und Zeit.

§ 31 Verlängerung von Prüfungsfristen

(1) Die Fristen für die Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen sind auf jeweiligen rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Studierenden von der Auswahl- und Prüfungskommission für eine den Erfordernissen des Einzelfalles entsprechende Dauer zu verlängern, wenn die Überschreitung der Prüfungsfrist von dem Studierenden nicht zu vertreten ist.

(2) Dies gilt insbesondere für Studierende

1. mit Kindern oder
2. mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes sowie für Studierende
3. mit Behinderung oder
4. mit chronischer Erkrankung,

wenn die sich daraus ergebenden besonderen Bedürfnisse oder Belange eine Verlängerung der Prüfungsfrist erfordern. Gleiches gilt für Studierende, die Schutzzeiten entsprechend § 3 Absätze 1 und 2 des Mutterschutzgesetzes in Anspruch nehmen können.

(3) Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist unverzüglich ab Kenntnisnahme der eine Verlängerung begründenden Umstände zu stellen. Ein Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetz gewährt werden.

(4) Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die eine Verlängerung begründenden Umstände zu führen. Ergeben sich vor Ablauf einer genehmigten Prüfungsfristverlängerung wesentliche Änderungen in den diese Verlängerung begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese der Auswahl- und Prüfungskommission unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Verlängerung von Fristen für die Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen soll insgesamt jeweils eine Dauer von zwei Semestern nicht übersteigen, soweit sich aus gesetzlichen Vorgaben nicht zwingend eine andere Wertung ergibt.

(6) Die vorstehenden Absätze finden keine Anwendung auf die Verlängerung von Bearbeitungszeiten und Abgabefristen für Studien- oder Prüfungsleistungen, insbesondere in der Form von Hausarbeiten. Die Möglichkeit eines anderweitigen Nachteilsausgleichs gemäß § 32 bleibt unberührt.

(7) Bei der Berechnung der Prüfungsfristen ist § 32 Absatz 6 des Landeshochschulgesetzes zu berücksichtigen.

§ 32 Nachteilsausgleich

(1) Erlauben die besonderen Bedürfnisse oder Belange Studierender, insbesondere Studierender im Sinne des § 31 Absatz 2, die Teilnahme an einer vorgesehenen Studien- oder Prüfungsleistung, insbesondere wegen der Prüfungsform, nicht, gewährt die Auswahl- und Prüfungskommission in Abstimmung mit dem für die betroffene Studien- oder Prüfungsleistung Verantwortlichen und unter Berücksichtigung des Vorbringens des Studierenden auf rechtzeitigem schriftlichen Antrag des Studierenden eine zur Wahrung der Chancengleichheit angemessene Kompensation. Die Nachteilsausgleichsanträge von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sind bei dem Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu stellen; die Auswahl- und Prüfungskommission hat bei der Entscheidung über diesen Antrag zudem die Empfehlung des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu berücksichtigen.

(2) Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist rechtzeitig vor Beginn der betroffenen Studien- und Prüfungsleistung zu stellen. Einem Antrag, der nicht rechtzeitig eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetz stattgegeben werden. Wird ein Antrag nicht rechtzeitig im Sinne der Sätze 1 oder 2 gestellt, sind die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände für diese Studien- und Prüfungsleistung, insbesondere für die Bewertung, unbeachtlich. Die Möglichkeit einer hinreichend begründeten Säumnis oder eines Rücktritts von der betroffenen Studien- und Prüfungsleistung bleibt unberührt.

(3) Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände zu führen. Ergeben sich vor oder während der Inanspruchnahme eines gewährten Nachteilsausgleichs wesentliche Änderungen in den diesen Nachteilsausgleich begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese der Auswahl- und Prüfungskommission unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 33 Rücktritt und Säumnis

(1) Ist der Studierende aus einem triftigen Grund, insbesondere wegen Krankheit, gehindert, an einem Prüfungstermin ganz oder teilweise teilzunehmen, kann der Studierende einen Antrag auf Genehmigung der Rücktritts- oder Säumnisgründe stellen. Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen kann ein Antrag im Sinne des Satzes 1 lediglich für die Prüfung gestellt werden.

(2) Der Antrag ist in der Geschäftsstelle des CDSS unverzüglich schriftlich zu stellen (Erklärung); die Entscheidung über diesen Antrag trifft die Auswahl- und Prüfungskommission. Es obliegt dem Antragsteller, die für den Rücktritt oder die Säumnis geltend gemachten Gründe glaubhaft zu machen. Im Falle einer Krankheit des Studierenden ist zudem unverzüglich ein ärztliches Attest, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, einzuholen und bei der Geschäftsstelle des CDSS einzureichen. Bei Krankheit eines von dem Studierenden zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen ist der Nachweis über die Betreuungsverpflichtung zu führen.

(3) Die Stattgabe des Antrags auf Genehmigung der Rücktritts- oder Säumnisgründe ist ausgeschlossen, wenn das Prüfungsergebnis bekanntgegeben ist, es sei denn, dem Studierenden war eine frühere Antragsstellung und Glaubhaftmachung der Rücktritts- oder Säumnisgründe aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich.

(4) Als triftiger Grund wird insbesondere anerkannt, falls der Studierende aufgrund eines Aufenthaltes an einer ausländischen Hochschule zu dem Prüfungsversuch, zu dem er verbindlich angemeldet ist, nicht an der Prüfung teilnehmen kann.

(5) Hat der Studierende in Kenntnis oder in fahrlässiger Unkenntnis einer Krankheit an einem Prüfungstermin teilgenommen, kann ein Rücktritt wegen dieses triftigen Grundes nicht mehr genehmigt werden. Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, falls der Studierende bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt hat.

(6) Wird dem Antrag stattgegeben, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen und die Prüfung ist neu zu beginnen.

(7) Wird dem Antrag nicht stattgegeben, gilt dieser als nicht erklärt. In diesem Fall wird eine vom Studierenden rechtzeitig abgegebene Leistung durch den Prüfer bewertet; hat der Studierende keine Leistung innerhalb der Bearbeitungszeit abgegeben, gilt die Leistung als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ bewertet.

(8) Von Vorleistungen kann der Studierende ohne Geltend- und Glaubhaftmachung eines triftigen Grundes zurücktreten. In diesen Fällen ist für das betroffene Semester die Zulassung zu der Prüfung, für welche die Vorleistung festgelegt ist, grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn, der für diese Prüfung zuständige Prüfer gestattet auf Antrag des Studierenden die Absolvierung einer ersatzweise zu erbringenden Vorleistung. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn dies unter Abwägung der Bedeutung der Vorleistung für die Prüfung mit den berechtigten Interessen des Studierenden verhältnismäßig ist. § 32 bleibt unberührt.

§ 34 Prüfungszeugnis

(1) Nach der Anfertigung der Dissertation wird dem Studierenden ein Prüfungszeugnis über die erfolgreiche Teilnahme im Promotionsstudiengang am CDSS im gewählten Studienprogramm des CDSS ausgestellt, welches von der Geschäftsstelle des CDSS unterschrieben und ausgestellt wird. Im Prüfungszeugnis sind sämtliche absolvierten Kurse einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Bewertungen, auch bei Nichtbestehen, aufgeführt.

(2) Das Prüfungszeugnis dient als Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem die Anfertigung der Dissertation begleitenden Promotionsstudiengang im Sinne der Promotionsordnung, das dem schriftlichen Promotionsgesuch beizufügen ist.

§ 35 Täuschung, sonstiges ordnungswidriges Verhalten

(1) Unternimmt es der Studierende oder versucht er es zu unternehmen, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch Einflussnahme auf den Prüfer oder Aufsichtsführenden zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, können je nach der Schwere des Verstoßes die betreffende oder mehrere Prüfungen mit der Note „nicht ausreichend“ bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet oder kann der Studierende von der Prüfung ausgeschlossen werden. In besonders schweren Fällen kann der Ausschluss ohne Wiederholungsmöglichkeit ausgesprochen werden. Eine Täuschung liegt auch vor, wenn in Studien- oder Prüfungsleistungen Textstellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder anderen fremden Quellen in schriftlicher oder elektronischer Form entnommen sind, nicht als solche unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht wurden.

(2) Unternimmt es der Studierende oder versucht er es zu unternehmen, die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- oder Prüfungsleistungen durch unrichtige Angaben zu erwirken, so wird die durch die Anerkennung zu ersetzende Prüfung mit der Note „nicht ausreichend“ bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. Bei Pflichtveranstaltungen muss die zu ersetzende Studien- oder Prüfungsleistung zum nächstmöglichen Termin an der Universität Mannheim erbracht werden.

(3) Ein Studierender, der gröblich gegen die Ordnung verstößt, insbesondere den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung als mit der Note „nicht ausreichend“ bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann die Auswahl- und Prüfungskommission den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungen ausschließen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 36 Inkrafttreten; Anwendungsbereich; Übergangsbestimmungen

(1) Diese Studienordnung tritt am 1. August 2019 in Kraft. Sie findet ausschließlich Anwendung auf Studierende, die ihr Studium im Promotionsstudiengang Sozialwissenschaften am Center for Doctoral Studies in Social and Behavioral Sciences (CDSS) der Universität Mannheim ab dem Herbst-/Wintersemester 2017/2018 im ersten oder höheren Fachsemester aufnehmen.

(2) Die Studienordnung für den Promotionsstudiengang Sozialwissenschaften am Center for Doctoral Studies in Social and Behavioral Sciences (CDSS) der Universität Mannheim (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 13/2013, S. 7 ff.), zuletzt geändert am 15. Mai 2013, tritt mit Inkrafttreten dieser Studienordnung außer Kraft. Sie findet weiterhin Anwendung auf Studierende, die ihr Studium im Promotionsstudiengang Sozialwissenschaften am Center for Doctoral Studies in Social and Behavioral Sciences (CDSS) der Universität Mannheim vor Inkrafttreten dieser Studienordnung aufgenommen haben. Diese Studierenden können ihr Studium nach den bisher für sie jeweils geltenden Bestimmungen zu Ende führen.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den

4.6.2019

Prof. Dr. Thomas Puhl
Rektor



Fachspezifische Anlagen

Abkürzungsverzeichnis

BAS:	Modul Basic and Preparatory Courses [BAS]
CDSB:	Center for Doctoral Studies in Business
CDSE:	Center for Doctoral Studies in Economics
CDSS:	Center for Doctoral Studies in Social and Behavioral Sciences
DIS:	Modul Dissertation [DIS]
FSS:	Frühjahrs-/Sommersemester
GESS:	Graduate School of Economic and Social Sciences
HWS:	Herbst-/Wintersemester
MET:	Modul Methods Courses [MET]
P:	Pflichtkurs
PL:	Prüfungsleistung
POL:	Modul Political Science Courses [POL]
PSY:	Modul Psychology Courses [PSY]
RES:	Modul Research Skills
SL:	Studienleistung
SOC:	Modul Sociology Courses [SOC]
W:	Wahlkurs

A. Studienprogramm Political Science

Semester-/ Kursübersicht inklusive Prüfungen

		Modul	Kurs	Prüfung (Zusammensetzung, Art und Form)	ECTS-Punkte
HWS	P	[BAS]	Mathematics for Social Scientists	SL- Eine schriftliche Leistung: Klausur (120 Min.)	2
	P	[BAS]	Current Research Perspectives	SL- Eine schriftliche Leistung: Essay (3-5 Seiten)	2
	P	[MET]	Crafting Social Science Research	PL- Eine schriftliche Leistung: Entwurf des Dissertation Proposals auf 10 Seiten	6
	P	[MET]	Theory Building and Causal Inference	PL- Eine schriftliche Leistung: Hausarbeit (20 Seiten)	6
	P	[MET]	Multivariate Analysis	PL- Zwei schriftliche Leistungen: zwei Klausuren (je 90Min.)	6
	P	[MET]	Game Theory	PL- Zwei schriftliche Leistungen: zwei Klausuren (je 90Min.)	6
	P	[DIS]	Literature Review	SL- Eine schriftliche Leistung: Literature Review: Hausarbeit (10 Seiten ausgenommen des Quellenverzeichnisses)	6
	P	[RES]	CDSS Workshop Political Science	SL- Eine mündliche Leistung: Präsentation inkl. Diskussion	2
ECTS-Punkte Pflichtkurse					36
2. Semester		Modul	Kurs	Prüfung (Zusammensetzung, Art und Form)	ECTS-Punkte
FSS	P	[MET]	Advanced Quantitative Methods	PL- sieben schriftliche Leistungen: sechs Hausarbeiten und ein Artikel	6
	P	[DIS]	Dissertation Proposal Workshop	SL- Zwei mündliche Leistungen: Diskussion eines anderen Proposals und Präsentation	2
	P	[RES]	CDSS Workshop Political Science	SL- Eine Mündliche Leistung: Präsentation inkl. Diskussion	2
	P	[RES]	English Academic Writing	SL- Vier schriftliche Leistungen: Abstract (150 Worte), book review (500 Worte), conference proposal (300 Worte), final paper (20 Seiten)	3
	P	[DIS]		PL- Eine schriftliche Leistung: Dissertation Proposal (8.000 Worte ausgenommen des	8

				Quellenverzeichnisses)	
	W	[POL]	Wahlveranstaltungen aus dem Kursangebot 'International Politics' und 'Comparative Politics' des Master-Studiengangs Political Science oder dem Kursangebot des CDSS	PL ¹	mind. 12
	W	[RES]	Bridge Course - Kurse aus den anderen Studienprogrammen dieses Promotionsstudiengangs am CDSS ² oder aus den Promotionsstudiengängen am CDSE ³ und CDSB ⁴	SL ^{2,3,4}	mind. 5
ECTS-Punkte Pflichtkurse					21
Mindestanzahl ECTS-Punkte Wahlkurse					17
3. – 6. Semester	Module	Kurse pro Semester	Prüfung (Zusammensetzung, Art und Form)	ECTS-Punkte	
	P	[RES]	CDSS Workshop Political Science	SL- Eine mündliche Leistung: Präsentation inkl. Diskussion	2
	P	[RES]	Research Colloquium		2
ECTS-Punkte Pflichtkurse					4
					Insgesamt 16

¹ Die zur Verfügung stehenden Kurse mit den jeweils zugehörigen Prüfungen und ECTS-Punkten werden im Kurskatalog des Promotionsstudiengangs Sozialwissenschaften am CDSS i.V.m. der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge Master of Arts (M.A.) Political Science und Master of Arts (M.A.) Sociology der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim oder der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge Master of Science (M.Sc.) in Psychologie der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt.

² Die zur Verfügung stehenden Kurse mit den jeweils zugehörigen Prüfungen und ECTS-Punkten sind den Semester- und Kursübersichten der übrigen Studienprogramme (Anlagen B und C) zu entnehmen.

³ Die zur Verfügung stehenden Kurse mit den jeweils zugehörigen Prüfungen und ECTS-Punkten werden in der Studienordnung für den Promotionsstudiengang Volkswirtschaftslehre am Center for Doctoral Studies in Economics (CDSE) der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. dem Kurskatalog des CDSE in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt.

⁴ Die zur Verfügung stehenden Kurse mit den jeweils zugehörigen Prüfungen und ECTS-Punkten werden in der Studienordnung für den Promotionsstudiengang Betriebswirtschaftslehre am Center for Doctoral Studies in Economics (CDSB) der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. dem Kurskatalog des CDSB in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt.

B. Studienprogramm Psychologie

Semester-/ Kursübersicht inklusive Prüfungen

1. Semester		Modul	Kurs	Prüfung (Zusammensetzung, Art und Form)	ECTS-Punkte
HWS	P	[BAS]	Mathematics for Social Scientists	SL- Eine schriftliche Leistung: Klausur (120 Min)	2
	P	[BAS]	Current Research Perspectives	SL- Eine schriftliche Leistung: Essay (3-5 Seiten)	2
	P	[MET]	Crafting Social Science Research	PL- Eine schriftliche Leistung: Entwurf des Dissertation Proposals auf 10 Seiten	6
	P	[MET]	Theory Building and Causal Inference	PL- Eine schriftliche Leistung: Hausarbeit (20 Seiten)	6
	P	[DIS]	Literature Review	SL- Eine schriftliche Leistung: Literature Review: Hausarbeit (10 Seiten ausgenommen des Quellenverzeichnisses)	6
	P	[RES]	CDSS Workshop Psychology	SL- Eine mündliche Leistung: Präsentation inkl. Diskussion	2
	W	[MET]	Methodenveranstaltungen aus dem Kursangebot des CDSS oder den MSc-Studiengängen Psychologie, Politikwissenschaft und Soziologie	PL ¹	(mind. 18) ⁵
	W	[PSY]	Wahlveranstaltungen aus dem Kursangebot in Psychologie des CDSS oder dem Kursangebot des MSc-Studiengangs Psychologie	PL ¹	(mind. 12) ⁵
ECTS-Punkte Pflichtkurse					24
2. Semester		Modul	Kurs	Prüfung (Zusammensetzung, Art und Form)	ECTS-Punkte
FSS	P	[DIS]	Dissertation Proposal Workshop	SL- Zwei mündliche Leistungen: Diskussion eines anderen Proposals und Präsentation	2
	P	[RES]	CDSS Workshop Psychology	SL- Mündliche Leistung: Präsentation inkl. Diskussion	2
	P	[RES]	English Academic Writing	SL- Vier schriftliche Leistungen: Abstract (150 Worte), book review (500 Worte), conference proposal (300 Worte), final paper (20 Seiten)	3
	P	[DIS]		PL- Eine schriftliche Leistung: Dissertation Proposal (8.000 Worte)	8

			ausgenommen des Quellenverzeichnisses)	
W	[MET]	Methodenveranstaltungen aus dem Kursangebot des CDSS oder dem MSc-Studiengängen Psychologie, Politikwissenschaft und Soziologie	PL ¹	(mind. 18) ⁵
W	[PSY]	Wahlveranstaltungen aus dem Kursangebot in Psychologie des CDSS oder dem Kursangebot des MSc-Studiengangs Psychologie	PL ¹	(mind.12) ⁵
W	[RES]	Bridge Course - Kurse aus den anderen Studienprogrammen dieses Promotionsstudiengangs am CDSS ² oder aus den Promotionsstudiengängen am CDSE ³ und CDSB ⁴	SL ^{2,3,4}	mind. 5
ECTS-Punkte Pflichtkurse				15
Mindestanzahl ECTS-Punkte Wahlkurse im 1. und 2. Semester				35
3. - 6. Semester	Module	Kurse pro Semester	Prüfung (Zusammensetzung, Art und Form)	ECTS-Punkte
P	[RES]	CDSS Workshop Psychology	SL- Eine mündliche Leistung: Präsentation inkl. Diskussion	2
P	[RES]	Research Colloquium		2
ECTS-Punkte Pflichtkurse				4
				Insgesamt 16

¹ Die zur Verfügung stehenden Kurse mit den jeweils zugehörigen Prüfungen und ECTS-Punkten werden im Kurskatalog des Promotionsstudiengang Sozialwissenschaften am CDSS i.V.m. der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge Master of Arts (M.A.) Political Science und Master of Arts (M.A.) Sociology der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim oder der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge Master of Science (M.Sc.) in Psychologie der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt.

² Die zur Verfügung stehenden Kurse mit den jeweils zugehörigen Prüfungen und ECTS-Punkten sind den Semester- und Kursübersichten der übrigen Studienprogramme (Anlagen A und C) zu entnehmen.

³ Die zur Verfügung stehenden Kurse mit den jeweils zugehörigen Prüfungen und ECTS-Punkten werden in der Studienordnung für den Promotionsstudiengang Volkswirtschaftslehre am Center for Doctoral Studies in Economics (CDSE) der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. dem Kurskatalog des CDSE in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt.

⁴ Die zur Verfügung stehenden Kurse mit den jeweils zugehörigen Prüfungen und ECTS-Punkten werden in der Studienordnung für den Promotionsstudiengang Betriebswirtschaftslehre am Center for Doctoral Studies in Economics (CDSB) der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. dem Kurskatalog des CDSB in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt.

⁵ Wahlkurse aus den Modulen [MET] und [PSY] können frei über die ersten zwei Semester belegt werden. Insgesamt müssen Prüfungen im Umfang von mindestens 18 ECTS-Punkten im Modul [MET] und mindestens 12 ECTS-Punkten im Modul [PSY] über die zwei Semester hinweg bestanden werden. Anstelle von Wahlkursen im Modul [MET] können Wahlkurse im Modul [PSY] im Umfang von 6 ECTS-Punkten gewählt werden; die Gesamtanzahl der zu erwerbenden ECTS-Punkte in den Wahlkursen im Modul MET verringert sich entsprechend.

C. Studienprogramm Soziologie

Semester-/ Kursübersicht inklusive Prüfungen

1. Semester		Modul	Kurs	Prüfung (Zusammensetzung, Art und Form)	ECTS-Punkte
HWS	P	[BAS]	Mathematics for Social Scientists	SL- Eine schriftliche Leistung: Klausur (120 Min)	2
	P	[BAS]	Current Research Perspectives	SL- Eine schriftliche Leistung: Essay (3-5 Seiten)	2
	P	[MET]	Crafting Social Science Research	PL- Eine schriftliche Leistung: Entwurf des Dissertation Proposals auf 10 Seiten	6
	P	[MET]	Theory Building and Causal Inference	PL- Eine schriftliche Leistung: Hausarbeit (20 Seiten)	6
	P	[DIS]		SL- Eine schriftliche Leistung: Literature Review: Hausarbeit (10 Seiten ausgenommen des Quellenverzeichnisses)	6
	P	[RES]	CDSS Workshop Sociology	SL- Eine mündliche Leistung: Präsentation inkl. Diskussion	2
	W	[MET]	Methodenveranstaltungen aus dem Kursangebot des CDSS oder dem MSc- Studiengängen Soziologie, Politikwissenschaft und Psychologie	PL ¹	(mind. 18) ⁵
	W	[SOC]	Wahlveranstaltungen aus dem Kursangebot in Soziologie des CDSS oder dem Kursangebot des Moduls 'Sociological Research Fields' des MSc- Studiengangs Soziologie	PL ¹	(mind. 12) ⁵
ECTS-Punkte Pflichtkurse					24
2. Semester		Modul	Kurs	Prüfung (Zusammensetzung, Art und Form)	ECTS-Punkte
FSS	P	[DIS]	Dissertation Proposal Workshop	SL- Zwei mündliche Leistungen: Diskussion eines anderen Proposals und Präsentation	2
	P	[RES]	CDSS Workshop Sociology	SL- Mündliche Leistung: Präsentation inkl. Diskussion	2
	P	[RES]	English Academic Writing	SL- Vier schriftliche Leistungen: Abstract (150 Worte), book review (500 Worte), conference proposal	3

			(300 Worte), final paper (20 Seiten)	
P	[DIS]		PL- Eine schriftliche Leistung: Dissertation Proposal (8.000 Worte ausgenommen des Quellenverzeichnisses)	8
W	[MET]	Methodenveranstaltungen aus dem Kursangebot des CDSS oder dem MSc- Studiengängen Soziologie, Politikwissenschaft und Psychologie	PL ¹	(mind. 18) ⁵
W	[SOC]	Wahlveranstaltungen aus dem Kursangebot in Soziologie des CDSS oder dem Kursangebot des Moduls 'Sociological Research Fields' des MSc- Studiengangs Soziologie	PL ¹	(mind.12) ⁵
W	[RES]	Bridge Course - Kurse aus den anderen Studienprogrammen dieses Promotionsstudiengangs am CDSS ² oder aus den Promotionsstudiengängen am CDSE ³ und CDSB ⁴	SL ^{2,3,4}	mind. 5
ECTS-Punkte Pflichtkurse				15
Mindestanzahl ECTS-Punkte Wahlkurse im 1. und 2. Semester				35
3. - 6. Semester	Module	Kurse pro Semester	Prüfung (Zusammensetzung, Art und Form)	ECTS- Punkte
	P [RES]	CDSS Workshop Sociology	SL- Eine mündliche Leistung: Präsentation inkl. Diskussion	2
	P [RES]	Research Colloquium		2
ECTS-Punkte Pflichtkurse				4
				Insgesamt 16

¹ Die zur Verfügung stehenden Kurse mit den jeweils zugehörigen Prüfungen und ECTS-Punkten werden im Kurskatalog des Promotionsstudiengang Sozialwissenschaften am CDSS i.V.m. der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge Master of Arts (M.A.) Political Science und Master of Arts (M.A.) Sociology der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim oder der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Studiengänge Master of Science (M.Sc.) in Psychologie der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt.

² Die zur Verfügung stehenden Kurse mit den jeweils zugehörigen Prüfungen und ECTS-Punkten sind den Semester- und Kursübersichten der übrigen Studienprogramme (Anlagen A und B) zu entnehmen.

³ Die zur Verfügung stehenden Kurse mit den jeweils zugehörigen Prüfungen und ECTS-Punkten werden in der Studienordnung für den Promotionsstudiengang Volkswirtschaftslehre am Center for Doctoral Studies in Economics (CDSE) der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. dem Kurskatalog des CDSE in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt.

⁴ Die zur Verfügung stehenden Kurse mit den jeweils zugehörigen Prüfungen und ECTS-Punkten werden in der Studienordnung für den Promotionsstudiengang Betriebswirtschaftslehre am Center for Doctoral Studies in Economics (CDSB) der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. dem Kurskatalog des CDSB in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt.

⁵ Wahlkurse aus den Modulen [MET] und [SOC] können frei über die ersten zwei Semester belegt werden. Insgesamt müssen Prüfungen im Umfang von mindestens 18 ECTS-Punkten im Modul [MET] und mindestens 12 ECTS-Punkten im Modul [SOC] über die zwei Semester hinweg erworben werden. Anstelle von Wahlkursen im Modul [MET] können Wahlkurse im Modul [SOC] im Umfang von 6 ECTS-Punkten gewählt werden; die Gesamtanzahl der zu erwerbenden ECTS-Punkte in den Wahlkursen im Modul MET verringert sich entsprechend.

PRÜFUNGSORDNUNG FÜR DIE MASTERPRÜFUNG VON NICHTSTUDIEREN-
DEN (EXTERNENPRÜFUNG) IM PRÜFUNGSPROGRAMM

„INTERNATIONAL PROGRAM IN SURVEY AND DATA SCIENCE“ (IPSDS)

DER UNIVERSITÄT MANNHEIM

Aufgrund von §§ 32 Absatz 3 Satz 1, 33 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 29. Mai 2019 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die Prüfungsordnung für die Masterprüfung von Nichtstudierenden (Externenprüfung) im Prüfungsprogramm „International Program in Survey and Data Science“ der Universität Mannheim beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am **04. Juni 2019**.

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Prüfungsordnung in männlicher Sprachform verwendet werden, gelten für Frauen in der entsprechenden weiblichen Sprachform. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

INHALTSVERZEICHNIS

I	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
	§ 1 Prüfungszweck	3
	§ 2 Graduierung	3
	§ 3 Prüfungsumfang und -struktur	3
	§ 4 Beginn der Externenprüfung im Prüfungsprogramm IPSDS; Regeldauer und maximale Dauer der Externenprüfung	4
	§ 5 Externenprüfung im Prüfungsprogramm IPSDS; Prüfungssprache	4
	§ 6 Masterzeugnis; Urkunde	4
II	ORGANISATION UND VERWALTUNG DER EXTERNENPRÜFUNG IM PRÜFUNGSPROGRAMM IPSDS; ANERKENNUNG UND ANRECHNUNG VON KOMPETENZEN	5
	§ 7 Academic Director; Prüfungsausschuss	5
	§ 8 Durchführung der Externenprüfung im Prüfungsprogramm IPSDS	6
	§ 9 Prüfer und Beisitzer	6
	§ 10 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen	7
III	PRÜFUNGSVERFAHREN	8
	§ 11 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen der Externenprüfung im Prüfungsprogramm IPSDS	8
	§ 12 Allgemeines zu den Prüfungen der Externenprüfung im Prüfungsprogramm IPSDS	9
	§ 13 Arten und Formen der Prüfungsleistungen	9
	§ 14 Klausur im Bereich Core Course	9
	§ 15 Prüfungen im Bereich Electives	10
	§ 16 Prüfung „Master-Project“ im Bereich „Master-Project“	10
	§ 17 Bewertung von Prüfungen; Benotung der Externenprüfung im Prüfungsprogramm IPSDS (Gesamtnote)	12
	§ 18 Wiederholung von Prüfungen; endgültiges Nichtbestehen einer Prüfung	13
	§ 19 Verfahrensfehler	13
	§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten	14
	§ 21 Nachteilsausgleich	14
	§ 22 Verlängerung der maximalen Dauer der Externenprüfung im Prüfungsprogramm IPSDS	15
	§ 23 Rücktritt und Säumnis	15
	§ 24 Täuschung, sonstiges ordnungswidriges Verhalten	16
	§ 25 Ungültigkeit der Externenprüfung im Prüfungsprogramm IPSDS	16
IV	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	17
	§ 26 Inkrafttreten	17
	Anlage: Prüfungsstruktur und Prüfungen der Externenprüfung im Prüfungsprogramm IPSDS	18

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 PRÜFUNGSZWECK

(1) ¹Die Masterprüfung für Nichtstudierende (Externenprüfung) im Prüfungsprogramm „International Program in Survey and Data Science“ der Universität Mannheim (IPSDS) stellt einen weiterbildenden Abschluss dar. ²Durch die Externenprüfung im Prüfungsprogramm IPSDS wird Hochschulabsolventen aller Fachrichtungen, die die für diese Externenprüfung erforderlichen Kenntnisse außerhalb eines förmlichen Hochschulstudiums an der mit der Universität Mannheim kooperierenden externen Bildungseinrichtung „Mannheim Business School gGmbH“ erworben haben, der Erwerb des akademischen Mastergrads eröffnet. ³Durch diese Externenprüfung soll festgestellt werden, ob der Teilnehmer in den Bereichen Datengenerierung, Datenpflege und -speicherung, Datenanalyse und -ausgabe, insbesondere großer Datenmengen, die notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse zielführend in der Praxis anzuwenden. ⁴Durch das Bestehen der Externenprüfung im Prüfungsprogramm IPSDS weist der Teilnehmer diese vertieften wissenschaftlichen Kenntnisse im Bereich Survey und Data Science nach, die in einem internationalen Kontext ausgebaut wurden.

(2) Die Durchführungen der einzelnen Prüfungen der Externenprüfung im Prüfungsprogramm IPSDS können zur Wahrung der Prüfungssicherheit mit Unterstützung anderer, auch ausländischer, staatlicher oder staatlich anerkannter Hochschulen erfolgen.

§ 2 GRADUIERUNG

¹Aufgrund der bestandenen Externenprüfung im Prüfungsprogramm IPSDS verleiht die Universität Mannheim durch die Fakultät für Sozialwissenschaften den akademischen Grad „Master of Science (M.Sc.)“. ²Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.

§ 3 PRÜFUNGSUMFANG UND -STRUKTUR

¹Der Prüfungsumfang der Externenprüfung im Prüfungsprogramm IPSDS beträgt unter Beachtung der in den einzelnen Bereichen zu erwerbenden ECTS-Punkte insgesamt 75 ECTS-Punkte:

- | | | |
|----|-----------------|-----------------|
| a. | Core Course: | 6 ECTS-Punkte; |
| b. | Electives: | 54 ECTS-Punkte; |
| c. | Master-Project: | 15 ECTS-Punkte. |

²Die konkrete Zuordnung der ECTS-Punkte zu den für die Externenprüfung im Prüfungsprogramm IPSDS zu bestehenden Prüfungen in den Bereichen erfolgt in der Anlage; für die Prüfungen im Bereich Electives ist zudem § 15 zu berücksichtigen. ³Ein ECTS-Punkt entspricht einem zeitlichen Arbeitsaufwand von 30 Stunden. ⁴Dieser umfasst die Zeiten der Teilnahme sowie für die Vor- und Nachbereitung der belegten Kurse im Vorbereitungsprogramm, die Zeit des Selbststudiums sowie die zur Vorbereitung und Erbringung der Prüfung erforderlichen Zeiten. ⁵Mit dem Bestehen einer Prüfung erwirbt der Teilnehmer die für diese Prüfung vorgesehenen ECTS-Punkte.

§ 4 BEGINN DER EXTERNENPRÜFUNG IM PRÜFUNGSPROGRAMM IPSDS; REGELDAUER UND MAXIMALE DAUER DER EXTERNENPRÜFUNG

(1) Die Externenprüfung im Prüfungsprogramm IPSDS beginnt mit der ersten Prüfungszulassung in diesem Programm.

(2) ¹Die Dauer der Externenprüfung im Prüfungsprogramm IPSDS, in der sämtliche für das Bestehen dieser Externenprüfung erforderlichen Prüfungen erfolgreich erbracht werden können (Regeldauer), beträgt 36 Monate. ²Für Teilnehmer, die zum Zeitpunkt der Zulassung zur ersten Prüfung der Externenprüfung im Prüfungsprogramm IPSDS gegenüber der Programmorganisation nachweisen, dass sie diese Externenprüfung nicht berufsbegleitend absolvieren, beträgt die Regeldauer abweichend davon 15 Monate.

(3) ¹Sämtliche für diese Externenprüfung zu absolvierenden Prüfungen müssen innerhalb einer Frist erfolgreich erbracht werden (maximale Dauer der Externenprüfung). ²Die maximale Dauer endet 24 Monate nach der Regeldauer, es sei denn, der Teilnehmer hat die Überschreitung dieser Frist nicht zu vertreten.

§ 5 EXTERNENPRÜFUNG IM PRÜFUNGSPROGRAMM IPSDS; PRÜFUNGSSPRACHE

(1) ¹Die Externenprüfung im Prüfungsprogramm IPSDS umfasst insgesamt sechs Prüfungen. ²Für das Bestehen der Externenprüfung sind diese innerhalb der maximalen Dauer der Externenprüfung zu bestehen.

(2) ¹Im Bereich Core Course ist eine obligatorische Grundprüfung zu bestehen. ²Darüber hinaus ist im Bereich Electives jeweils eine Prüfung zu jedem der sich aus der Anlage ergebenden vier Themenfelder zu bestehen. ³Nach dem Erwerb von 60 ECTS-Punkten aus diesen fünf Prüfungen ist sodann im Bereich Master-Project die zugehörige Prüfung zu beginnen und zu bestehen.

(3) Sämtliche Prüfungen der Externenprüfung IPSDS im Prüfungsprogramm sind in englischer Sprache zu erbringen.

§ 6 MASTERZEUGNIS; URKUNDE

(1) ¹Über die bestandene Externenprüfung im Prüfungsprogramm IPSDS wird dem Teilnehmer ein Zeugnis („transcript of records“) ausgestellt. ²Dieses enthält:

- 1) sämtliche für die Berechnung der Gesamtnote relevanten Prüfungen jeweils mit der Prüfungsnote und den erworbenen ECTS-Punkten,
- 2) das Thema des Master-Project,
- 3) die Gesamtnote.

³Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass weitere Angaben in das Zeugnis aufgenommen werden. ⁴Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem der Teilnehmer an dem Kolloquium teilgenommen hat. ⁵Das Zeugnis ist vom Academic Director der Externenprüfung im Prüfungsprogramm IPSDS zu unterzeichnen.

(2) ¹Zusammen mit dem Zeugnis erhält der Teilnehmer eine Urkunde, in der die Verleihung des akademischen Grades „Master of Science“ (M.Sc.) beurkundet wird. ²Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend. ³Die Urkunde wird vom Dekan der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim unterzeichnet und mit einem Siegel der Universität versehen.

II ORGANISATION UND VERWALTUNG DER EXTERNENPRÜFUNG IM PRÜFUNGSPROGRAMM IPSDS; ANERKENNUNG UND ANRECHNUNG VON KOMPETENZEN

§ 7 ACADEMIC DIRECTOR; PRÜFUNGSAUSSCHUSS

(1) ¹Der Fakultätsrat der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim bestellt für die Externenprüfung im Prüfungsprogramm IPSDS aus dem Kreis der Hochschullehrer der Fakultät einen Academic Director sowie einen Stellvertreter. ²Die Amtszeit eines Academic Directors und seines Stellvertreters beträgt vier Jahre; die Wiederwahl ist möglich. ³Beendet ein Academic Director oder sein Stellvertreter vorzeitig seine Tätigkeit, bestellt der Fakultätsrat der Fakultät einen Nachfolger für den Rest der Amtszeit.

(2) ¹Der Fakultätsrat der Fakultät für Sozialwissenschaften der Universität Mannheim richtet den Prüfungsausschuss für die Externenprüfung des Prüfungsprogramms IPSDS ein (Prüfungsausschuss). ²Ihm gehören kraft Amtes der Academic Director als Vorsitzender und sein Stellvertreter als stellvertretender Vorsitzender sowie eine weitere Person aus der Fakultät für Sozialwissenschaften, die vom Fakultätsrat als Mitglied bestellt wird, an. ³Sämtliche Mitglieder sind stimmberechtigt.

(3) ¹Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre. ²Beendet der Vorsitzende vorzeitig seine Tätigkeit, führt sein Stellvertreter, soweit auch dieser seine Tätigkeit vorzeitig beendet, das weitere Mitglied des Prüfungsausschusses dessen Geschäfte bis zur Bestellung des Nachfolgers beziehungsweise der Nachfolger gemäß Absatz 1 fort. ³Scheidet das weitere Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, wird für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied bestellt. ⁴Die Amtszeit beginnt jeweils am 1. August. ⁵Wiederbestellungen für das weitere Mitglied sind zulässig.

(4) ¹Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. ²Er kann einzelne seiner Aufgaben auf andere Mitglieder des Prüfungsausschusses übertragen.

(5) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. ²Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) ¹Der Prüfungsausschuss trifft die Entscheidungen nach den Regelungen dieser Prüfungsordnung, soweit in dieser nicht eine anderweitige Zuständigkeit vorgesehen ist. ²Zudem achtet er darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Der Prüfungsausschuss kann bestimmte Aufgaben auf den Vorsitzenden oder das weitere Mitglied übertragen:

- 1) Bestellung der Prüfer und Beisitzer,
- 2) Entscheidungen über Anerkennungen und Anrechnungen von Kompetenzen,
- 3) Entscheidungen über Genehmigungen von Rücktritts- oder Säumnisgründen,
- 4) Entscheidungen über Nachteilsausgleiche,
- 5) Entscheidungen über Verlängerungen von Prüfungsfristen,
- 6) Entscheidungen über Verfahrensfehler,
- 7) Feststellung des endgültigen Nichtbestehens einer Prüfung,
- 8) Feststellung der Überschreitung einer Prüfungsfrist,
- 9) Entscheidungen in schwerwiegenden Fällen von Täuschung und Ordnungsverstößen und
- 10) Entscheidungen über die Ungültigkeit von Prüfungen im Sinne des § 25.

⁴Der Delegationsbeschluss ist jederzeit widerruflich.

(7) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten. ³Diese Pflicht bezieht sich auf alle prüfungsbezogenen Tatsachen und Angelegenheiten,

- 1) die den Mitgliedern im Rahmen einer Sitzung bekannt geworden oder in einer solchen behandelt worden sind,
- 2) deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben ist,
- 3) deren Geheimhaltung aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner besonders angeordnet oder beschlossen ist oder
- 4) deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich ist.

⁴Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort und schließt Beratungsunterlagen ein.

(8) Der Prüfungsausschuss, sein Vorsitzender und andere Mitglieder im Falle eines Delegationsbeschlusses werden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben von der Programmorganisation der Mannheim Business School gGmbH unterstützt, die insbesondere in prüfungsrechtlicher Hinsicht vorbereitende Aufgaben im Auftrag des Prüfungsausschusses, des Vorsitzenden und anderer Mitglieder im Falle eines Delegationsbeschlusses übernimmt.

§ 8 DURCHFÜHRUNG DER EXTERNENPRÜFUNG IM PRÜFUNGSPROGRAMM IPSDS

(1) ¹Die Universität kann sich bei der Durchführung sämtlicher Externenprüfungen von Dritten unterstützen lassen und diesen insbesondere die Organisation der Prüfungen der Externenprüfungen im Namen der Universität übertragen (Verwaltungshelfer). ²Die Universität entscheidet stets selbst abschließend über die Prüfungsverfahren; sie behält in allen Angelegenheiten das Letztentscheidungsrecht.

(2) ¹Für die verwaltungsmäßige Abwicklung der Prüfungen der Externenprüfung im Prüfungsprogramm IPSDS ist die Mannheim Business School gGmbH Dritte im Sinne des Absatzes 1. ²Die Mannheim Business School gGmbH hat dafür eine Programmorganisation eingerichtet. ³Zu den der Programmorganisation übertragenen Aufgaben gehören insbesondere:

- 1) die Beratung von Interessierten und Teilnehmern zum Verlauf des Prüfungsprogramms,
- 2) die inhaltliche und fachliche Beratung von Teilnehmern,
- 3) die Information der Teilnehmer über die Prüfungstermine und -orte,
- 4) die Umsetzung der jeweiligen Pflichtanmeldung und Information über die Zulassung zu den einzelnen Prüfungen der Externenprüfung,
- 5) die Umsetzung der Abmeldung von einzelnen Prüfungen,
- 6) die Information der Teilnehmer über die Prüfungsergebnisse,
- 7) die Führung der Prüfungsakten und
- 8) die Erstellung und Aushändigung der Masterzeugnisse und Urkunden.

§ 9 PRÜFER UND BEISITZER

(1) ¹Zur Abnahme von Prüfungen sind nur Hochschullehrer und Lehrbeauftragte sowie diejenigen akademischen Mitarbeiter, denen das Rektorat die Prüfungsbefugnis gemäß § 52 Absatz 1 Sätze 5 und 6 LHG übertragen hat, befugt (Prüfer). ²Für die Prüfung Master-Project sind ergänzend die Vorgaben in der Regelung zur Prüfung Master-Project im Bereich „Master-Project“ zu beachten.

(2) Jeder Prüfer kann sich eines oder mehrerer Korrekturassistenten bedienen; der Prüfer stellt eine fachlich kompetente Bewertung sicher.

(3) Beisitzer kann nur sein, wer in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, mindestens eine Master-Prüfung oder eine mindestens gleichwertige Hochschulprüfung oder eine staatliche Prüfung erfolgreich abgeschlossen hat.

(4) Prüfer, Beisitzer und Korrekturassistenten unterliegen der Verschwiegenheit im Sinne des § 7 Absatz 7.

§ 10 ANERKENNUNG UND ANRECHNUNG VON KOMPETENZEN

(1) Leistungen, die in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen im In- und Ausland sowie an Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Prüfungen besteht, die ersetzt werden.

(2) ¹Bei der Anerkennung von im Ausland erbrachten Prüfungen sind Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften und Doppelabschlussprogrammen (Kooperationsvereinbarungen) ergänzend zu beachten. ²Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) ¹Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind anzurechnen, wenn

- 1) zum Zeitpunkt der Anrechnungen die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
- 2) die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den zu ersetzenden Prüfungen nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
- 3) die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung oder einem ähnlichen Verfahren überprüft worden sind.

²Für eine Anrechnung hat der Teilnehmer insbesondere nachzuweisen, dass die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen und nachgewiesenen Kompetenzen in Art und Umfang den zu ersetzenden Prüfungen im Wesentlichen entsprechen. ³Bei der Entscheidung ist auch die Form der Vermittlung der Kompetenzen zu berücksichtigen. ⁴Die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent der Prüfungen der Externenprüfung im Prüfungsprogramm IPSDS ersetzen.

(4) ¹Der Antrag auf Anerkennung oder Anrechnung einer bereits anderweitig erbrachten Leistung ist bei der Programmorganisation zu stellen. ²Über diesen Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. ³Es obliegt dem Antragsteller, alle erforderlichen Unterlagen über die anzuerkennende oder anzurechnende Leistung bereitzustellen.

(5) ¹Werden Prüfungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Für die Umrechnung im Ausland erbrachter Prüfungen kann der Prüfungsausschuss zur Sicherstellung einer einheitlichen Handhabung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben allgemeine Umrechnungsregelungen per Beschluss festlegen. ³Sind die Notensysteme nicht vergleichbar und ist eine Umrechnung nicht möglich oder liegen keine Noten vor, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ⁴In diesem Fall wird die anerkannte oder angerechnete Leistung bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. ⁵Die Anerkennung oder Anrechnung wird im Zeugnis („transcript of records“) gekennzeichnet.

(6) Nimmt der Teilnehmer im Rahmen der Externenprüfung im Prüfungsprogramm IPSDS an einer Prüfung an der Universität Mannheim teil, obwohl er die durch diese Prüfung nachzuweisenden Kompetenzen bereits in anzuerkennender oder anrechenbarer Weise anderweitig erworben hat, erklärt er damit zugleich den Verzicht auf eine Anerkennung oder Anrechnung der bereits anderweitig erbrachten Leistungen.

III PRÜFUNGSVERFAHREN

§ 11 ANMELDUNG UND ZULASSUNG ZU PRÜFUNGEN DER EXTERNENPRÜFUNG IM PRÜFUNGSPROGRAMM IPSDS

(1) ¹Die Teilnehmer melden sich zu sämtlichen Prüfungen der Externenprüfung selbst an. ²Die jeweiligen Prüfungstermine werden rechtzeitig im Voraus der Prüfung in geeigneter Weise bekanntgegeben.

(2) ¹Die Teilnehmer können sich eigenverantwortlich für eine Abmeldung von einem Prüfungsversuch entscheiden. ²Das Begehren der Abmeldung muss spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich bei der Programmorganisation eingereicht werden (Abmeldefrist). ³Nach Ende der Abmeldefrist ist die Prüfungsanmeldung zu dem Prüfungsversuch verbindlich.

(3) ¹Durch das vor Beginn der Externenprüfung im Prüfungsprogramm IPSDS abgeschlossene Vorbereitungsprogramm für die Externenprüfung im Prüfungsprogramm IPSDS, welches von der mit der Universität Mannheim kooperierenden Mannheim Business School gGmbH angeboten wird, wird eine ordnungsgemäße Vorbereitung der an dieser Externenprüfung Interessierten gewährleistet. ²Im Programmkatalog der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „International Program in Survey and Data Science“ der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung (Programmkatalog) sind die für die Zulassung zu den einzelnen Prüfungen dieser Externenprüfung ergänzend zu erfüllenden Voraussetzungen festgesetzt. ³Der Programmkatalog wird vom Fakultätsrat der Fakultät für Sozialwissenschaften beschlossen.

(4) ¹Zu einer Prüfung der Externenprüfung im Prüfungsprogramm „IPSDS“ wird der Teilnehmer nur zugelassen, falls folgende Voraussetzungen vorliegen:

- 1) Der Teilnehmer muss die im Programmkatalog festgelegten ergänzenden Voraussetzungen im Rahmen des zuvor abgeschlossenen Vorbereitungsprogramms an der Mannheim Business School gGmbH durchlaufen haben und nachweisen.
- 2) ¹Es muss mindestens ein Hochschulabschluss eines grundständigen Studiengangs oder ein als gleichwertig anerkanntes abgeschlossenes Studium an einer Hochschule im In- oder Ausland oder an einer staatlich anerkannten Berufsakademie vorliegen. ²Im Rahmen dieser Vorausbildung sollten im Bereich Mathematik oder angewandte Statistik Leistungen im Umfang von 12 ECTS-Punkte erfolgreich absolviert worden sein. ³Sofern dies nicht der Fall ist, werden fehlende ECTS-Punkte über den Nachweis zusätzlicher Weiterbildung in den Bereichen Mathematik oder angewandte Statistik anerkannt.
- 3) Der Teilnehmer muss eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel mindestens einem Jahr nachweisen.
- 4) ¹Es müssen sehr gute englische Sprachkenntnisse vorliegen. ²Der Nachweis ist erbracht, wenn ein Studium erfolgreich abgeschlossen wurde, dem im Wesentlichen Englisch als Veranstaltungs- und Prüfungssprache zu Grunde lag. ³Sofern kein entsprechendes Studium abgeschlossen wurde, ist der Nachweis durch Vorlage eines der folgenden Testergebnisse zu führen:
 - a) Test of English as a Foreign Language - Internet Based Test (TOEFL iBT) mit mindestens 95 Punkten;

- b) International English Language Testing System Academic Test (IELTS) mit mindestens Band 7;
- c) oder ein hierzu äquivalenter anerkannter Test, mit dem das C 1 Niveau nachgewiesen werden kann.

⁴Es werden nur Ergebnisse als Nachweis anerkannt, die im Rahmen eines Testes erworben wurden, dessen letzter Prüfungstermin nicht mehr als zwei Jahre hinter dem Beginn der Externenprüfung zurückliegt. ⁵Andere Nachweise und Testergebnisse werden nur dann als ausreichend anerkannt, soweit aufgrund der eingereichten Unterlagen die Gleichwertigkeit dieser Externenprüfung in einer Gesamtschau festgestellt wurde.

- 5) Es dürfen keine Zulassungshindernisse bestehen; ein Zulassungshindernis besteht insbesondere, wenn der Teilnehmer in dieser oder einer anderen Externenprüfung oder anderen Hochschulprüfung mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen verloren hat.

²Die Zulassung ist zu versagen, falls in der Person des Teilnehmers eine Situation im Sinne des LHG § 60 Absatz 3 Nummer 4 oder des § 62 Absatz 3 Satz 1 Nummern 3 oder 4 oder Satz 2 besteht.

(5) Im Falle der rechtzeitigen Abmeldung, des genehmigten Rücktritts, der genehmigten Säumnis oder des Nichtbestehens eines Prüfungsversuches erfolgt eine Pflichtanmeldung zum nächstmöglichen Prüfungstermin, falls dem Teilnehmer ein weiterer Prüfungsversuch für diese Prüfung zur Verfügung steht.

§ 12 ALLGEMEINES ZU DEN PRÜFUNGEN DER EXTERNENPRÜFUNG IM PRÜFUNGS-PROGRAMM IPSDS

(1) ¹Eine Prüfung im Sinne dieser Prüfungsordnung besteht mit Ausnahme der Prüfung Master-Project aus einer Prüfungsleistung. ²Die für die einzelnen Prüfungen zu erbringenden Leistungen sind der Anlage zu entnehmen.

(2) Der Prüfer bestimmt die zugelassenen Hilfsmittel und gibt sie in geeigneter Form rechtzeitig im Voraus der Prüfung bekannt.

§ 13 ARTEN UND FORMEN DER PRÜFUNGSLEISTUNGEN

(1) Eine Prüfungsleistung im Sinne dieser Prüfungsordnung ist eine individuelle Leistung, die von dem Prüfer mit einer Note bewertet wird.

(2) Prüfungsleistungen werden in schriftlicher oder mündlicher Art erbracht.

(3) Prüfungsleistungen werden in folgenden Formen absolviert:

- (a) Klausur;
- (b) Prüfungsgespräch;
- (c) Master-Thesis;
- (d) Kolloquium.

§ 14 KLAUSUR IM BEREICH CORE COURSE

(1) Die Dauer der schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur beträgt 120 Minuten.

(2) Über die Klausur ist von den Aufsichtsführenden ein Protokoll anzufertigen, zu unterzeichnen und zu den Akten zu geben.

§ 15 PRÜFUNGEN IM BEREICH ELECTIVES

(1) ¹Im Bereich Electives sind insgesamt vier Prüfungsgespräche zu bestehen. ²Ein jedes kann in vier verschiedenen Schwierigkeitsgraden abgenommen werden. ³Der Teilnehmer entscheidet durch die Gestaltung seines Vorbereitungsprogramms und nachfolgenden Prüfungsanmeldung eigenverantwortlich darüber, zu welchem der vier Themengebiete der einzelnen mündlichen Prüfungen er sich auf welchen Schwierigkeitsgrad vorbereitet. ⁴Je nach Summe des nachgewiesenen Stunden-Workloads im Vorbereitungsprogramm, wird der Teilnehmer zum Prüfungsgespräch in dem entsprechenden Schwierigkeitsgrad zugelassen. ⁵Bei der Prüfungsanmeldung hat der Teilnehmer zu beachten, dass er durch die vier zu bestehenden mündlichen Prüfungen im Bereich Electives insgesamt 54 ECTS-Punkte erwerben muss, um in der Externenprüfung weiter machen zu können. ⁶Die Summe der ECTS-Punkte der einzelnen Prüfungen richtet sich nach dem Schwierigkeitsgrad, in dem die Prüfung bestanden wurde.

(2) Für die Staffelung der Schwierigkeitsgrade der mündlichen Prüfungen im Bereich Electives gilt:

Nachgewiesener Stunden-Workload / Arbeitsaufwand im Vorbereitungsprogramm	Schwierigkeitsgrad	Dauer der Mündlichen Prüfung in Minuten	ECTS-Punkte
180-390	I	35	6-13
420-600	II	55	14-20
630-810	III	80	21-27
840-1020	IV	105	28-34

(3) ¹Ein Prüfungsgespräch wird von einem Prüfer im Beisein eines Beisitzers abgenommen. ²Beisitzer nehmen an Prüfungsverfahren mit beratender Stimme teil.

(4) ¹Bei einer mündlichen Prüfung ist ein Prüfungsprotokoll (Ergebnisprotokoll) über den wesentlichen Prüfungsverlauf zu führen. ²Der Prüfer zieht eine sachkundige Person als Schriftführer hinzu, der das Protokoll anfertigt. ³Dieser kann auch gleichzeitig als Beisitzer bestellt werden. ⁴Das Ergebnis der Prüfung, welches dem Teilnehmer unmittelbar im Anschluss bekanntzugeben ist, ist im Protokoll aufzunehmen. ⁵Das Prüfungsprotokoll ist von dem Prüfer, dem Schriftführer sowie dem Beisitzer zu unterzeichnen und zu der Prüfungsakte zu geben.

§ 16 PRÜFUNG „MASTER-PROJECT“ IM BEREICH „MASTER-PROJECT“

(1) Im Bereich „Master-Project“ soll der Teilnehmer durch das Bestehen der Prüfung „Master-Project“ die praktische Umsetzung des erlernten Wissens unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Methoden innerhalb eines begrenzten Zeitraums nachweisen.

(2) ¹Die Prüfung „Master-Project“ besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. ²Der schriftliche Teil wird in Form einer Master-Thesis und der mündliche in Form eines Kolloquiums erbracht.

(3) ¹Prüfer des Master-Projects können nur Hochschullehrer sein. ²Zum Prüfer wird der das Thema des Master-Projects Festlegende bestellt. ³Der Prüfer ist gleichzeitig betreuender Prüfer und zieht darüber hinaus einen weiteren Hochschullehrer als Betreuer hinzu. ⁴Der Betreuer berät den Teilnehmer bei Fragen im Rahmen der Erstellung des Master-Projects; die individuelle Leistungserbringung und Eigenverantwortlichkeit des Teilnehmers für die Leistung sind zu wahren.

(4) ¹Die abschließende Festlegung des Themas des Master-Projects erfolgt durch den Prüfer. ²Dem Teilnehmer ist Gelegenheit zu geben, für das Thema des Master-Projects Vorschläge zu machen. ³Hieraus erwächst kein Rechtsanspruch auf Zuteilung des vorgeschlagenen Themas.

⁴Die Aufgabenstellung des Master-Projects muss vom Prüfer so beschaffen sein, dass diese innerhalb der Bearbeitungszeit fertiggestellt werden kann.

(5) ¹Die Bearbeitungszeit des Master-Projects beträgt 6 Monate. ²Sie beginnt mit der Ausgabe des Themas. ³Der Prüfer meldet den Beginn der Bearbeitungszeit und das Thema an die Programmorganisation.

(6) ¹Das Thema des Master-Projects kann innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit eigenverantwortlich zurückgegeben werden. ²Wird das Thema rechtzeitig zurückgegeben, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen. ³In diesem Fall hat sich der Teilnehmer zu seinem nächsten Prüfungsversuch erneut eigenverantwortlich anzumelden.

(7) ¹Die Master-Thesis ist fristgemäß bei der Programmorganisation in Papier- und digitaler Form abzugeben. ²Wird die Master-Project-Arbeit nicht rechtzeitig eingereicht, so gilt diese Prüfungsleistung als mit der Note 5,0/F „nicht ausreichend“ bewertet.

(8) ¹Bei der Bewertung der wissenschaftlichen Leistung in Form der Master-Thesis ist von dem Prüfer insbesondere auch die Qualität der Forschung sicherzustellen. ²Ist dafür die Abgabe von Daten und Implementationen erforderlich, hat der Teilnehmer bei der Abgabe der Master-Thesis dem Prüfer diese Daten und Implementationen in geeigneter elektronischer Form zur Verfügung zu stellen; über die Erforderlichkeit informiert der Prüfer den Teilnehmer spätestens bei Ausgabe des Themas. ³Es obliegt dem Teilnehmer, die erforderlichen Informationen gemäß Satz 2 bereitzustellen.

(9) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie der Prüfer sind berechtigt, beim Master-Project eine Software zur Auffindung von Plagiaten zu benutzen. ²Dafür hat der Teilnehmer ein Exemplar der Arbeit bei der Programmorganisation in digitaler Form einzureichen; in der Regel erfolgt dies durch das Hochladen der Arbeiten auf die Lernplattform. ³Zum Plagiatsabgleich ist die Arbeit in anonymisierter Form entsprechend des Landesdatenschutzgesetzes zu verwenden. ⁴Zudem hat der Teilnehmer bei der Abgabe von Prüfungsleistungen im Sinne von Satz 2 folgende unterschriebene Erklärung abzugeben:

„I hereby declare that this piece of written work is the result of my personal work without any unauthorized help. I also certify that this work has not previously been submitted for assessment elsewhere, neither as a whole nor in part and neither by myself nor by any other person. All quotations and paraphrases taken from sources used are cited appropriately. The same applies to all images in the text as well as all Internet resources used. I agree that my work will be anonymously submitted to a plagiarism detection service, where it will be stored in a database and used solely for plagiarism detection. I am aware, that the assessment of this work can be refused, if this declaration is not signed.“

(10) ¹Der von dem Prüfer hinzugezogene Betreuer erstellt zu der eingereichten Master-Thesis ein Gutachten und schlägt im Rahmen seines Gutachtens eine Note für die Prüfungsleistung vor. ²Nach einer Auseinandersetzung mit dem Gutachten setzt der Prüfer eine Note für diese Leistung fest.

(11) ¹Hat der Teilnehmer den schriftlichen oder praktischen Teil der Prüfung „Master-Project“ mit mindestens der Note 4,0/D „ausreichend“ bestanden, wird er im Anschluss mündlich geprüft. ²Wer diese Voraussetzung nicht erfüllt, ist von dem Kolloquium ausgeschlossen und hat die Prüfung „Master-Project“ nicht bestanden.

(12) ¹Zur Abnahme des Kolloquiums bestimmt der Prüfungsausschuss eine in der Regel zwei- bis fünfköpfige Prüfungskommission. ²Der Prüfungskommission gehören der Prüfer des Master-Projects als Vorsitzender und der Academic Director an sowie ggf. eine bis drei weitere Personen, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, mindestens eine Master-Prüfung oder eine mindestens gleichwertige Hochschulprüfung oder eine staatliche Prüfung erfolgreich abgeschlossen haben. ³Teilnehmern, die sich zu einem späteren Zeitpunkt der gleichen Prüfung

unterziehen wollen, kann die Anwesenheit an dem Kolloquium mit Ausnahme der Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer gestattet werden, es sei denn, der zu prüfende Teilnehmer widerspricht.

(13) ¹Das Kolloquium dauert insgesamt etwa 15 Minuten. ²Der Vorsitzende leitet das Kolloquium und achtet darauf, dass der Teilnehmer in geeigneter Weise befragt wird.

(14) ¹Die Prüfungskommission bewertet die Leistung im Kolloquium mit einer Note. ²Weichen die Ansichten der Mitglieder der Prüfungskommission voneinander ab, so gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(15) ¹Im Anschluss an das Kolloquium setzt der Prüfer die Endnote für die Prüfung „Master-Project“ fest. ²Grundlage der Festsetzung sind die Einzelbewertungen des schriftlichen oder praktischen Teils und des Kolloquiums. ³Hierbei sind die Benotung des schriftlichen oder praktischen Teils mit einem Anteil von Fünfundsiebzig von Hundert und die Benotung des Kolloquiums mit einem Anteil von Fünfundzwanzig von Hundert zu berücksichtigen.

§ 17 BEWERTUNG VON PRÜFUNGEN; BENOTUNG DER EXTERNENPRÜFUNG IM PRÜFUNGSPROGRAMM IPSDS (GESAMTNOTE)

(1) Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt durch den jeweiligen Prüfer.

(2) ¹Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu vergeben:

- 1,0/A = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
- 2,0/B = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3,0/C = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4,0/D = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5,0/F = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Zur differenzierteren Bewertung können Zwischenwerte durch Erniedrigen und Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 oder den Buchstabenindex +/- nach Vorgabe der Umrechnung in Absatz 4, Satz 4 gebildet werden. ³Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. ⁴Die Noten werden auf allen Dokumenten, die den Teilnehmern ausgehändigt werden, in Form der amerikanischen Buchstabennoten ausgegeben. ⁵Die Umrechnung der deutschen Zahlennoten in amerikanische Buchstabennoten erfolgt auf Basis der jeweils gültigen Umrechnungstabelle der Universität Mannheim.

(3) Die Prüfungsnoten entsprechen mit Ausnahme der Prüfung „Master-Project“ der Noten der zugehörigen Prüfungsleistung.

(4) ¹Als Note der Prüfung „Master-Project“ gilt jene Note, die dem entsprechend der Gewichtung errechneten Mittel aus den Einzelbewertungen der Prüfungsleistungen am nächsten kommt. ²Das gewichtete Mittel wird mit einer Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Note der Prüfung lautet bei einem gewichteten Mittel von:

- 1,0 bis einschließlich 1,1 = 1,0/A+
- über 1,1 bis einschließlich 1,3 = 1,3/A
- über 1,3 bis einschließlich 1,5 = 1,3/A-
- über 1,5 bis einschließlich 1,8 = 1,7/B+
- über 1,8 bis einschließlich 2,1 = 2,0/B
- über 2,1 bis einschließlich 2,5 = 2,3/B-
- über 2,5 bis einschließlich 2,8 = 2,7/C+

- über 2,8 bis einschließlich 3,0 = 3,0/C
- über 3,0 bis einschließlich 3,1 = 3,0/C-
- über 3,1 bis einschließlich 3,5 = 3,3/D+
- über 3,5 bis einschließlich 3,8 = 3,7/D
- über 3,8 bis einschließlich 4,0 = 4,0/D-

⁴Liegt das nach Sätzen 1 bis 3 errechnete Mittel bei 4,1 oder schlechter, wird die Note 5,0/F „nicht ausreichend“ vergeben. ⁵Absatz 2 Sätze 4 und 5 finden entsprechende Anwendung.

(5) Die Gesamtnote errechnet sich als das mit den ECTS-Punkten gewichtete Mittel der Prüfungsnoten; Absatz 4 Sätze 1 bis 5 finden entsprechende Anwendung.

§ 18 WIEDERHOLUNG VON PRÜFUNGEN; ENDGÜLTIGES NICHTBESTEHEN EINER PRÜFUNG

(1) Nicht bestandene Prüfungen können einmal wiederholt werden. ²Der Termin der Wiederholungsprüfung wird vom Prüfer in Absprache mit dem Prüfungsausschuss angesetzt.

(2) Bei der Wiederholung einer Prüfung, die aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, ist die Prüfung insgesamt zu wiederholen.

(3) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn sie im Wiederholungsversuch nicht bestanden wurde; darüber ergeht ein Bescheid des Prüfungsausschusses.

(4) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist ausgeschlossen.

§ 19 VERFAHRENSFEHLER

(1) ¹Der Prüfungsausschuss kann Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler von Amts wegen oder auf rechtzeitigem Antrag eines Teilnehmers durch Anordnungen von geeigneten Maßnahmen heilen. ²Insbesondere kann der Prüfungsausschuss anordnen, dass Prüfungen von einzelnen oder von allen Teilnehmern zu wiederholen sind, oder bei Verletzung der Chancengleichheit eine Schreibverlängerung oder eine andere angemessene Ausgleichsmaßnahme verfügen.

(2) ¹Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs sind während der Teilnahme an einer Prüfung von dem beeinträchtigten Teilnehmer unverzüglich zu rügen:

- 1) bei schriftlichen Aufsichtsarbeiten gegenüber den Aufsichtführenden,
- 2) bei mündlichen Prüfungen gegenüber dem vorsitzenden Prüfer,
- 3) bei der Master-Thesis gegenüber dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

²Sonstige Verfahrensfehler sind unverzüglich nach dem Zeitpunkt, zu dem der Teilnehmer Kenntnis über den den Verfahrensfehler begründenden Umstand erlangt hat, von diesem zu rügen. ³Die Rügen im Sinne der Sätze 1 und 2 sind im Prüfungsprotokoll oder in sonstiger geeigneter Weise aktenkundig zu machen. ⁴Nicht rechtzeitig gerügte Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler sind, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.

(3) ¹Hat der Prüfungsausschuss wegen einer rechtzeitig gerügten Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder wegen eines rechtzeitig gerügten sonstigen Verfahrensfehlers keine oder eine nicht ausreichende Ausgleichsmaßnahme nach Absatz 1 getroffen, so hat der Teilnehmer unverzüglich nach Abschluss der mangelbehafteten Prüfung oder, wenn eine Prüfung aus mehreren Teilprüfungen besteht, nach Abschluss des mangelbehafteten Prüfungsteils, die für erforderlich gehaltenen Maßnahmen schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. ²Der Antrag darf

keine Bedingungen enthalten. ³Wird der Antrag nicht rechtzeitig gestellt, ist die Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder der sonstige Verfahrensfehler, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.

§ 20 EINSICHT IN DIE PRÜFUNGSAKTEN

(1) Dem Teilnehmer ist nach Abschluss einer jeden Prüfung auf seinen schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten sowie die darauf bezogenen Gutachten und Bewertungen der Prüfer sowie die Protokolle zu gewähren.

(2) ¹Der Antrag auf Einsichtnahme ist spätestens ein Jahr nach dem Tag der Bekanntgabe der Benotung der Prüfung bei der Programmorganisation zu stellen. ²Diese bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

§ 21 NACHTEILSAUSGLEICH

(1) ¹Erlauben die besonderen Bedürfnisse oder Belange von Teilnehmern die Teilnahme an einer vorgesehenen Prüfung, insbesondere wegen der Prüfungsform, nicht, gewährt der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem für die betroffene Prüfung Verantwortlichen und unter Berücksichtigung des Vorbringens des Teilnehmers auf rechtzeitigem schriftlichen Antrag des Teilnehmers eine zur Wahrung der Chancengleichheit angemessene Kompensation. ²Die Nachteilsausgleichsanträge von Teilnehmern mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sind bei dem Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu stellen; der Prüfungsausschuss hat bei der Entscheidung über diesen Antrag zudem die Empfehlung des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu berücksichtigen.

(2) ¹Dies gilt insbesondere für Teilnehmer mit:

- 1) Kindern,
- 2) pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes,
- 3) Behinderung,
- 4) chronischer Erkrankung,

falls die sich daraus ergebenden besonderen Bedürfnisse oder Belange eine Kompensation für die Prüfungsteilnahme erfordern. ²Gleiches gilt für Teilnehmer, die Schutzzeiten entsprechend § 3 Absätze 1 und 2 des Mutterschutzgesetzes in Anspruch nehmen können.

(3) ¹Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist mit der Prüfungsanmeldung einzureichen. ²Einem Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetzes stattgegeben werden. ³Wird ein Antrag nicht rechtzeitig im Sinne der Sätze 1 oder 2 gestellt, sind die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände für diese Prüfung, insbesondere für die Bewertung, unbeachtlich. ⁴Die Möglichkeit einer hinreichend begründeten Säumnis oder eines Rücktritts von der betroffenen Prüfung bleibt unberührt.

(4) ¹Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände zu führen. ²Ergeben sich vor oder während der Inanspruchnahme eines gewährten Nachteilsausgleichs wesentliche Änderungen in den diesen Nachteilsausgleich begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 22 VERLÄNGERUNG DER MAXIMALEN DAUER DER EXTERNENPRÜFUNG IM PRÜFUNGSPROGRAMM IPSDS

(1) Die maximale Dauer der Externenprüfung ist auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Teilnehmers vom Prüfungsausschuss für eine den Erfordernissen des Einzelfalles entsprechende Dauer zu verlängern, falls die Überschreitung dieser Frist von dem Teilnehmer nicht zu vertreten ist.

(2) ¹Dies gilt insbesondere für Teilnehmer mit:

- 1) Kindern,
- 2) pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes,
- 3) Behinderung,
- 4) chronischer Erkrankung,

wenn die sich daraus ergebenden besonderen Bedürfnisse oder Belange eine Verlängerung der Prüfungsfrist erfordern. ²Gleiches gilt für Teilnehmer, die Schutzzeiten entsprechend § 3 Absätze 1 und 2 des Mutterschutzgesetzes in Anspruch nehmen können.

(3) ¹Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist unverzüglich ab Kenntnisnahme der eine Verlängerung begründenden Umstände bei der Programmorganisation zu stellen. ²Ein Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetz gewährt werden.

(4) ¹Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die eine Verlängerung begründenden Umstände zu führen. ²Ergeben sich vor Ablauf einer genehmigten Fristverlängerung wesentliche Änderungen in den diese Verlängerung begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Verlängerung der maximalen Dauer der Externenprüfung soll höchstens 24 Monate umfassen, soweit sich aus gesetzlichen Vorgaben nicht zwingend eine andere Wertung ergibt.

(6) ¹Die vorstehenden Absätze finden keine Anwendung auf die Verlängerung von Bearbeitungszeiten und Abgabefristen für Prüfungsleistungen. ²Die Möglichkeit eines anderweitigen Nachteilsausgleichs gemäß § 21 bleibt unberührt.

§ 23 RÜCKTRITT UND SÄUMNIS

(1) ¹Ist der Teilnehmer aus einem triftigen Grund, insbesondere wegen Krankheit, gehindert, an einem Prüfungstermin ganz oder teilweise teilzunehmen, kann der Teilnehmer einen Antrag auf Genehmigung der Rücktritts- oder Säumnisgründe stellen. ²Für die Prüfung Master-Project kann ein Antrag im Sinne des Satzes 1 lediglich für die Prüfung insgesamt gestellt werden.

(2) ¹Der Antrag ist bei der Programmorganisation unverzüglich schriftlich einzureichen (Erklärung); die Entscheidung über diesen Antrag trifft der Prüfungsausschuss. ²Es obliegt dem Antragsteller, die für den Rücktritt oder die Säumnis geltend gemachten Gründe glaubhaft zu machen. ³Im Falle einer Krankheit des Teilnehmers ist zudem unverzüglich ein ärztliches Attest, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, einzuholen und beim Studienbüro einzureichen. ⁴Bei Krankheit eines von dem Teilnehmer zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen ist der Nachweis über die Betreuungsverpflichtung zu führen.

(3) Die Stattgabe des Antrags auf Genehmigung der Rücktritts- oder Säumnisgründe ist ausgeschlossen, wenn das Prüfungsergebnis bekanntgegeben ist, es sei denn, dem Teilnehmer war eine frühere Antragsstellung und Glaubhaftmachung der Rücktritts- oder Säumnisgründe aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich.

(4) ¹Hat der Teilnehmer in Kenntnis oder in fahrlässiger Unkenntnis einer Krankheit an einem Prüfungstermin teilgenommen, kann ein Rücktritt wegen dieses triftigen Grundes nicht mehr genehmigt werden. ²Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, falls der Teilnehmer bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt hat.

(5) Wird dem Antrag stattgegeben, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen und die Prüfung ist neu zu beginnen.

(6) ¹Wird dem Antrag nicht stattgegeben, gilt dieser als nicht erklärt. ²In diesem Fall wird eine vom Teilnehmer rechtzeitig abgegebene Leistung durch die Prüfer bewertet; hat der Teilnehmer keine Leistung innerhalb der Bearbeitungszeit abgegeben, gilt die Leistung als mit der Note 5,0 „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 24 TÄUSCHUNG, SONSTIGES ORDNUNGSWIDRIGES VERHALTEN

(1) ¹Unternimmt es der Teilnehmer oder versucht er es zu unternehmen, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder durch Einflussnahme auf den Prüfer oder Aufsichtsführenden zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, können je nach der Schwere des Verstoßes die betreffende oder mehrere Prüfungen mit der Note 5,0/F „nicht ausreichend“ bewertet oder der Teilnehmer von der Prüfung ausgeschlossen werden. ²In besonders schweren Fällen kann der Ausschluss ohne Wiederholungsmöglichkeit ausgesprochen werden. ³Eine Täuschung im Sinne von Satz 1 liegt auch vor, wenn in Prüfungen Textstellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder anderen fremden Quellen in schriftlicher oder elektronischer Form entnommen sind, nicht als solche unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht werden.

(2) ¹Ein Teilnehmer, der gröblich gegen die Ordnung verstößt, insbesondere den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. ²In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit der Note 5,0/F „nicht ausreichend“ bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Teilnehmer von der Erbringung weiterer Prüfungen ausschließen.

§ 25 UNGÜLTIGKEIT DER EXTERNENPRÜFUNG IM PRÜFUNGSPROGRAMM IPSDS

(1) ¹Hat der Teilnehmer bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss das Ergebnis beziehungsweise die betroffene Note aufheben und die betroffene Prüfung für „nicht bestanden“ erklären. ²Ist dadurch das Bestehen der Externenprüfung betroffen, kann er die entsprechenden ECTS-Punkte aberkennen und die Externenprüfung gegebenenfalls für „endgültig nicht bestanden“ erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Teilnehmer hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Teilnehmer die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung für „nicht bestanden“ und folglich die Externenprüfung für „endgültig nicht bestanden“ erklären.

(3) Dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung des Prüfungsausschusses Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) ¹Unrichtige Zeugnisse sind einzuziehen. ²Gegebenenfalls sind neue Zeugnisse zu erstellen und zu erteilen. ³Mit den unrichtigen Zeugnissen ist auch die jeweilige Urkunde einzuziehen,

wenn die Externenprüfung für „endgültig nicht bestanden“ erklärt wurde, eine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(5) Die Aberkennung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.


IV SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 26 INKRAFTTRETEN

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. August 2020 in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 04. Juni 2019


Prof. Dr. Thomas Puhl

Rektor



ANLAGE: PRÜFUNGSSTRUKTUR UND PRÜFUNGEN DER EXTERNENPRÜFUNG IM PRÜFUNGSPROGRAMM IPSDS

Bereich	Themenfeld		Prüfung	ECTS-Punkte	ges. ECTS-Punkte
Core Course	I	Research Questions	Klausur	6	
1 Prüfung					
Electives	II	Data Generating Process	Prüfungsgespräch	min. 10 max. 32	
	III	Data Curation/Storage	Prüfungsgespräch	min. 6, max. 28	
	IV	Data Analysis	Prüfungsgespräch	min. 10, max. 32	
	V	Data Output/ Access	Prüfungsgespräch	min. 6, max. 28	
4 Prüfungen					54
Master-Project	VI	Master-Project	Master-Thesis und Kolloquium	15	15
1 Prüfung					
					75